

P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

Stenographisches Protokoll

45. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

XI. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 8. Feber 1967

Tagesordnung

1. 19. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
2. 16. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz
3. 10. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zugschuldrentenversicherungsgesetz
4. Bundesleistung an die Evangelische Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol
5. Abänderung der Nationalrats-Wahlordnung 1962
6. Protokoll Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
7. Protokoll Nr. 3 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
8. Bericht der Bundesregierung, betreffend Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention
9. Abkommen mit Israel über die Rechtshilfe in Strafsachen
10. Zusatzabkommen mit Frankreich zum Haager Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen
11. Abkommen mit Frankreich über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden
12. Vertrag mit Ungarn über Nachlaßangelegenheiten
13. Vertrag mit Ungarn über wechselseitigen Verkehr in bürgerlichen Rechtssachen und über Urkundenwesen
14. Ergänzung des Vertrages mit Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft
15. Bericht des Verwaltungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahre 1965
16. Bericht der Bundesregierung, betreffend den Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes über das Jahr 1965
17. Erste Lesung: Ergänzung des Strafgesetzes durch eine Strafbestimmung gegen Verhetzung

Inhalt

Tagesordnung

Ergänzung und Neureihung (S. 3596)

Personalien

Krankmeldungen (S. 3583)
Entschuldigung (S. 3583)

Fragestunde

Beantwortung der mündlichen Anfragen 529, 563, 530, 556, 534, 558, 589, 559, 564, 566, 562, 567, 569, 568, 553, 592, 554 und 571 (S. 3583)

Bundesregierung

Erster Bericht des Bundesministers für Finanzen gemäß § 1 Abs. 2 des Katastrophenfondsgesetzes (S. 3595)
Schriftliche Anfragebeantwortungen 150 bis 164 (S. 3595)

Ausschüsse

Zuweisung der Regierungsvorlagen 355, 368 und 369 und dreier Auslieferungsbegehren (S. 3596)

Regierungsvorlagen

- 260: Abkommen mit der Türkei über Soziale Sicherheit (S. 3595)
336: Eisenbahn-Verkehrsordnung (S. 3595)
338: Abkommen mit Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (S. 3595)
356: Abänderung der Dienstpragmatik (S. 3595)
357: Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz (S. 3595)
358: Qualitätsklassengesetz (S. 3595)
364: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Kredite an die Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft (S. 3595)
367: Berggesetznovelle 1967 (S. 3595)
374: Uniformgesetz 1967 (S. 3595)

Immunitätsangelegenheiten

- Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Frodl (S. 3595) — Immunitätsausschuß (S. 3596)
Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Melter (S. 3595) — Immunitätsausschuß (S. 3596)

Verhandlungen

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (286 d. B.):
19. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (351 d. B.)

Berichterstatter: Machunze (S. 3597)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (281 d. B.):
16. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (352 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hauser (S. 3597)

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (301 d. B.):
10. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zugschuldrentenversicherungsgesetz (353 d. B.)

Berichterstatter: Kern (S. 3598)

Redner: Pfeffer (S. 3598), Melter (S. 3601), Reich (S. 3604), Pansi (S. 3609), Kulhanek (S. 3610), Meißl (S. 3612), Pfeifer (S. 3613), Dr. Halder (S. 3615) und Altenburger (S. 3618)

Ausschußentschließung, betreffend gezielte Erhebungen zur Vermeidung von Überbezügen bei Ausgleichszulagen (S. 3597) — Annahme (S. 3619)

Annahme der drei Gesetzentwürfe (S. 3618)

Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (304 d. B.): Bundesleistung an die Evangelische Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol (366 d. B.)

Berichterstatter: Marberger (S. 3620)

Redner: Dr. Geißler (S. 3620) und Horejs (S. 3622)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3623)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (333 d. B.): Abänderung der Nationalrats-Wahlordnung 1962 (372 d. B.)
Berichterstatter: Dipl.-Ing. Wiesinger (S. 3623)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3623)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (293 d. B.): Protokoll Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird (371 d. B.)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (242 d. B.): Protokoll Nr. 3 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 29, 30 und 34 der Konvention geändert werden (370 d. B.)

Berichterstatter: Dr. J. Gruber (S. 3624)

Bericht des Verfassungsausschusses über den Bericht der Bundesregierung, betreffend Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen, die von Österreich durch die Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention übernommen wurden (277 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Kummer (S. 3625)

Redner: Czernetz (S. 3625)

Genehmigung und Kenntnisnahme (S. 3628)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (239 d. B.): Abkommen mit Israel über die Rechtshilfe in Strafsachen (379 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Kranzlmayr (S. 3628)

Genehmigung (S. 3628)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (298 d. B.): Zusatzabkommen mit Frankreich zum Haager Übereinkommen, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (380 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Kranzlmayr (S. 3629)

Genehmigung (S. 3629)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (299 d. B.): Abkommen mit Frankreich über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes (381 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Kranzlmayr (S. 3629)

Genehmigung (S. 3630)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (334 d. B.): Vertrag mit Ungarn über Nachlaßangelegenheiten (382 d. B.)

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Dr. Leitner (S. 3630)

Genehmigung (S. 3630)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (335 d. B.): Vertrag mit Ungarn über wechselseitigen Verkehr in bürgerlichen Rechtssachen und über Urkundenwesen (383 d. B.)

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Dr. Leitner (S. 3630)

Genehmigung (S. 3631)

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (337 d. B.): Ergänzung des Vertrages mit Liechtenstein über Rechts-

hilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft (384 d. B.)

Berichterstatter: Dipl.-Ing. Dr. Leitner (S. 3631)

Genehmigung (S. 3631)

Gemeinsame Beratung über

Bericht des Verfassungsausschusses, betreffend den Bericht des Verwaltungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahre 1965 (278 d. B.)

Bericht des Verfassungsausschusses über den Bericht der Bundesregierung, betreffend den Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes über das Jahr 1965 (279 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Kummer (S. 3632)

Redner: Dr. Kleiner (S. 3632)

Kenntnisnahme (S. 3634)

Erste Lesung des Antrages (33/A) der Abgeordneten Dr. Broda und Genossen: Ergänzung des Österreichischen Strafgesetzes 1945 durch eine Strafbestimmung gegen Verhetzung

Redner: Dr. Broda (S. 3635 und S. 3645), Dr. Kummer (S. 3640), Zeillinger

(S. 3641) und Bundesminister für Justiz

Dr. Klecatsky (S. 3644)

Zuweisung (S. 3646)

Eingebracht wurden

Antrag der Abgeordneten

Dr. Kleiner, Dr. Broda und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 abgeändert wird (Verwaltungsgerichtshofgesetz-Novelle 1967) (39/A)

Anfragen der Abgeordneten

Jungwirth, Czettel und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Darlehensgewährung und Haftungsübernahmen des Bundes (174/J)

Horr, Babanitz, Pölz und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik, betreffend unzureichende Beantwortung der Anfrage 130/J (175/J)

Frühbauer, Ulbrich, Steinmaßl und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, betreffend die Aufhebung des § 2 Abs. 1 lit. h der Vordienstzeitenkündigungsgesetz 1958 für ÖBB-Beamte, BGBl. Nr. 39/1958, und des § 13 Abs. 5 lit. h der Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der ÖBB, BGBl. Nr. 96/1954, wegen Gesetzeswidrigkeit (176/J)

Peter, Dr. Scrinzi und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Beseitigung der derzeitigen steuerlichen Diskriminierung des Buches (177/J)

Melter, Peter und Genossen an den Bundesminister für Finanzen, betreffend Vereinfachung und Vereinheitlichung des derzeitigen Systems des Familienlastenausgleichs (178/J)

Meißl und Genossen an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Härten des § 48 ASVG. (179/J)

Horejs, Jungwirth, Ing. Kunst und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Gunther Kümmel (180/J)

Dr. Scrinzi, Peter, Dr. van Tongel und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend die Haltung der Bundesregierung in der Südtirol-Frage (181/J)

Anfragebeantwortungen

Eingelangt sind die **Antworten**

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hertha Firnberg und Genossen (150 A. B. zu 156/J)

des Bundesministers für Justiz auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Broda und Genossen (151/A. B. zu 123/J)

des Bundesministers für soziale Verwaltung auf die Anfrage der Abgeordneten Vollmann und Genossen (152/A. B. zu 149/J)

des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Abgeordneten Krempf und Genossen (153/A. B. zu 129/J)

des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Abgeordneten Horr und Genossen (154/A. B. zu 130/J)

des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Abgeordneten Robert Weisz und Genossen (155/A. B. zu 145/J)

des Bundesministers für Bauten und Technik auf die Anfrage der Abgeordneten Robak und Genossen (156/A. B. zu 137/J)

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Kranzlmayr und Genossen (157/A. B. zu 142/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen (158/A. B. zu 153/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen (159/A. B. zu 154/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Czettel und Genossen (160/A. B. zu 157/J)

des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten auf die Anfrage der Abgeordneten Exler und Genossen (161/A. B. zu 140/J)

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Eberhard und Genossen (162/A. B. zu 141/J)

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Hertha Firnberg und Genossen (163/A. B. zu 151/J)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Abgeordneten Skritek und Genossen (164/A. B. zu 167/J)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzende: Präsident Dr. Maleta, Zweiter Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner, Dritter Präsident Wallner.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das amtliche Protokoll der 44. Sitzung des Nationalrates vom 25. Jänner 1967 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Prinke, Gratz, Haas, Pölz und Libal.

Entschuldigt ist der Abgeordnete Doktor Oskar Weihs.

Fragestunde

Präsident: Wir gelangen zur Fragestunde. Ich beginne jetzt — um 11 Uhr 3 Minuten — mit dem Aufruf der Anfragen.

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

Präsident: 1. Anfrage: Abgeordneter Peter (FPÖ) an den Herrn Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, betreffend Beratung exportorientierter Unternehmungen.

529/M

Ist das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zurzeit in der Lage, exportorientierte Unternehmungen hinsichtlich der zu erwartenden Exportchancen bestimmter Produkte durch konkrete Angaben zu beraten?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Vizekanzler Dr. Bock: Das Bundesministerium hat zwar keine Beratungskompetenz, ist aber in der Lage und bereit, exportorientierten Unternehmungen auf Grund von allfälligen Anfragen hinsichtlich der Ausfuhr bestimmter Produkte über deren Exportchancen im jeweiligen Fall Auskünfte zu erteilen. Diese beziehen sich auf die allgemeinen österreichischen außenhandelspolitischen Verhältnisse. Über die Exportchancen bestimmter Waren werden Auskünfte nötigenfalls nach Rückfrage bei der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft erteilt, welche Einzelunternehmungen im Rahmen der sogenannten Exportbasisbesprechung unter Heranziehung der Länderreferate über ihre Exportchancen unterrichtet. Allenfalls wird auch der für das Bezugsland zuständige Außenhandelsstellenleiter zu Rate beziehungsweise zu einem Bericht herangezogen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Peter: Herr Vizekanzler! Ich darf aus dieser Antwort zweifelsohne entnehmen, daß Sie eine solche Beratung für zweckmäßig erachten. Welche Möglichkeiten sehen Sie, diese Beratungswege auszubauen, um hier einen nicht unwesentlichen Beitrag dafür zu leisten, daß Fehlinvestitionen auf

3584

Nationalrat XI. GP. — 45. Sitzung — 8. Feber 1967

Peter

der einen Seite vermieden werden und die Exportleistungsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft andererseits wesentlich unterstützt wird?

Präsident: Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Dr. **Bock:** Die Anfragen der Firmen, die an das Bundesministerium gestellt werden, betreffen fast ausnahmslos Einzelfälle, das heißt, es sind Rückfragen über die Chancen eines bestimmten Exportgeschäftes. In diesem Zusammenhang tritt also das Verfahren ein, das ich Ihnen hier beschrieben habe.

Ich mache aber darauf aufmerksam, daß es zu den satzungsgemäßen Aufgaben der Bundeskammer und der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft gehört, vor allem in Einzelgeschäften beratend zur Seite zu stehen. Wenn sich Firmen, in welcher Form immer, an das Bundesministerium wenden, so erhalten sie, sofern das Bundesministerium eine Auskunft zu geben imstande ist, auch eine solche. Ein weiterer Ausbau dieser Institution hat sich bisher nicht als notwendig erwiesen, weil hier — ich wiederhole es — die Kammer satzungsgemäß dafür zuständig ist.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter **Peter:** Herr Vizekanzler! Sehen Sie die Möglichkeit, zumindest zu überprüfen, ob der Ausbau dieses Beratungsdienstes von Seite Ihres Ministeriums sachlich gerechtfertigt und zweckmäßig ist, wenn ja, sind Sie dann bereit, einen solchen Ausbau des Beratungsdienstes der Wirtschaft auf dem Gebiet des Exportes dann auch entsprechend vornehmen zu lassen?

Präsident: Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Dr. **Bock:** Ich werde Ihre Anfrage zum Anlaß nehmen, eine solche Prüfung durchzuführen, und Sie von dem Ergebnis dieser Prüfung verständigen.

Präsident: 2. Anfrage: Abgeordneter Babanitz (*SPÖ*) an den Herrn Handelsminister, betreffend Erfüllung der Entschließung vom 25. Mai 1966.

563/M

Welche Veranlassung haben Sie als zuständiges Regierungsmitglied getroffen, um eine fristgerechte Erfüllung der in Ihrer Gegenwart beschlossenen Entschließung des Nationalrates vom 25. Mai 1966 sicherzustellen?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Dr. **Bock:** Ich muß zunächst auf meine Darstellung im Rahmen der Budgetdebatte am 5. Dezember vergangenen Jahres verweisen. Ich habe hier bezüglich der Erstellung eines Energieplanes unter anderem ausgeführt, daß die Notwendigkeit eines

Energieplanes nicht erst seit 1966 besteht und daß im Schoße früherer Bundesregierungen immer wieder auch von mir persönlich die damals zuständigen Ressortminister darauf aufmerksam gemacht und auf eine solche Notwendigkeit besonders hingewiesen wurden; vor allem auch im Zusammenhang mit dem Problem Kohle, denn auch das Kohlenproblem ist kein Problem des Jahres 1966, sondern es ist schon fünf oder sechs Jahre her, daß wir genau wissen, in welche Situation die österreichische Kohle zwangsläufig geraten muß.

Die Bundesregierung hat — so habe ich damals ausgeführt — bereits in ihrer zweiten Sitzung ein Ministerkomitee zur Erstellung eines Energieplanes eingesetzt. Sie wissen, daß eine erste Regelung für die Kohle dem Ministerrat vorgelegt wurde. Ich habe damals mitgeteilt, daß ein Teil, der das Gas betreffen wird, Ende Jänner oder Anfang Februar nächsten Jahres und einige Wochen später der Teil, der das Öl betrifft, dem Ministerrat vorgelegt werden wird. Ich habe der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß es dem Verkehrsministerium möglich sein wird, im Anschluß daran den Teil, der die Elektrowirtschaft betrifft, dem Ministerrat vorzulegen.

Zusätzlich kann ich heute noch feststellen, daß ein erster Teilbericht über die Gaswirtschaft von mir gestern dem Ministerrat vorgelegt wurde. Es ist beabsichtigt, in etwa vier Wochen einen weiteren Teilbericht über die Ölwirtschaft der Bundesregierung vorzulegen.

Was die zweite Frage bezüglich des Bergbaues Tauchen betrifft, so verweise ich auf die Antwort des Herrn Bundeskanzlers in der Fragestunde vom 18. Jänner dieses Jahres, derzufolge der Bergbau Tauchen auf Grund eines Beschlusses der Gesellschafter am 31. März 1967 stillgelegt wird, da eine Weiterführung des Betriebes aus bergbautechnischen und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Dem Unternehmen wurde im Jahre 1966 ein Betrag von rund 16 Millionen Schilling überwiesen, um den Betriebsabgang des Geschäftsjahres 1965 zu decken und die Weiterführung im Jahre 1966 zu sichern.

Es ist vorgesehen, daß weitere Beihilfen zur Deckung des Betriebsaufwandes im ersten Quartal und zur Durchführung der Stilllegung des Bergbaues flüssiggemacht werden. Die Gewährung von Stilllegungsbeihilfen an die Belegschaft soll in der gleichen Weise wie seinerzeit beim Bergbau Grünbach erfolgen. Das Erfordernis hierfür wird wahrscheinlich rund 6 Millionen Schilling betragen.

Weiters hat der Herr Bundeskanzler in der damaligen Anfragebeantwortung darauf

Vizekanzler Dr. Bock

hingewiesen, daß ein Betrag von 100 Millionen Schilling aus dem ERP-Fonds bereitgestellt wurde, um die Neugründung von Industriebetrieben in den Kohlenbergbaubezirken, also auch in Tauchen und Umgebung, zu fördern.

Am 31. Jänner dieses Jahres hat unter meinem Vorsitz eine weitere Besprechung mit den Vertretern der Gewerkschaft stattgefunden, bei der alle diese Probleme neuerlich zur Diskussion standen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Babanitz: Herr Vizekanzler! Ich möchte so, wie ich es bereits beim Herrn Bundeskanzler getan habe, noch einmal feststellen, daß diese Antwort meiner Meinung nach ungenügend ist. Die Beantwortung durch den Herrn Bundeskanzler ist an der Anfrage vorbeigegangen, denn es ist kein Bericht im Sinne der Entschließung gewesen; dieser hätte nämlich dem zuständigen Ausschuß zugewiesen werden können, und man hätte dort Maßnahmen beraten können.

Ich stelle daher fest, daß sich die Regierung mit diesem Problem zumindest leichtfertig befaßt hat. Ich möchte Sie daher konkret fragen: Welche Maßnahmen gedenken Sie in Ihrem Ressort beziehungsweise in Ihrem Ministerium zu treffen, um nach dem 31. März 1967 — dieser Termin steht ja nun endgültig als Schließungstermin fest — die freigewordenen Arbeiter des Bergwerkes Tauchen in ihrer Heimat beschäftigen zu können?

Präsident: Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Dr. Bock: Ich muß Sie zunächst darauf aufmerksam machen, Herr Abgeordneter, daß die Entschließung des Nationalrates, auf die Sie sich beziehen, nicht vom 31. Dezember oder 31. März bezüglich des Energieplanes spricht, sondern es heißt dort, daß die Bundesregierung aufgefordert wird, einen solchen Plan so bald wie möglich vorzulegen. Deshalb habe ich im ersten Teil der Beantwortung Ihrer Anfrage darauf hingewiesen, daß das Problem der Kohle beziehungsweise des fehlenden Energieplanes kein Problem des Jahres 1966 ist, sondern daß gerade auch von mir die seinerzeit zuständigen Ressortminister vor fünf oder sechs Jahren auf dieses Problem aufmerksam gemacht wurden, dies deshalb, weil selbstverständlich die Erstellung des Energieplanes sehr lange Zeit in Anspruch nimmt und nicht innerhalb von acht oder neun Monaten vollendet sein kann. Meine Bemühungen in den Jahren 1960 und 1961 sind leider — ich habe mir schon erlaubt, auch das dem Hohen Hause mitzuteilen — an dem Widerstand der seinerzeit hierfür zuständigen Ressortminister gescheitert. Man kann daher nicht jetzt sagen, daß die Bundes-

regierung dieses Problem leichtfertig behandelt. Im Gegenteil: Diese Bundesregierung ist die erste, die sich mit diesem Problem ernsthaft befaßt.

Was die Beschäftigung der Arbeitnehmer in Tauchen betrifft, so hat die Sektion V des Bundeskanzleramtes — auch darüber ist dem Hohen Hause schon berichtet worden — durch die hier nur kurz genannte Aktion mit den 100 Millionen aus dem ERP-Fonds und durch zusätzliche Hilfeleistungen seitens der übrigen Behörden, zum Beispiel der Landesregierungen, ein großes Stück Arbeit geleistet. Es ist berichtet worden, daß gerade im Bezirk Tauchen die Lösung des Problems der Neubeschaffung von Arbeitsplätzen auf gutem Wege ist.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Babanitz: Ich möchte noch einmal sagen, Herr Vizekanzler, daß das nicht ausreichend ist, denn es ist, soweit ich informiert bin, fast nichts geschehen, sondern es haben nur Beratungen stattgefunden. Ich möchte Sie daher fragen: Sind Sie bereit, noch im Laufe dieser Herbstsession einen Bericht darüber zu geben, welche konkreten Maßnahmen getroffen werden, um eine Beschäftigung nach dem 31. März dort wirklich zu sichern?

Präsident: Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Dr. Bock: Das ist eine Anfrage, die sich infolge der verschiedenen Kompetenzen an die gesamte Bundesregierung richten muß, weil zum Beispiel die Verwendung der ERP-Mittel zum Bundeskanzleramt ressortiert, während die Bergbauhilfe zum Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie und die finanzielle Bedeckung zum Finanzministerium gehört.

Ich werde Ihre Anfrage zum Anlaß nehmen, um diese Angelegenheit zum Gegenstand einer Beratung im Ministerrat zu machen.

Präsident: 3. Anfrage: Abgeordneter Doktor Scrinzi (FPÖ) an den Herrn Handelsminister, betreffend Auswirkung des Zollabbaues auf die EFTA-Staaten.

530/M

Aus welchen Gründen hatte der zu Jahresbeginn neuerlich erfolgte Zollabbau zwischen den EFTA-Mitgliedstaaten nicht die entsprechende Auswirkung auf die Letztverbraucherpreise?

Präsident: Bitte, Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Dr. Bock: Ihre Frage, Herr Abgeordneter, bezieht sich im konkreten auf die Auswirkungen der letzten Senkung der Zolltarife innerhalb der EFTA, und da ist natürlich eine viel zu kurze Zeit vergangen, um schon

Vizekanzler Dr. Bock

von Auswirkungen sprechen zu können. Aber die Frage, ob und in welchem Ausmaß die seit der Schaffung der EFTA durchgeführten Maßnahmen des Zollabbaues zwischen den EFTA-Mitgliedstaaten Auswirkungen auf die Preise der Waren des industriell-gewerblichen Sektors, insbesondere auf die Letztverbraucherpreise, haben, ist studiert worden. Ihr Ergebnis wurde in einer Studie zusammengefaßt, die im EFTA-Bulletin, Jahrgang VII, Heft Nr. 7 vom November 1966 wiedergegeben ist. Da dieses Bulletin allen Abgeordneten des Hohen Hauses zugestellt wurde, darf ich mich darauf beziehen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Scrinzi:** Herr Vizekanzler! Der Hinweis, daß sich die Frage nur auf die letzte Etappe des Zollabbaues bezieht, ist formal vielleicht zutreffend, aber wir haben davon auszugehen, daß der österreichische Konsument feststellen muß, daß Waren, die aus dem Freihandelsraum kommen, in Österreich wesentlich teurer an den Endverbraucher gelangen als außerhalb dieses Raumes. Ich glaube, nicht nur das Haus hier, sondern auch die österreichische Öffentlichkeit wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie die Gründe für eine solche Entwicklung darlegen könnten.

Ich frage Sie also, Herr Vizekanzler, ganz konkret: Warum ist zum Beispiel der Letztverbraucherpreis für Fahrzeuge aus England in einem Nachbarland, in der Bundesrepublik, wesentlich niedriger als in Österreich, das ja bekanntlich der EFTA angehört?

Präsident: Herr Vizekanzler.

Vizekanzler Dr. **Bock:** Auf diese Frage, Herr Abgeordneter, kann ich Ihnen keine kompetenzmäßige Antwort geben. Wenn wir am System einer Marktwirtschaft festhalten, dann bleibt eben unter Umständen nur eine bestimmte Gruppe von Waren preisgeregelt, was auch bei uns der Fall ist. Da kann man Auskunft geben, warum eine Preisfestsetzung erfolgt ist. Ansonsten ist das Ministerium nicht zuständig für irgendwelche Auskünfte über Preisgestaltungen, die auf dem freien Markte erfolgen.

Präsident: Danke, Herr Vizekanzler.

Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen

Präsident: 4. Anfrage: Abgeordneter Spielbüchler (*SPÖ*) an den Herrn Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen, betreffend Telefonselbstwählverkehr.

Die Antworten wird Herr Staatssekretär Dr. Taus geben, weil der Herr Minister entschuldigt ist.

556/M

Wo liegt die Ursache, daß im Telefonselbstwählverkehr von Gemeinden des Bezirkes Gmunden oft stundenlang keine Verbindung zur Landeshauptstadt zu bekommen ist?

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen Dr. **Taus:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich erlaube mir zu Ihrer Anfrage folgendes zu bemerken: Die technischen Einrichtungen für den Selbstwählfernverkehr der Fernsprechstellen von Gmunden sind Mitte 1966 um 50 Prozent vermehrt worden. Nach der Erweiterung hat man dann seitens der Post- und Telegraphendirektion eine Verkehrsbeobachtung durchgeführt. Diese hat die ausreichende Bemessung der technischen Einrichtungen für den Selbstwählfernverkehr im Bereich der Verbundgruppe Gmunden festgestellt.

Beschwerden über Schwierigkeiten im Bereich der Verbundgruppe Gmunden sind bei den zuständigen Fernmeldedienststellen nicht eingelangt.

Es ist allerdings richtig, daß zwischen den Netzgruppenämtern Vöcklabruck und Linz — darauf bezieht sich eigentlich Ihre Anfrage — ein Leitungsentpaß besteht, der gewiß, wenn auch nicht — wie seitens der Post- und Telegraphendirektion betont wird — im wesentlichen Maße, den Selbstwählfernverkehr zwischen der Verbundgruppe Gmunden und Linz beeinträchtigt. Die Beseitigung dieses Leitungsentpasses kann erst nach der für Mitte 1967 vorgesehenen Inbetriebnahme des neuen Netzgruppenamtes Vöcklabruck erfolgen, sodaß damit zu rechnen ist, daß, wenn es hier Unzukömmlichkeiten gegeben haben soll, diese wahrscheinlich noch heuer, eben nach Inbetriebnahme des Netzgruppenamtes Vöcklabruck, beseitigt werden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Spielbüchler:** Herr Staatssekretär! Daß die Verbindungen nicht befriedigend sind, kann ich aus eigener Erfahrung sagen. Der Selbstwählverkehr kann zum Fluch werden, wenn man stundenlang an der Drehscheibe sitzen muß und keine Verbindung mit der Landeshauptstadt Linz bekommt. Ich möchte daher fragen, ob es möglich ist, in absehbarer Zeit diesem Übel abzuhelpen.

Präsident: Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. **Taus:** Ich habe mir erlaubt darauf hinzuweisen, daß wir Mitte 1967 das neue Netzgruppenamt Vöcklabruck in Betrieb nehmen werden, sodaß ab diesem Zeitpunkt diese Frage gelöst sein wird. Es wird dann nicht mehr zu diesen Schwierigkeiten kommen.

Präsident: 5. Anfrage: Abgeordneter Melter (*FPÖ*) an den Herrn Verkehrsminister, betreffend Neubau des Bahnhofes Gmünd.

534/M

Wann wird der Neubau des Bahnhofes Gmünd (Niederösterreich), der in seiner gegenwärtigen Form ein nunmehr bereits über 45 Jahre währendes Provisorium darstellt, in Angriff genommen werden?

Präsident: Bitte, Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. Taus: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Herr Landeshauptmann Maurer ist in derselben Angelegenheit ebenfalls im Verkehrsministerium vorstellig geworden. Ich darf Ihnen in diesem Zusammenhang folgende Antwort geben:

Die Planungen für die Gleisanlagen im Bahnhof und für den Hochbau sind nun so weit fortgeschritten, daß der Baubeginn möglich wäre. Die Kosten des Bahnhofneubaues werden nach dem heutigen Stand der Baupreise mit etwa 54 Millionen Schilling beziffert. Um nun aber einen möglichst frühen Baubeginn zu erreichen, sind Umplanungen in Angriff genommen worden. Hiedurch soll vor allem ein Umbau ohne Gleisanlagen ermöglicht werden. Damit sollen die Baukosten von 50 Millionen auf etwa 17 Millionen Schilling gesenkt werden.

Das Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen wird sich bemühen, durch Umschichtungen im Voranschlag finanzielle Mittel so freizumachen, daß noch 1967 mit den Arbeiten am Bahnhofgebäude begonnen werden kann.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Melter: Herr Staatssekretär! Es ist erfreulich, daß man nun doch endlich in ein Stadium gelangt, in dem mit Baumaßnahmen gerechnet werden kann, nachdem immerhin schon 45 Jahre lang auf Ergebnisse diesbezüglicher Bemühungen gewartet wird. Können Sie auch darüber eine Angabe machen, bis wann mit einem Abschluß der Bauarbeiten für die Hochbauten gerechnet werden kann?

Präsident: Herr Staatssekretär.

Staatssekretär Dr. Taus: Es ist sehr schwer, jetzt konkret zu sagen, wann man fertig sein wird. Aber ich glaube, daß man, da mit dem Beginn noch im heurigen Jahr zu rechnen sein wird und da ja wahrscheinlich keine sehr großen Bauten nötig sein werden, in absehbarer Zeit, wahrscheinlich im nächsten Jahr, fertig sein wird. Ich darf in diesem Zusammenhang noch sagen, daß der Betriebsumfang im Bahnhof Gmünd relativ gering ist und das selbstverständlich auch bei den Ausbauten immer ins Kalkül gezogen werden muß.

Präsident: Danke, Herr Staatssekretär.

Bundesministerium für Landesverteidigung

Präsident: 6. Anfrage: Abgeordneter Regensburger (*ÖVP*) an den Herrn Bundesminister für Landesverteidigung, betreffend weitere Beschleunigung des Einsatzes des Bundesheeres bei Katastrophenfällen.

558/M

Welche Vorbereitungen beziehungsweise Vorkehrungen hat das Bundesministerium für Landesverteidigung eingeleitet, um bei eventuell wiederkehrenden Katastrophenfällen Truppenteile mit dem notwendigen Material noch schneller zur Hilfeleistung an Ort und Stelle zu bringen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Landesverteidigung Dr. Prader: Herr Abgeordneter! Zur Lösung der aufgeworfenen Fragen haben wir folgende Vorkehrungen getroffen beziehungsweise ins Auge gefaßt:

1. Die Einrichtung von Basislagern in Schwerpunktbereichen, vor allem bezüglich der Treibstoffversorgung für die Hubschrauberflotte.

2. Verstärkung der Hubschrauberflotte und Verstärkung der Ausrüstung des Bundesheeres mit Spezialfahrzeugen, die für ein besonders schwieriges Gelände geeignet sind.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Regensburger: Herr Bundesminister! Es ist uns bekannt, daß die Einsätze des Bundesheeres in den Jahren 1965 und 1966 sehr erfolgreich waren. Ich stelle in diesem Zusammenhang an Sie die Frage, ob sich bei diesen Einsätzen gezeigt hat, daß die Ausrüstung für die Aufgaben im Katastropheneinsatz ausreichend und zweckmäßig war.

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Prader: Ich darf feststellen, daß wir die Aufgaben, die gestellt waren, mit der vorhandenen Ausrüstung bewältigen konnten; allerdings ist bei Unwettern derart großen Ausmaßes natürlich auch die Quantität des vorhandenen Materials von entscheidender Bedeutung. Hier gibt es zweifellos im heeres-eigenen Bereich noch gewisse Engpässe. Deswegen werden ja auch zum Beispiel Baumaschinen und verschiedene Geräte von Privatfirmen zusätzlich im Einsatz herangezogen.

Im übrigen haben wir auf Grund der Erfahrungen, die wir bei diesen Unwettereinsätzen gemacht haben, nun ein Programm entwickelt, das auch in jenen Gerätebereichen noch Ergänzungen schaffen soll, wo wir einen echten Mangel festgestellt haben. Insbesondere bei Amphibienfahrzeugen und bei der

Bundesminister Dr. Prader

Hubschrauberflotte bestehen noch Engpässe in bezug auf die Quantität der vorhandenen Geräte. Wir wollen noch schwerere Lasten, die wir derzeit mit den Hubschraubern nicht transportieren können, in Hinkunft mit ganz schweren Hubschraubern transportieren, deren Beschaffung wir ins Auge fassen.

Präsident: 7. Anfrage: Dr. van Tongel (*FPÖ*) an den Herrn Landesverteidigungsminister, betreffend Wachdienst im Fliegerhorst Langenlebarn.

589/M

Trifft es zu, daß im Bereich des Fliegerhorstes Langenlebarn Wachdienste statt im Sinne der Dienstvorschriften von bewaffneten Soldaten von eigens dazu angestellten und besoldeten privaten Nachtwächtern versehen werden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dr. Prader: Herr Abgeordneter! Es ist richtig, daß im Bereich des Fliegerhorstes Langenlebarn — und nicht nur dort — für einen Teil der Bewachungsaufgaben nicht private Bedienstete, sondern öffentlich Bedienstete, nämlich Vertragsbedienstete der Heeresverwaltung, herangezogen werden. In Langenlebarn erfolgt die Bewachung des im Fliegerhorst gelegenen Munitionslagers durch Zivilbedienstete, wie im übrigen auch bei anderen Munitionslagern Zivilbedienstete für den Bewachungsdienst eingesetzt sind.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Ich wollte Sie, Herr Minister, in der ersten Zusatzfrage eigentlich fragen, ob diese Nachtwächter auch Munitionsdepots bewachen; Sie haben das aber bereits vorweggenommen. Besteht keine Möglichkeit, daß die Wachdienste im Sinne des § 27 der Allgemeinen Dienstvorschrift für das Bundesheer von bewaffneten Bundesheerangehörigen wahrgenommen werden, so wie dies in jeder Wehrmacht der Welt der Fall ist?

Präsident: Herr Bundesminister.

Bundesminister Dr. Prader: Herr Abgeordneter! Die gegenteilige Tendenz ist unser Bemühen: die Truppen möglichst stark von Wachdiensten zu befreien, welche die Truppen vor allem sehr stark belasten und in ihrem Ausbildungsgang behindern. Ich darf darauf hinweisen, daß in anderen Ländern, in anderen Armeen die Bewachung durch Zivilbedienstete in einem viel größeren Ausmaß erfolgt, als dies in Österreich der Fall ist. Im übrigen gibt es keine gesetzliche Bestimmung, die vorschreibt, daß diese Wachen durch Soldaten durchzuführen sind.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. van Tongel: Ich glaube, es gibt kein Mitglied des Hohen Hauses, das einmal einer Armee angehört hat, gleichgültig welcher, und als einfacher Soldat nicht Wachdienste versehen mußte. Alle Kollegen, die dies getan haben, werden mit mir der Überzeugung sein, daß das Versehen von Wachdiensten zwar nicht angenehm ist, aber zweifelsohne doch unbedingt zur militärischen Ausbildung gehört. Ich frage Sie daher, warum Sie gerade in Ihrem Dienstbereich diese Wachdienste nicht auch von Soldaten versehen lassen — trotz der Beanspruchung der Soldaten — und lieber eine weitere Belastung der Staatsfinanzen, die durch diese Zivilbediensteten erforderlich wird, in Kauf nehmen. Der Soldat, der den Wachdienst versieht, verursacht ja keine zusätzlichen Kosten. Vielleicht wäre es doch auch vom Standpunkt des Budgets des Bundesheeres interessant, hier Einsparungen zu machen, wenn genügend Personal vorhanden ist. Oder ist hiefür ein anderer Grund maßgebend?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Prader: Herr Abgeordneter! Ich habe schon darauf verwiesen, daß die vielen, vielen Wachdienste, die geleistet werden müssen, die Truppe außerordentlich stark belasten, weil ja die Soldaten, die den Wachdienst geleistet haben, eine entsprechende Ersatzruhezeit erhalten müssen. Das ist mit einer der Gründe, warum es da und dort zu einem auch in der Öffentlichkeit oft kritisierten Leerlauf im Ausbildungsgeschehen kommt.

Ich möchte aber nochmals darauf verweisen, daß ich — ich habe die Möglichkeit gehabt, das selber sehr genau zu studieren — bei anderen Armeen die Erfahrung gemacht habe, daß aus den gleichen Erwägungen heraus das System, das wir in Österreich im kleinen Umfang haben, dort viel, viel ausgeprägter praktiziert wird.

Präsident: 8. Anfrage: Abgeordneter Regensburger (*ÖVP*) an den Herrn Verteidigungsminister, betreffend Berufsberatung beim Bundesheer.

559/M

Angesichts der Tatsache, daß viele Wehrpflichtige nach Ableistung ihres ordentlichen Präsenzdienstes nicht mehr an ihren früheren Arbeitsplatz zurückkehren und einen unüberlegten Berufswechsel vornehmen, frage ich Sie, Herr Minister, welche Möglichkeiten einer Berufsberatung dem Bundesheer zur Verfügung stehen.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Prader: Das Bundesheer bemüht sich sehr, durch entsprechende

Bundesminister Dr. Prader

Aufklärung die Soldaten von einer unüberlegten Berufswahl oder Berufsänderung nach Absolvierung ihrer Präsenzdienstzeit abzuhalten. Dieses Bemühen geschieht erstens durch wiederholte Belehrungen durch die Einheitskommandanten, die die entsprechenden Befehle hiezu erhalten haben, zweitens durch eine intensive Aufklärungsarbeit der Bildungs- und Betreuungsoffiziere, die permanent auch in diesem Bereich beratend den Soldaten zur Verfügung stehen. Drittens darf ich erwähnen, daß jährlich gezielte Aufklärungsaktionen, die jeweils vor den Abrüstungsterminen der Präsenzdiener durchgeführt werden, durch Fachleute der Arbeitsämter erfolgen, und zwar auf Grund eines Einvernehmens zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung. Wir haben die Absicht, diese Aufklärungstätigkeit noch zu intensivieren. Die Fachkräfte, die uns die Arbeitsämter zur Verfügung stellen, geben auch den Rekruten über die Arbeitsmarktlage Auskunft, damit sie sich selber ein geeignetes Bild machen können.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Regensburger: Herr Bundesminister! Ist im Zusammenhang mit dem Berufswechsel von seiten des Ministeriums eine Untersuchung angestellt worden, warum ein solcher Berufswechsel nach Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes in einem doch ziemlichen Umfange vorherrscht und zu vermerken ist?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Prader: Solche Untersuchungen, Herr Abgeordneter, sind nicht angestellt worden. Das könnte nur in Form einer Befragung, die auf freiwilliger Basis fundiert ist, erfolgen, weil nach Ablauf des Präsenzdienstes der Soldat nicht mehr im Dienst steht, sondern in den Reservestand eingerückt ist. Daher kann ich die Frage, die Sie mir jetzt gestellt haben, hinsichtlich einer Analyse der Beweggründe, die zu einem solchen Berufswechsel geführt haben, nicht beantworten.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Regensburger: Herr Bundesminister! Sehen Sie eine Möglichkeit, in den letzten Wochen vor Ablauf des Präsenzdienstes auf freiwilliger Basis eine Befragung durchzuführen, ob die Soldaten an ihren ehemaligen Arbeitsplatz wieder zurückkehren oder, wenn nicht, welche Gründe sie zu einer Änderung veranlassen? Ich bin der Meinung, daß man durch diese Untersuchung vielleicht schon während der Präsenzdienstzeit neben der Beratung diesen Wechsel da oder dort, wenn man die Gründe kennt, verhindern könnte.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Prader: Herr Abgeordneter! Diese Fragen kommen bei den Beratungen der Präsenzdiener durch die Fachleute der Arbeitsämter und auch durch unsere Bildungs- und Kulturoffiziere zur Sprache, weil da mit den jungen Leuten über diese Angelegenheit debattiert wird. Es wird nicht nur ein Vortrag gehalten, sondern es findet mit ihnen ein Gespräch statt, sodaß das, was Sie hier sicherlich als sehr zweckmäßig anregen, in der Praxis bereits geschieht.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Bundeskanzleramt

Präsident: Die 9. Anfrage, eine Anfrage an den Herrn Bundeskanzler, wurde wegen Erkrankung des Fragestellers zurückgezogen.

10. Anfrage: Abgeordneter Dr. Josef Gruber (*ÖVP*) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Personaleinsparungen.

564/M

Halten Sie, Herr Bundeskanzler, es für möglich, im Zuge der Verwaltungsvereinfachung auch Personaleinsparungen durchzuführen?

Präsident: Bitte, Herr Kanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Schon im Juli des vergangenen Jahres wurde ein Arbeitskomitee für Fragen der Verwaltungsvereinfachung im Bereiche der Vollziehung des Bundes von mir eingesetzt. Den Vorsitz in diesem Komitee führt der Herr Staatssekretär im Bundeskanzleramt.

Bald danach hat die Bundesregierung einen Beschluß gefaßt, Kommissionen zu bilden, die in den einzelnen Ressorts, also an Ort und Stelle, prüfen, ob das Personal richtig eingesetzt ist oder ob sich nicht auch im Zuge einer solchen Überprüfung Personaleinsparungen ergeben könnten. Es steht zu erwarten, daß das Ergebnis dieser Arbeiten sowohl im Komitee wie auch in diesen Kommissionen zu Personaleinsparungen im Zuge einer Verwaltungsvereinfachung führen wird.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Josef Gruber: Herr Bundeskanzler! Es war in einigen Zeitungen davon zu lesen, daß nun eine Aufnahmesperre bei den Beamten eingeführt werden soll. Wie ist das zu verstehen? Denkt man hier an einen totalen Aufnahmestopp oder nur an einen Aufnahmestopp im Rahmen des Dienstpostenplanes?

Präsident: Herr Kanzler.

Bundeskanzler Dr. Klaus: Die Bundesregierung hat keinerlei Beschlüsse betreffend eine Aufnahmesperre für jüngere Beamte oder

Bundeskanzler Dr. Klaus

Vertragsbedienstete im Bereiche des Bundes gefaßt. Das wäre auch meines Erachtens nicht zweckmäßig, weil die Verwaltung doch immer daran denken muß, ihren Mitarbeiterstab zu verjüngen und jungen Menschen die Möglichkeit des Sicheinarbeitens in höhere Verantwortungsbereiche zu bieten.

Wohl aber mögen diese Zeitungsmeldungen, die, wie gesagt, auf keinem Regierungsbeschuß fußen, ihre Ursache darin haben, daß sich vielleicht im Zuge der Arbeit diese Komitees und der Kommissionen, die ich erwähnt habe, ergeben könnte, daß den Ressortleitern empfohlen wird, bei den Jahr für Jahr abgehenden Beamten zu überlegen, ob sich nicht im Zuge von Verwaltungsvereinfachungsmethoden gewisse Ersparnisse ergeben könnten, die sich aber niemals, wie Sie sagten, total auswirken dürften. Wir werden also keine Aufnahmesperre und keinen Aufnahmestopp beschließen, sondern von Ressort zu Ressort Einsparungen, wo sie sich bieten, auf jede Weise zu erzielen trachten.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Josef **Gruber:** Herr Bundeskanzler! Wann, glauben Sie, könnten sich diese verwaltungsvereinfachenden Maßnahmen auszuwirken beginnen?

Präsident: Herr Kanzler.

Bundeskanzler Dr. **Klaus:** Bereits bei der Zusammenstellung des nächsten Dienstpostenplanes.

Präsident: 11. Anfrage: Abgeordneter Doktor **Scrinzi (FPÖ)** an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Zeitungsberichte über die weitere Behandlung der Südtirol-Frage.

566/M

Stimmen die Ende Jänner veröffentlichten Zeitungsmeldungen, wonach die Bundesregierung die Absicht hat, einer Regelung der Südtirol-Frage zuzustimmen, in deren Rahmen auf eine internationale Verankerung verzichtet und den italienischen Abgeordneten im Bozener Landtag ein Vetorecht gegen das Südtiroler Landesbudget eingeräumt werden soll?

Präsident: Bitte, Herr Kanzler.

Bundeskanzler Dr. **Klaus:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die Bundesregierung benützt jede sich bietende Gelegenheit, um mit den Vertretern Tirols über das Südtirol-Problem Gespräche zu führen. Anlässlich der Klubtagung der Österreichischen Volkspartei auf dem Semmering hat sich ebenfalls eine solche, vor allem von Tiroler Seite gewünschte Gelegenheit ergeben, dieses Problem einer Prüfung zu unterziehen. Diese Aussprache war inoffiziell, sie war vertraulich, es wurde darüber kein Pressecommuniqué veröffentlicht.

Die damit in Zusammenhang stehenden Pressemeldungen und die damit zusammenhängenden Konklusionen sind irrig und beruhen nicht auf Richtigkeit.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Scrinzi:** Herr Bundeskanzler! Sie werden zugeben, daß die Reaktion der österreichischen Öffentlichkeit auf diese Presseaussendung mit Recht heftig war und daß die österreichische Öffentlichkeit nun das Recht hat, hier im Hause offiziell die Stellungnahme der Regierung zu hören, die Sie ja in diesem Zusammenhang — wenn ich Sie recht verstanden habe — jetzt abgegeben haben.

Es ist aber doch so, daß eine solche Beratung, an der neben dem Bundeskanzler eine ganze Reihe von Regierungsmitgliedern teilnehmen, nicht als inoffiziell bezeichnet werden kann, worüber man umso erstaunter war — die Diskretion hat offensichtlich nicht ausgereicht, den Inhalt dieser Beratungen vor der Öffentlichkeit zu verbergen —, als das erhebliche Unruhe geschaffen hat.

Ich darf Sie in diesem Zusammenhang folgendes fragen: Es ist zu erwarten, daß in nächster Zeit eine Note des italienischen Ministerpräsidenten beziehungsweise der italienischen Regierung in Angelegenheit Beratung des „Pakets“ einlangen wird. Sind Sie bereit, Herr Bundeskanzler, das Parlament oder zumindest den Außenpolitischen Ausschuß des Hohen Hauses über den Inhalt der Note rückhaltlos zu informieren?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Klaus:** Ich darf Sie, verehrter Herr Abgeordneter, und das Hohe Haus davon in Kenntnis setzen, daß die Regierung jederzeit bereit ist, wie es schon bisher wiederholt der Fall war, vor dem Außenpolitischen Ausschuß Mitteilungen und Präzisionen zu den Verhandlungen und zur Entwicklung des Südtirol-Problems zu geben.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Scrinzi:** Herr Bundeskanzler! Steht die Bundesregierung nach wie vor auf dem Standpunkt, daß von der österreichischen und auch von der Südtiroler Forderung nach der internationalen Verankerung eines zu treffenden Abkommens nicht abgegangen werden soll? Ich darf Sie weiter fragen, ob die Bundesregierung nach wie vor auf dem Standpunkt steht, daß ein Verzicht auf die Budgethoheit des Südtiroler Landtages nicht eine der Bedingungen eines solchen Abkommens sein kann.

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Klaus:** Was den ersten Teil Ihrer Zusatzfrage anlangt, wird die Regierung zu der internationalen Verankerung ihre weiteren Untersuchungen fortsetzen. Die Arbeiten der herbeigerufenen Experten sind diesbezüglich noch nicht abgeschlossen.

Was das Budgetrecht des Südtiroler Landtages anlangt, ist in der Zwischenzeit eine Wendung in positiver Richtung eingetreten. Die Bundesregierung hat über diese beiden Fragenkomplexe überhaupt noch keine Beschlüsse gefaßt. Sie dürfen aber überzeugt sein, daß die Bundesregierung keiner Regelung zustimmen wird, die nicht von den gewählten Vertretern des Südtiroler Volkes zuerst ihre Billigung erhalten hat.

Präsident: 12. Anfrage: Abgeordnete Rosa Weber (*SPÖ*) an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Erhöhung der Witwenrenten.

562/M

Welches Ergebnis hatte die Überprüfung der Möglichkeiten, betreffend die Erhöhung der Witwenrenten auf 60 Prozent, zu der die Bundesregierung durch einen einstimmig beschlossenen Entschließungsantrag des Nationalrates vom 15. Juni vorigen Jahres verpflichtet wurde?

Präsident: Bitte, Herr Kanzler.

Bundeskanzler Dr. **Klaus:** Die Überprüfung der Möglichkeiten der Erhöhung der Witwenrenten auf 60 Prozent, die in der Entschließung des Nationalrates vom 15. Juni vorigen Jahres enthalten war, fand bereits anlässlich der Erstellung des Budgets für das Jahr 1967 statt. Sie konnte aber wegen der finanziellen Auswirkungen und wegen der weitläufigen Berechnungen, die angestellt werden mußten, für das Jahr 1967 noch nicht in Aussicht genommen werden. Sobald die Entwicklung des Bundeshaushalts im Jahre 1967 ein Urteil darüber ermöglicht, ob für 1968 an eine solche Erhöhung der Witwenrenten geschritten werden kann, wird die Frage einer neuerlichen Prüfung unterzogen werden.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordnete Rosa **Weber:** Herr Bundeskanzler! In der Begründung zum Bundesfinanzgesetz 1967 ist angedeutet worden, daß man die Entwicklung der Eingänge im Jahre 1967 beobachten wird, so wie Sie das eben angedeutet haben, und daß die Absicht der Bundesregierung besteht, unter der Voraussetzung einer günstigen Entwicklung schon vom Jahre 1967 an die Witwenrenten auf 60 Prozent zu erhöhen. Muß ich Ihre Antwort so verstehen, daß die Bundesregierung davon abgerückt ist und lediglich

für 1968 eine mögliche Erhöhung der Witwenrenten ins Auge faßt?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Klaus:** Sehr geehrte Frau Abgeordnete! Wenn sich die Einnahmenentwicklung und das Verhältnis zu den Ausgaben im Jahre 1967 günstig entwickeln wird, wird es selbstverständlich bei der in den Erläuternden Bemerkungen zum Bundeshaushalt 1967 gemachten Ankündigung der Bundesregierung bleiben.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordnete Rosa **Weber:** Ich darf noch fragen, welche Kriterien bei der Beurteilung günstiger Eingänge angewendet werden. Heißt das, daß man an eine Erhöhung der Witwenrenten denken kann, wenn die Ansätze erfüllt werden, oder welche Kriterien werden von der Bundesregierung bei der Prüfung sonst angewendet?

Präsident: Herr Bundeskanzler.

Bundeskanzler Dr. **Klaus:** Da ich selber zwei Jahre Finanzminister war und auch schon etliche Landesbudgets als Finanzreferent gemacht habe, kann ich Ihnen sagen, daß in der Fachsprache der Finanzreferenten und Finanzminister Mehreinnahmen über die Ansätze hinaus eine günstige Entwicklung bedeuten, weil ja die Ansätze, wie sie heute im Haushaltsplan stehen, bei den verschiedenen Krediten, die beschlossen worden sind, ihre entsprechende Ausgabenverwendung haben. Wenn sich aber eine günstige Entwicklung zeigt, das heißt Mehreinnahmen — und die sind sehr häufig vorhanden —, dann soll man über dieses Problem, das Ihre Anfrage betroffen hat, sehr geehrte Frau Abgeordnete, selbstverständlich sprechen.

Präsident: Danke, Herr Bundeskanzler.

Bundesministerium für Inneres

Präsident: 13. Anfrage: Abgeordneter Doktor Kranzlmayr (*ÖVP*) an den Herrn Bundesminister für Inneres, betreffend Auswirkung des Staatsbürgerschaftsgesetzes.

567/M

Welche Erfahrungen wurden in der Praxis nach Inkrafttreten des neuen Staatsbürgerschaftsgesetzes — insbesondere bei Ansuchen um Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft — gemacht?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Inneres Dr. **Hetzner:** Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 kommt dem Innenministerium nur noch in den Fällen, in denen kein länger als zehn Jahre dauernder

3592

Nationalrat XI. GP. — 45. Sitzung — 8. Feber 1967

Bundesminister Dr. Hetzenauer

Wohnsitz im Bundesgebiet nachgewiesen werden kann, eine Mitwirkung zu.

Hinsichtlich der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei freiwilligem Erwerb einer ausländischen Staatsbürgerschaft fällt auf Grund des neuen Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 nunmehr die Zuständigkeit ausschließlich den Ländern zu. Ich bedaure, sehr geehrter Herr Abgeordneter, daß wir daher noch keine Statistik und keine Übersicht über diese Fälle haben. Ich kann nur darauf verweisen, daß nach § 28 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965 eine solche Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft, sofern eine andere Staatsbürgerschaft freiwillig erworben wird, nur in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei Nachweis von außerordentlichen Leistungen auf kulturellem oder wirtschaftlichem Gebiet, erteilt werden kann.

Diese Fassung des Staatsbürgerschaftsgesetzes stützt sich auf die Europarat-Konvention vom 6. Mai 1963 über die Verminderung der Fälle mehrfacher Staatsangehörigkeit und Militärdienstverpflichtung in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit. Diese Konvention ist zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Wir mußten jedoch, um eine Ratifizierung möglich zu machen, bereits in dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 darauf Bedacht nehmen.

Präsident: 14. Anfrage: Abgeordneter Meißl (FPÖ) an den Herrn Innenminister, betreffend Mißbrauch der Neutralität Österreichs durch eine Publikation.

569/M

Welche Stellungnahme beziehen Sie angesichts der Tatsache, daß die Neutralität Österreichs durch die Publikation eines sogenannten „Appells an die Jugend der Welt“ zu kommunistischen Angriffen gegen befreundete Staaten mißbraucht wurde?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dr. Hetzenauer: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die Frage, ob der im Rahmen einer Plenartagung des „Internationalen Vorbereitungskomitees für die IX. Weltjugendfestspiele“ in Form eines Kommuniqués zur Aussendung gelangte „Appell an die Jugend der Welt“ geeignet ist, die zwischenstaatlichen Beziehungen Österreichs zu anderen Ländern zu beeinträchtigen und damit gegen einen Grundsatz der österreichischen Neutralitätspolitik verstoßen wurde, wird im Einvernehmen mit dem für diese Beurteilung zuständigen Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten geprüft. Vom Ergebnis dieser Überprüfung wird es abhängen, ob und welche Maßnahmen ergriffen

werden müssen, um die an der Herausgabe des „Appells“ beteiligten Personen, soweit sie sich noch in Österreich befinden, zur Verantwortung zu ziehen und um in Zukunft Verletzungen des Gastrechtes durch Vertreter internationaler kommunistischer Organisationen hintanzuhalten.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Meißl: Herr Bundesminister! Ich entnehme aus Ihrer Antwort, daß Sie bisher keine Möglichkeit gesehen haben, einzuschreiten. Sie wollen das erst prüfen lassen. Sie haben aber andererseits sehr wohl in verschiedenen Belangen konkret eingegriffen, wie beispielsweise durch ein Versammlungsverbot in Graz. Darf ich Sie fragen, ob Sie diese Maßnahme für richtig halten?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Hetzenauer: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich darf Ihnen sagen: Das Ereignis, das Anlaß Ihrer Frage an mich war, hat vom 25. bis 28. Jänner 1966 stattgefunden, zu einem Zeitpunkt, in dem ich noch nicht die Ressortverantwortung im Bundesministerium für Inneres getragen habe. Die Prüfung dieses Falles und der Voraussetzungen für ein Einschreiten konnte ich daher erst auf Ihre Anfrage hin, die am 3. Februar an mich gestellt worden ist, veranlassen. Sobald das Prüfungsergebnis vorliegt, sehr geehrter Herr Abgeordneter, werde ich die Ihnen allenfalls zu beantwortenden Entscheidungen treffen.

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Meißl: Herr Bundesminister! Ich habe mich in meiner Zusatzfrage konkret auf ein Versammlungsverbot in Graz bezogen. Es dürfte Ihnen nicht unbekannt sein — ich beziehe mich auf eine Meldung in der „Presse“ vom 31. Jänner —, daß in Graz eine Versammlung verboten wurde, weil Demonstrationen befürchtet wurden. Hielten Sie es nicht für richtiger, Vorsorge zu treffen, daß ordnungsgemäß angemeldete Versammlungen durchgeführt werden können?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Hetzenauer: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Ich habe beides getan. Ich habe durch die zuständigen Behörden in diesem konkreten Fall prüfen lassen, ob eine Durchführung der Veranstaltung ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des Ansehens der Republik Österreich möglich ist, ja oder nein. Das Ergebnis dieser Prüfung hat mich veranlaßt, die Untersagung mit Bescheid zu veranlassen. Im übrigen habe ich aber trotz dieser Untersagung — weil dennoch Demonstrationen angekündigt wor-

Bundesminister Dr. Hetzenauer

den sind — auch für eine entsprechende Ordnung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit gesorgt.

Präsident: Die 15. Anfrage wird schriftlich beantwortet, da der Anfrager nicht in Saale anwesend ist. (*Abg. Weikhart: Herr Präsident! Herr Abgeordneter Dr. Kranzlmayr ist aber da!*) Moment! Er ist zwar groß, aber trotzdem habe ich ihn übersehen. Ich bitte daher, zu entschuldigen.

15. Anfrage: Abgeordneter Dr. Kranzlmayr (*ÖVP*) an den Herrn Innenminister, betreffend Neuregelung des Strafregisterwesens.

568/M

Ist beabsichtigt, in nächster Zeit das auf der — nach Ansicht prominenter Juristen gesetzwidrigen — Strafregisterverordnung 1933 basierende Strafregisterwesen neu zu regeln?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dr. Hetzenauer: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die Neuregelung des Strafregisterwesens ist eines der dringendsten legislativen Vorhaben des Bundesministeriums für Inneres. An einem solchen Gesetzentwurf wird derzeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz gearbeitet. Ich hoffe, daß in Bälde dieser Gesetzentwurf zur Begutachtung versendet werden kann.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Kranzlmayr:** Haben Sie geprüft, ob die derzeitige gesetzliche Grundlage verfassungswidrig ist?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Hetzenauer: Mit der Neufassung einer Strafregisterverordnung würde ja die gegenwärtige Verordnung aus dem Jahre 1933 außer Kraft gesetzt werden. Im Rahmen dieser Gesetzesvorbereitung wird selbstverständlich auch in den einzelnen Belangen die Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen geprüft werden.

Präsident: Danke, Herr Minister.

Bundesministerium für Justiz

Präsident: 16. Anfrage: Abgeordneter Doktor Hauser (*ÖVP*) an den Herrn Justizminister, betreffend Neuregelung des gesetzlichen Erbrechtes.

553/M

Ist der von Ihnen, Herr Bundesminister, in Aussicht gestellte umgearbeitete Entwurf, betreffend die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechtes des Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes, inzwischen versendet worden?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für Justiz Dr. Klecatsky: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Der Ent-

wurf eines Bundesgesetzes über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechtes des Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes ist nach Neugestaltung verschiedener Punkte am 28. Dezember 1966 erneut zur Begutachtung versendet worden. Dabei wurde eine Äußerungsfrist bis 31. März 1967 eingeräumt. Das weitere Schicksal dieses Gesetzentwurfes wird unter anderem auch von den zu erwartenden Stellungnahmen abhängen.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. **Hauser:** Herr Bundesminister! Können Sie uns angeben, ob auf Grund der Stellungnahmen zum bisherigen alten Entwurf und vielleicht auch auf Grund der neu einlaufenden Stellungnahmen damit zu rechnen ist, daß sich der neue Entwurf in wesentlichen Punkten von der bisherigen Vorlage aus der früheren Gesetzgebungsperiode unterscheiden wird?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Klecatsky: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Der neue Entwurf versucht, gewissen Einwänden entgegenzukommen. Der neue Entwurf sieht zum Beispiel nicht mehr den Vermögensausgleich während einer bestehenden Ehe vor.

Was die Stellungnahmen zu dem neuen Entwurf anlangt, müssen wir sie, wie ich glaube, erst abwarten, um sagen zu können, in welcher Richtung der Entwurf neuerlich überarbeitet werden muß.

Präsident: 17. Anfrage: Abgeordneter Moser (*SPÖ*) an den Herrn Justizminister, betreffend Ernennung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz.

592/M

Ist es richtig, daß gegen die Ernennung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz, Dr. Keißl, durch Landeshauptmann Krainer aus parteipolitischen Gründen interveniert wurde und diese Frage auch im Ministerrat zur Sprache gebracht wurde?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dr. Klecatsky: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Mir ist nicht bekannt, daß, wonach Sie wörtlich fragen, gegen die Ernennung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz, Dr. Keißl, durch Landeshauptmann Krainer aus parteipolitischen Gründen interveniert wurde und diese Frage auch im Ministerrat zur Sprache gebracht wurde.

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter **Moser:** Herr Minister! Ich lese in der „Kleinen Zeitung“ vom 2. Februar, daß Sie am 1. Februar heurigen Jahres anlässlich der Amtseinführung des Präsidenten des Ober-

Moser

landesgerichtes Graz, Dr. Gustav Keifl, eine bedeutsame Rede gehalten haben, die sich mit der wichtigen und grundsätzlichen Frage der Richterautonomie und der Ernennung befaßte. Die Zeitung schreibt weiter, die Ansprache habe übrigens auch einen aktuellen Bezug, da es ein offenes Geheimnis sei, daß die Grazer Burg vor der Ernennung des neuen Oberlandesgerichtspräsidenten die Bestellung eines anderen Kandidaten begünstigte.

Nun weiß ich, daß es in der Richterschaft beträchtliche Unruhe hervorgerufen hat, daß eine Vakanz ab 1. Jänner 1967 im Oberlandesgericht Graz eingetreten ist und daß die Amtseinführung von Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Keifl erst am 1. Februar erfolgte.

Ich frage Sie daher, Herr Minister: Warum wurde der Ernennungsvorschlag für den Oberlandesgerichtsvizepräsidenten als dem damals ranghöchsten Bewerber, dessen fachliche und persönliche Qualitäten sicherlich außer Frage stehen, in der Sitzung des Ministerrates am 13. Dezember des vergangenen Jahres zurückgestellt, und warum wurde die Erteilung der Zustimmung zur Ernennung des derzeitigen Präsidenten an bestimmte Bedingungen geknüpft?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Klecatsky: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Die Ernennung des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Keifl ist nicht erst durch die Amtseinführung wirksam geworden, sondern schon durch die Überreichung des Dekrets. Die Überreichung des Dekrets hat schon 14 Tage — ich kann den Zeitpunkt im Augenblick nicht genau angeben — vor der Amtseinführung stattgefunden. Ich konnte die Amtseinführung nicht früher vornehmen, weil ich durch verschiedene andere Amtshandlungen daran gehindert war.

Von der Sitzung des Ministerrates, die Sie angeführt haben, wurde diese Sache zurückgestellt, weil in dem Besetzungsvorschlag des Personal senates des Obersten Gerichtshofes noch zwei andere Bewerber genannt waren und weil darüber noch gesprochen werden sollte. An Bedingungen ist die Ernennung des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten Dr. Keifl nicht geknüpft worden.

Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Wünschen Sie, daß ich Ihnen auch noch Näheres über eine Aussprache mit dem Herrn Landeshauptmann Krainer sage?

Präsident: Zweite Zusatzfrage.

Abgeordneter Moser: Herr Minister! Man hört (*ironische Heiterkeit und Zwischenrufe bei der ÖVP*), daß Herr Oberlandesgerichtsprä-

sident Dr. Keifl einen Brief oder eine Erklärung habe unterschreiben müssen, worin er sich verpflichtete, freiwillig am 31. Dezember 1969 in den Ruhestand zu treten, um damit womöglich noch vor den nächsten Wahlen den Platz unter Umständen auch für einen Parteifreund des Herrn Landeshauptmannes Krainer freizumachen.

Herr Minister! Ich bitte Sie, mir die Frage zu beantworten, ob es stimmt, daß der Herr Oberlandesgerichtspräsident Dr. Keifl einen derartigen Brief unterzeichnet hat und ob nach Unterzeichnung dieses Briefes Herr Landeshauptmann Krainer keine Einwendungen mehr gegen seine Ernennung erhoben hat.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Klecatsky: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Mir ist weder von einem solchen Brief etwas bekannt noch davon, daß Herr Oberlandesgerichtspräsident Dr. Keifl einen solchen Brief unterfertigt hat. (*Abg. Hartl: Na also! — Abg. Altenburger: Die steirische Märchentante! — Weitere Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Präsident: 18. Anfrage: Abgeordneter Doktor Hauser (*ÖVP*) an den Herrn Justizminister, betreffend Änderung der Bestimmungen über die Gastwirtheftung.

554/M

Wie weit sind die erforderlichen Vorarbeiten für die Anpassung des österreichischen Rechtes an das im Rahmen des Europarates ausgearbeitete Abkommen über die Gastwirtheftung, das für Österreich als Fremdenverkehrsland von großer Bedeutung ist, gediehen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dr. Klecatsky: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Der Gesetzentwurf über die Neuordnung der Gastwirtheftung nach den §§ 970 ff. ABGB. ist im Herbst 1966 erneut zur Stellungnahme versendet worden. Die Äußerungsfrist ist abgelaufen. Es kann jetzt darangegangen werden, die zahlreichen umfangreichen Stellungnahmen zu verarbeiten. Mit dem Gesetzentwurf wird sich voraussichtlich im Frühjahr dieses Jahres der Ministerrat beschäftigen können.

Die Neuordnung der Gastwirtheftung in Österreich ist notwendig geworden, damit Österreich das Straßburger Übereinkommen über die Vereinheitlichung der Gastwirtheftung, das mit 15. Februar 1967 in Kraft treten wird, ratifizieren kann.

Präsident: 19. Anfrage: Abgeordneter Doktor Kranzlmayr (*ÖVP*) an den Herrn Justizminister, betreffend Stärkung der richterlichen Autonomie.

571/M

Herr Bundesminister, ist Ihnen bekannt, wie sich die Ständevertretung der Richter zu den von Ihnen in der Öffentlichkeit geäußerten Bestrebungen zur Stärkung der richterlichen Autonomie stellt?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dr. Klecatsky: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Der Hauptausschuß der Vereinigung der österreichischen Richter hat sich auf seiner am 16. Dezember 1966 in Wien abgehaltenen Tagung mit dem Thema der Anfrage beschäftigt und hat folgende Entschlie-
ßung gefaßt:

„Die Vereinigung der österreichischen Richter nimmt die auf eine Stärkung der Autonomie des Richterstandes gerichteten Bestrebungen des Herrn Bundesministers für Justiz Universitätsprofessor Dr. Klecatsky mit Genug-
tung zur Kenntnis und begrüßt insbesondere das Eintreten für die Verwirklichung der von der österreichischen Richterschaft seit Jahr-
zehnten erhobenen Forderung auf Wieder-
einführung der gesetzlichen Bindung an die Besetzungsvorschläge der richterlichen Personalenate im Sinne des § 5 des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt aus dem Jahre 1918.“

Präsident: Eine Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Kranzlmayr: Herr Bundesminister! Ist Ihnen vielleicht zufällig bekannt, wieviel Prozent der Richterschaft der Vereinigung der Richter angehören?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Klecatsky: Sehr geehrter Herr Abgeordneter! Soweit ich das im Augenblick übersehen kann, gehören von 1452 aktiven Richtern und Richteramtsanwärtern 1186 der Vereinigung der österreichischen Richter als Mitglieder an. (*Abg. Dr. Broda: Herr Justizminister! Ist die Beantwortung der Frage, wie viele Mitglieder die Richtervereinigung hat, ein Gegenstand der Vollziehung? — Gegenru-
fe bei der ÖVP.*)

Präsident: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Herr Minister hat geantwortet. Die interessante Frage der gegenseitigen pro-
porzmäßigen Sünden beschäftigt uns in der Präsidialkonferenz.

Danke, Herr Minister.

Die 60 Minuten der Fragestunde sind abgelaufen. Somit ist die Fragestunde be-
endet.

Seit der letzten Haussitzung sind 15 Anfrage-
beantwortungen eingelangt, die den Anfrage-
stellern übermittelt worden sind. Diese An-
fragebeantwortungen wurden auch verviel-
fältigt und an alle Abgeordneten verteilt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Ab-
geordneten Machunze, um die Verlesung des
Einlaufes.

Schriftführer Machunze: Von der Bundes-
regierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Abkommen zwischen der Republik Österreich
und der Türkischen Republik über Soziale
Sicherheit (260 der Beilagen);

Bundesgesetz über die Beförderung von
Personen, Reisegepäck und Gütern mit der
Eisenbahn (Eisenbahn-Verkehrsordnung —
EVO) (336 der Beilagen);

Abkommen zwischen der Republik Öster-
reich und Spanien zur Vermeidung der Doppel-
besteuerung auf dem Gebiete der Steuern von
Einkommen und vom Vermögen (338 der
Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem die Dienstpragmatik
abgeändert wird (356 der Beilagen);

Bundesgesetz, betreffend die Aufsicht des
Bundes über die Gemeinden (Bundes-Gemeinde-
aufsichtsgesetz) (357 der Beilagen);

Bundesgesetz über die Einführung von Quali-
tätsklassen für landwirtschaftliche Erzeug-
nisse (Qualitätsklassengesetz) (358 der Bei-
lagen);

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz,
betreffend die Übernahme der Bundeshaftung
für Kredite an die Felbertauernstraße-Aktien-
gesellschaft, neuerlich abgeändert wird (364
der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Berggesetz ab-
geändert wird (Berggesetznovelle 1967) (367
der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das öffentliche Tragen
von Uniformen und Dienstabzeichen geregelt
wird (Uniformgesetz 1967) (374 der Beilagen).

Ferner sind eingelangt:

Erster Bericht des Bundesministers für
Finanzen gemäß § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes
vom 9. September 1966, BGBl. Nr. 207
(Katastrophenfondsgesetz);

Ersuchen des Bezirksgerichtes Arnfels um
Aufhebung der Immunität des Abgeordneten
zum Nationalrat Karl Frodl wegen § 335 StG.;

Ersuchen des Bezirksgerichtes Bregenz um
Aufhebung der Immunität des Abgeordneten
zum Nationalrat Werner Melter wegen
§ 335 StG.

Präsident: Die soeben vom Schriftführer
bekanntgegebenen Vorlagen werde ich —
soweit es sich nicht um die Auslieferungs-
begehren handelt, die nicht in erste Lesung
genommen werden können — gemäß § 41
Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz in der näch-
sten Sitzung zuweisen.

3596

Nationalrat XI. GP. — 45. Sitzung — 8. Feber 1967

Präsident

Die in der letzten Sitzung als eingebracht bekanntgegebenen Regierungsvorlagen weise ich zu wie folgt:

355 der Beilagen: Bundesgesetz, mit dem vormundschaftsrechtliche Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geändert werden, dem Justizausschuß;

368 der Beilagen: Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-AG, und

369 der Beilagen: Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Elin-Union-AG für elektrische Industrie, dem Finanz- und Budgetausschuß.

Das Ersuchen des Strafbezirksgerichtes Wien um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Dr. Bruno Pittermann wegen § 487 StG. (Ehrenbeleidigung),

das Ersuchen des Bezirksgerichtes Arnfels um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten zum Nationalrat Karl Frodl wegen § 335 StG. und

das Ersuchen des Bezirksgerichtes Bregenz um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten zum Nationalrat Werner Melter wegen § 335 StG.

weise ich dem Immunitätsausschuß zu.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die heutige Tagesordnung um nachfolgende Punkte zu ergänzen.

Es sind dies:

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (239 der Beilagen). Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staate Israel über die Rechtshilfe in Strafsachen (379 der Beilagen);

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (298 der Beilagen): Zusatzabkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (380 der Beilagen);

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (299 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes (381 der Beilagen);

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (334 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über Nachlaßangelegenheiten (382 der Beilagen);

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (335 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über wechselseitigen Verkehr in bürgerlichen Rechtssachen und über Urkundenwesen (383 der Beilagen); und

Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (337 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Ergänzung des Vertrages vom 1. April 1955 zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft (384 der Beilagen).

Ich bitte jene Damen und Herren, die dieser Ergänzung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben.—Dies ist die vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit. Die Tagesordnung ist somit um die angeführten Punkte ergänzt.

Ferner ist mir der Vorschlag zugegangen, die Tagesordnung in der Weise umzureihen, daß die Punkte, um die die Tagesordnung soeben ergänzt worden ist, nach Punkt 8 als Punkte 9 bis 14 eingeschoben werden. Die bisherigen Punkte 9, 10 und 11 werden somit die Punkte 15, 16 und 17.

Wird gegen diese Umstellung der Tagesordnung ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Die Tagesordnung ist daher in diesem Sinne umgestellt.

Bereits in der letzten Sitzung des Nationalrates ist beschlossen worden, die Debatte über die Punkte 1 bis einschließlich 3 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen.

Es sind dies die Berichte des Finanz- und Budgetausschusses über

die 19. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,

die 16. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und die 10. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz.

Es ist mir nun der Vorschlag zugekommen, auch über folgende Punkte der heutigen Tagesordnung jeweils die Debatte unter einem abzuführen, und zwar:

1. über die Punkte 6 bis einschließlich 8 der umgestellten Tagesordnung; es sind dies:

das 2. und 3. Protokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie

der Bericht der Bundesregierung betreffend Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen, die von Österreich durch die Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention übernommen wurden.

Präsident

2. über die Punkte 15 und 16 der umgestellten Tagesordnung; es sind dies:

der Bericht des Verwaltungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahre 1965 und der Bericht der Bundesregierung hiezu.

Wenn meine Vorschläge angenommen werden, so werden jedesmal zunächst die Berichtserstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die jeweils zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich — wie immer in solchen Fällen — getrennt.

Wird gegen diese Vorschläge ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Die Debatte wird über die jeweils zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt.

1. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (286 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (19. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz) (351 der Beilagen)

2. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (281 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (16. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz) (352 der Beilagen)

3. Punkt: Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (301 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (10. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz) (353 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zu den Punkten 1 bis 3, über die beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies:

19. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,

16. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz,

10. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz.

Berichterstatter zu Punkt 1 ist der Herr Abgeordnete Machunze. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Machunze:** Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 286 der Beilagen: 19. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, sieht im wesentlichen eine Modifizierung der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen für Tierärzte, die Aufhebung

der zeitlichen Beschränkung des Anspruches auf Krankenbehandlung, Änderungen von Vorschriften über Begünstigungen für Geschädigte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung und die Einführung einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung für pragmatisierte Bedienstete der Wiener Stadtwerke vor. Weitere Bestimmungen des Entwurfes beschäftigen sich unter anderem mit einer Erhöhung der Altersgrenze für die Kindeseigenschaft und einer teilweisen Angleichung der Bestimmungen des § 49 an einkommensteuerrechtliche Vorschriften.

Ferner darf ich darauf verweisen, daß eine Änderung der §§ 296 und 298, betreffend die Richtsätze für die Ausgleichszulagen, vorgenommen wurde.

Verweisen darf ich ferner auf die Bestimmungen des Artikels III Abs. 1 und 2, die vorsehen, daß der durch die 14. Novelle zum ASVG. für das Jahr 1965 festgesetzte Bundesbeitrag nunmehr endgültig aufgeteilt wird.

Bei den Beratungen im Sozialausschuß wurde auch die Frage erörtert, ob eine jährliche Überprüfung der Ausgleichszulagenempfänger zweckmäßig und richtig sei. Der Ausschuß kam dann zur Auffassung, daß durch einen Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung eine solche Überprüfung bestimmter Gruppen von Ausgleichszulagenempfängern durchgeführt werden könnte. Diese Auffassung des Ausschusses findet in der angenommenen Entschliebung ihren Ausdruck.

Ich darf namens des Ausschusses für soziale Verwaltung den Antrag stellen, den dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben und die begedruckte Entschliebung anzunehmen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, Herr Präsident, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 2 ist der Herr Abgeordnete Dr. Hauser. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Dr. Hauser:** Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 281 der Beilagen beinhaltet im wesentlichen eine Neuregelung der Abgrenzung des Kreises der Versicherungspflichtigen nach dem Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und dem Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz, ferner die Einführung der Formalversicherung, eine Änderung der Ruhensbestimmungen, die Erhöhung der Altergrenze für die Kindeseigenschaft, einige Änderungen im Bereich des Ausgleichszulagenrechtes und die Verlängerung der Amtsdauer der im Amte befindlichen Verwaltungskörper.

Dr. Hauser

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Jänner 1967 behandelt und dabei den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung von Abänderungsanträgen der Abgeordneten Kulhanek, Pfeffer und Melter sowie der Abgeordneten Kulhanek und Melter teils einstimmig, teils mit Stimmenmehrheit angenommen.

Im einzelnen darf ich darauf hinweisen, daß durch die Ergänzung des § 6 a Abs. 1 GSPVG. in der Fassung der Vorlage bewirkt wird, daß die Außerachtlassung eines Ausnahmegrundes nach § 3 dieses Gesetzes nicht zur Begründung einer Formalversicherung führt.

Die im Artikel I Z. 8 und 10 und im Artikel V vorgesehenen Änderungen entsprechen den vom Ausschuß bei der Regierungsvorlage zur 19. Novelle zum ASVG. im Bereich des Ausgleichszulagenrechtes vorgenommenen Änderungen.

Die Neufassung des Artikels II dient der Anpassung des Gesetzentwurfes an jenen Wortlaut, der entsprechend der 10. Novelle zum LZVG. dort verfügt wird; allerdings mit der Maßgabe, daß sich die vorgesehene Änderung im Bereich des GSPVG. auf den Gesamtbereich dieses Gesetzes und nicht nur wie im LZVG. auf das Leistungsrecht beziehen soll.

Auf Grund seiner Beratungen stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich ebenfalls, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Berichterstatter zu Punkt 3 ist der Abgeordnete Kern. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter Kern: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich bringe den Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die 10. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz.

Die 10. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz hat die Einführung des Hilflosenzuschusses, eine Erhöhung der Beiträge der einzelnen Pflichtversicherten (Kopfbeiträge) und die Hinaufsetzung des Alters für die Kindeseigenschaft um ein Jahr zum Gegenstand. Weiters soll eine Regelung bezüglich der Auswirkung der Hauptfeststellung der Einheitswerte auf die im Bereich der Zuschußrentenversicherung geregelten Tatbestände, die auf den Steuermaßbetrag Bezug nehmen, getroffen werden.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 11. Jänner 1967 in Verhandlung gezogen. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Kulhanek, Melter, Dr. Halder und Altenburger beteiligten, wurde der Gesetzentwurf bis auf eine Stimmenthaltung zu Artikel III Abs. 1 einstimmig angenommen.

Namens des Ausschusses für soziale Verwaltung stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (301 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen sollten, bitte ich ebenfalls, General- und Spezialdebatte unter einem durchführen zu lassen.

Präsident: Die Herren Berichterstatter beantragen, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einen vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Als erster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Pfeffer. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Pfeffer (SPÖ): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Dem Hohen Haus liegen als Punkte 1 bis 3 der Tagesordnung drei Novellen zu wichtigen Sozialversicherungsgesetzen vor. Ich hatte mir vorgenommen, weil ich glaube, daß dies eine ganz gute Einführung ist, etwas über den wichtigsten Inhalt insbesondere der 19. Novelle zum ASVG. zu sagen. Ich darf mit Befriedigung feststellen, daß die Berichterstatter — besonders Herr Abgeordneter Machunze, wenn auch schlagwortartig — das Allerwichtigste von den Schwerpunkten dieser Novelle bereits aufgezeigt haben, weshalb ich in meinem Konzept all das, was der Berichterstatter bereits angeführt hat, gestrichen habe.

Ich möchte aber doch zwei Punkte besonders hervorheben. Ich glaube, es muß besonders begrüßt werden, daß in den §§ 500 ff. zum ASVG. einige Begünstigungen in bezug auf Anrechnung von Versicherungszeiten und Beseitigungen von Härten veranlaßt sind, die die Geschädigten, die Opfer aus politischen und religiösen Gründen und auf Grund der Abstammung betreffen. Wir sind uns sicher darüber einig, daß das Parlament hier eine Verpflichtung jenen Menschen gegenüber erfüllt, die für Demokratie und Freiheit die größten persönlichen Opfer gebracht haben.

Es ist zu begrüßen, wenn durch diese Novelle hier wieder einige Härten beseitigt werden. Ich möchte aber gerade dazu feststellen, daß diese tragischen und sozial so berücksichtigungswürdigen Einzelschicksale

Pfeffer

sich nur schwer bis in die letzten Details gesetzlich regeln lassen. Ich möchte daher von dieser Stelle aus an die befaßten Sozialversicherungsträger, besonders an die Pensionsversicherungsanstalten, den Appell richten, sich bei der Bearbeitung derartiger Fälle unbedingt von dem Grundsatz der sozialen Rechtsanwendung leiten zu lassen, auch dann, wenn ein letztes Detail im Gesetz nicht geregelt ist. Ich möchte diesen Appell erweitern und an das Bundesministerium appellieren, wenn ihm in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde solche Fälle vorgelegt werden, diesen Grundsatz der sozialen Rechtsanwendung ebenfalls zu berücksichtigen, umso mehr als es hier einen Beispielerlaß des Ministeriums gibt.

Ein Zweites, was ich aus dem Inhalt der 19. Novelle besonders unterstreichen möchte, ist, daß nunmehr auch beabsichtigt ist, die Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues, Abteilung Krankenversicherung, in den Ausgleichsfonds, der beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eingerichtet ist, einzubeziehen. Es handelt sich hier um eine sehr, sehr wichtige Maßnahme, was wohl sehr deutlich daraus hervorgeht, daß diese Anstalt unverschuldeterweise — aus strukturellen Gründen, die ja auch im gesamten Bergbau in hohem Maße vorhanden sind — allein seit dem Jahr 1962 einen Gebärungsabgang von 41 Millionen zu verzeichnen hat. Hier ist Hilfe der Gemeinschaft erforderlich, damit die Leistungen für diese Personengruppe ungeschmälert aufrechterhalten werden können. Dies soll durch die Einbeziehung in den Ausgleichsfonds erreicht werden.

Es ist im Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung angeführt, daß in sehr gründlichen, eingehenden Beratungen über viele Punkte dieser Novelle ein Einverständnis herbeigeführt wurde. Ich kann berichten, daß allein die letzte Sitzung am 11. Jänner fünf Stunden gedauert hat, allerdings mit Unterbrechungen, mit Zwischenverhandlungen und so weiter. Dieser Teil des Berichtes des Sozialausschusses ist daher keineswegs platonisch aufzufassen, sondern man bemühte sich hier wirklich, auf einen gemeinsamen Nenner zu kommen.

Schon der Herr Berichterstatter hat gesagt, daß es in einem Punkt, der ebenfalls eine Streitfrage gewesen ist, möglich war, durch einen Entschließungsantrag, der auf der letzten Seite des Ausschlußberichtes abgedruckt ist, im letzten Moment einen ziemlichen Verwaltungsaufwand zu verhindern. Ursprünglich ist nämlich vorgesehen gewesen, daß alle Ausgleichszulagenbezieher — das sind nahezu 300.000 Menschen in Österreich — jährlich durch eine Erhebungsaktion hätten befragt werden

sollen, ob sie irgendein Nebeneinkommen beziehen, das auf die Höhe der Ausgleichszulage irgendeinen Einfluß hat. Wenn man nun bedenkt, daß unter diesen nahezu 300.000 Ausgleichszulagenbeziehern 80-, 85-, 90jährige Menschen sind, Waisen sind, die alljährlich immer wieder mit der Frage behelligt werden: Existiert irgendein Erwerbseinkommen?, so kann man sich vorstellen, daß sich die Sozialisten hier auf den Standpunkt gestellt haben: Machen wir doch keine Aktion, bei der die Suppe teurer ist als die komplette Mahlzeit, und vereinfachen wir diese beabsichtigte Befragung soweit wie möglich! Nach einem Zwischenstadium in den Verhandlungen, diese Befragung nur einmal, im Jahr 1967, durchzuführen, ist erfreulicherweise der Entschließungsantrag mit dem Ersuchen an das Bundesministerium für soziale Verwaltung, nach Anhörung des Hauptverbandes eine gezielte Frageaktion zu machen, von der Fachleute annehmen, daß davon eigentlich nur einige tausend Menschen betroffen sein würden, zustande gekommen.

Es ist nämlich eine Tatsache, daß die Pensionsversicherungsanstalten schon seit geraumer Zeit dazu übergegangen sind, mit den in Betracht kommenden Stellen, den Fürsorgeverbänden, Landesinvalidenämtern, Krankenkassen, aber auch untereinander die Bezüge der Pensionsberechtigten, die Einfluß auf die Zuerkennung oder die Höhe einer Ausgleichszulage haben können, zu erheben und festzustellen. Der Kreis, der durch diese im eigenen Wirkungskreis durchgeführten Erhebungen nicht erfaßt wird, umfaßt etwa 2000 Personen, und ich richte in diesem Zusammenhang an die Frau Minister nur das Ersuchen und den Appell, wenn dieser Erlaß ausgearbeitet wird, wirklich auf die Intentionen des Sozialausschusses einzugehen und, wenn der Entschließungsantrag angenommen wird, auch dem Willen des Hohen Hauses nachzukommen, nur eine gezielte Frageaktion durchzuführen, um jede Beunruhigung und Verärgerung der betroffenen Kreise zu vermeiden.

Es gibt bei der 19. Novelle zum ASVG. allerdings einen Punkt, wo es trotz Bemühen nicht gelungen ist, ein Einvernehmen herbeizuführen, nämlich ein Einvernehmen darüber, daß man doch nicht so, wie es in der 19. Novelle vorgesehen ist, die sogenannte 50 S-Toleranzgrenze beseitigt. Worum geht es hier? Alle Ausgleichszulagenbezieher — ich habe schon gesagt, es handelt sich um etwa 300.000 — können heute einer Erwerbstätigkeit nachgehen, ohne daß ihnen diese Ausgleichszulage gekürzt wird, wenn das Einkommen aus dieser Erwerbstätigkeit 50 S nicht übersteigt. 50 S sind wahrlich kein hoher Betrag. Nun-

Pfeffer

mehr soll aber durch eine Bestimmung der 19. Novelle diese Toleranzgrenze von 50 S beseitigt werden, sodaß jeder einzelne Schilling, der regelmäßig verdient wird, auf die Höhe der Ausgleichszulage Einfluß hat und diese gekürzt wird.

Die Sozialisten haben sich im Ausschuß hier in eindringlichster Weise zur Wehr gesetzt und sich für die Beibehaltung des bisherigen gesetzlichen Zustandes ausgesprochen. Sie haben insbesondere darauf hingewiesen, daß gerade in der jetzigen Zeit der Wegfall dieser 50 S-Toleranzgrenze eine besondere Härte wäre, weil es erst einige Wochen her ist, daß die Ausgleichszulagenbezieher eigentlich durch einen Beschluß der Mehrheit des Hohen Hauses benachteiligt wurden. Ich spreche von der Festsetzung des Abgeltungsbetrages, der den Pensionisten und Ausgleichszulagenbezieher als Abgeltung für die Verteuerung der Grundnahrungsmittel gewährt werden soll.

Die Sozialisten haben 20 S verlangt, herausgekommen sind leider nur 10 S, und wenn ich berücksichtige, daß heute der Richtsatz samt Wohnungsbeihilfe 1098 S beträgt, so ist es natürlich nicht gleichgültig, in welcher Höhe eine Abgeltung der Teuerung erfolgt. Und wie recht hier die Sozialisten gehabt haben, geht daraus hervor, daß Landesregierungen, die in der Zwischenzeit die Richtsätze für die Dauerbefürsorgten den geänderten Preisverhältnissen angepaßt haben, über die 10 S ebenfalls hinausgegangen sind.

Wenn ich hier nur zwei Landesregierungen zitieren darf, so ist das Vorarlberg, das die Richtsätze für die Dauerbefürsorgten um 19 S erhöht hat, und Tirol um 20 S. Also dort hat man der Teuerung in wirksamerer Weise Rechnung getragen, als dies vor ein paar Wochen durch das Hohe Haus erfolgt ist.

Zu der nicht genügenden Abgeltung mit 10 S für die Teuerung kommt jetzt noch dazu, daß bei den Ausgleichszulagenbezieher nicht gleich, nicht ab heute, sondern — und das scheint hier eine besondere Absicht zu sein — erst mit 1. Jänner 1968 jeder Schilling, der erworben wird, in Abzug kommen wird. Wenn ich gesagt habe, daß der Wirksamkeitsbeginn nicht ganz zufällig der 1. Jänner 1968 ist — das ist der Wirksamkeitsbeginn der neuen Rentendynamik —, so ist für den Ausgleichszulagenempfänger nicht genau ersichtlich, was auf den heutigen Beschluß des Hohen Hauses zurückzuführen ist und was auf die Erhöhung, die durch die Rentendynamik eingetreten ist.

Was ich hier zur 19. Novelle in bezug auf die Auflassung der 50 S-Toleranzgrenze gesagt habe, gilt ebenso für den Bereich des GSPVG., weshalb wir Sozialisten wohl den

drei Novellen der ersten drei Tagesordnungspunkte, die heute dem Hohen Hause vorliegen, die Zustimmung geben werden, jedoch zur Aufhebung der 50 S-Grenze einen Abänderungsantrag stellen, sowohl zur 19. Novelle zum ASVG. als auch zur 16. Novelle zum GSPVG.

Der erste Abänderungsantrag, zu dessen Antragstellern die Abgeordneten Pfeffer, Preußler, Herta Winkler und Pansi gehören, hat folgenden Wortlaut:

Zu Artikel I Punkt 27 der im Titel genannten Regierungsvorlage: lit. b und c sind zu streichen.

Zum GSPVG. wird von den Abgeordneten Kostroun, Pfeffer, Preußler, Moser, Pansi und Genossen der Abänderungsantrag gestellt:

Zu Artikel I Z. 8 der im Titel genannten Regierungsvorlage: lit. b und c sind zu streichen.

Die Begründungen für diese beiden Abänderungsanträge sind im wesentlichen gleich: „Dieser Antrag hat die Beibehaltung der 50 S-Grenze bei der Berechnung von Ausgleichszulagen zum Zwecke. Die 50 S-Grenze stellt eine echte Toleranzgrenze für die Bezieher von Ausgleichszulagen dar, da hiedurch monatliche zusätzliche Einkommen bis zu dieser Höhe bei Berechnung der Ausgleichszulage außer Betracht bleiben. Ihre Beseitigung würde einen großen Nachteil für die Ausgleichszulagenempfänger darstellen. Wenn eingewendet wird, daß sich auch die Beibehaltung dieser Grenze nachteilig auswirken kann in jenen Fällen, wo ein zusätzliches Einkommen weggefallen ist und trotzdem keine Erhöhung der Ausgleichszulagen eingetreten ist, so ließen sich diese nachteiligen Folgen durch ganz einfache gesetzgeberische Maßnahmen beseitigen.“

Nun erlauben Sie mir, daß ich am Schlusse meiner Ausführungen noch die Gelegenheit benütze, einige wichtige Wünsche zu deponieren.

In dem Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung ist unter anderem angeführt, daß, obwohl dem Hohen Hause heute eine 19. Novelle zum ASVG. vorliegt, bereits daran gearbeitet wird, die sogenannte große Novelle als 20. Novelle auszuarbeiten, in der eine ganze Reihe wohl weniger materiellrechtlicher als vielmehr wichtiger meritorischer Bestimmungen aufgenommen werden soll, die allerdings im gegenwärtigen Zeitpunkt zu einem Teil noch Gegenstand von Besprechungen zwischen den Interessenvertretungen sind.

Ich kann diese geäußerte Absicht nur begrüßen und hätte nur den Wunsch, daß dieser Absicht in einer möglichst angemessenen

Pfeffer

Zeit eine wirkliche Tat folgt, denn über diese sogenannte große Novelle, über die, wie sie nun heißen soll, 20. Novelle, wird ja eigentlich schon seit Jahren verhandelt und gesprochen. Ich fürchte allerdings, wir werden die Numeration „20. Novelle“ vielleicht wieder etwas abändern müssen, da gerade in der letzten Zeit sichtbar wurde, daß einige vordringliche Fragen unbedingt einer Regelung zugeführt werden müssen. Ich spiele hier auf den gemeinsamen Antrag der Abgeordneten Rosa Weber, Ing. Häuser, Preußler, Pfeffer und Genossen an, der zum Gegenstand hat, daß die Richtsatzberechnung für die Pensionsdynamik einer ehesten Korrektur unterzogen werden soll. Ohne hier auf Details einzugehen, weil dieser Antrag ohnehin im Hohen Haus begründet werden wird, möchte ich aber doch darauf hinweisen, daß die Dringlichkeit deswegen unbedingt gegeben ist, weil auf Grund der jetzigen Methode bei Berechnung des Richtsatzes in bezug auf die Höhe der Dynamik eine Differenz von 2,3 Prozent zuungunsten der Pensionisten und Rentner besteht, von der wir der Meinung sind, daß sie unbedingt korrigiert werden soll (*Beifall bei der SPÖ*), umso mehr als erwiesen ist, daß der Prozentsatz von 6,4, der nach der alten Berechnungsmethode herauskommt, auch im Widerspruch zu den vor sich gegangenen Lohn- und Gehaltserhöhungen steht. Das war die vorletzte Voranzeige, die ich anführen möchte und von der ich glaube, daß sie so wichtig ist, daß sie vielleicht der großen 20. Novelle vorgezogen werden soll.

Nun das letzte, das ich dem Hohen Hause unterbreiten möchte. Im Mai werden es sieben Jahre sein, seit die Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung mit 3000 S pro Monat festgesetzt wurde. Die Folge davon, daß so lange keine Anpassung erfolgte, ist, daß bereits eine große Unterversicherung besteht. Durch Zählungen, die im August 1966 durchgeführt wurden, ist erwiesen, daß 42 Prozent der über 2 Millionen Beschäftigten in Österreich unterversichert sind. Unter diesen 42 Prozent, die Angestellte und Arbeiter umfassen, betrifft es 38 Prozent Lohnempfänger.

Das spricht sich leicht aus, aber wenn ich es durch eine weitere Ziffer illustriere und berichte, daß diese 38 Prozent 548.500 Versicherte betreffen, die im Falle eines Krankengeldbezuges, soweit sie über 3000 S im Monat verdient haben, weniger Krankengeld erhalten, so glaube ich, auch hier auf Verständnis zu stoßen, wenn ich sage, daß hier ein dringendes soziales Anliegen vorliegt, das einer positiven Erledigung zugeführt werden soll, damit diese Unterversicherung beseitigt wird.

Hier tut wirklich echte Abhilfe not. Daher zusammenfassend: sobald wie möglich nach dieser 19. Novelle die sogenannte große 20. Novelle, aber noch vorher eine Bereinigung der Richtzahlberechnung für die Pensionisten und die Beseitigung der Unterversicherung, um die Krankenversicherung in die Lage zu versetzen, ihre wichtigen Aufgaben im Interesse der Volksgesundheit erfüllen zu können! (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Der Abänderungsantrag Pfeffer, Preußler und Genossen sowie der Abänderungsantrag Kostroun, Pfeffer und Genossen, die beide vom Redner verlesen wurden, sind genügend unterstützt und stehen daher mit zur Verhandlung.

Als nächster zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Melter. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Melter (FPÖ):** Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Namens der freiheitlichen Abgeordneten habe ich den Standpunkt zu den drei vorliegenden Novellen der Sozialversicherungsgesetze darzulegen.

Ich darf zu Beginn meiner Ausführungen darauf hinweisen, daß hier die Bundesregierung wieder eine etwas eilige Arbeit geleistet hat, was daran erkenntlich ist, daß zu den 46 Änderungen, die im ursprünglichen Entwurf zur 19. ASVG.-Novelle vorgesehen waren, nicht weniger als 26 weitere Abänderungsanträge durch die Regierung vorgelegt worden sind, die im Ausschuß dann durch Vertreter der ÖVP vertreten worden sind. Diese weiteren zusätzlichen Abänderungsanträge haben nicht weniger als 14 Maschinschreibseiten umfaßt, ein Zeichen dafür, daß man im November die Novelle so mangelhaft ausgearbeitet hat, daß innerhalb eines Monats die Notwendigkeit bestanden hat, so viele weitere Änderungen der Regierungsvorlage aus eigenem noch durchzuführen. Man ersieht daraus weiterhin, daß man für vieles Propaganda macht, ohne sich konkret festzulegen, und daß man sich dann gezwungen sieht, im Zuge des Verfahrens doch noch weitere Verbesserungen oder Veränderungen zu beschließen.

Wir Freiheitlichen bemängeln trotzdem an allen drei Vorlagen, daß sie sehr viele Wünsche der betroffenen Personenkreise vollkommen unberücksichtigt lassen, obwohl in dieser Beziehung einige Versprechungen und Zusagen gemacht worden sind. Als größter Mangel erscheint uns die Tatsache, daß man in diesen Novellierungen nicht mehr darauf sieht, daß alle Personen unter gleichen Voraussetzungen auch möglichst gleich behandelt werden sollten, das heißt bei gleichen Beitragsleistungen gleiche Versicherungsan-

Melter

sprüche haben. Manschaft hier Unterschiede, die nicht gerechtfertigt sind und die uns Freiheitliche veranlaßt haben, auch einen Antrag zu stellen, der dahin geht, daß alle Frauen, die bei der Eheschließung sich ihre Beiträge erstatten ließen, die Beitragszeiten zurückkaufen können.

Diese Begünstigung wurde ohne Rücksicht darauf, ob die verfolgten Personen benachteiligt sind, allgemein freigegeben. Bisher war eine Frist von 18 Monaten gesetzt. Innerhalb dieser Frist nach der Erstattung des Beitrages mußte die Auswanderung aus politischen, religiösen oder abstammungsmäßigen Gründen erfolgt sein.

Nunmehr ist diese Frist gestrichen worden, und auch die Antragstellungsfrist bis Ende 1962 ist in Fortfall gekommen. Wir haben nichts dagegen, das sei eindeutig klargestellt. Wir sind aber der Auffassung: Wenn diesem Personenkreis ohne Rücksicht auf irgendwelche politischen Einflüsse das Recht zuerkannt wird, Beitragszeiten zurückzukaufen, so muß dies allen anderen Frauen ebenfalls eingeräumt werden.

Wir haben demzufolge folgenden Abänderungsantrag vorzulegen:

In Artikel I hat die Z. 45 zu lauten:

„§ 542. Weibliche Versicherte, denen in der Renten(Pensions)versicherung aus Anlaß der Eheschließung Beiträge erstattet worden sind, können durch zinsenlose Rückzahlung des mit dem Aufwertungsfaktor gemäß § 108 c aufgewerteten Erstattungsbetrages die durch die erstatteten Beiträge seinerzeit erworbenen Anwartschaften zurückerwerben.“

Wir haben uns bewußt von dem sechsfachen Betrag abgewendet und den Aufwertungsfaktor vorgeschlagen, weil unserer Auffassung nach dies gerechter und auch den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt wäre.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, diesem unserem Abänderungsantrag Ihre Zustimmung zu geben, wenn der Herr Präsident, worum ich ihn bitte, hierüber die Unterstützungsfrage stellen wird.

Ein weiterer Nachteil, der durch diese 19. Novelle nicht beseitigt wurde, ist die mögliche Doppelversicherung bestimmter kleiner Personengruppen. Sie können für den genau gleichen Zeitraum sowohl im Ausland als auch in Österreich Versicherungszeiten zu sehr günstigen Bedingungen erwerben. Uns scheint ein derart weitgehendes Entgegenkommen nicht angemessen. Wenn man für eine bestimmte Zeit Versicherungsleistungen erbracht hat und demzufolge auch Anspruch gegenüber der Versicherung erheben kann, so ist es nicht gerechtfertigt, für den gleichen

Zeitabschnitt einer anderen Versicherung gegenüber — und das betrifft eine österreichische Versicherungsanstalt — ebenfalls noch bei denkbar minimalen Beitragszahlungen einen Pensionsanspruch erheben zu können.

Bei der Frage der Ausgleichszulagen sind wir der Auffassung, daß der Regierungsvorlage die Zustimmung gegeben werden soll, weil hier durch die Einkommensgrenze für alle Pensionsbezieher gleiche Voraussetzungen geschaffen wurden. Durch den Freibetrag von 50 S soll hier nicht unter Umständen einer um 99 S mehr Einkommen beziehen können als ein anderer.

Wenn die Sozialisten den Antrag gestellt hätten, die Einkommensgrenzen für die Bemessung der Ausgleichszulage auf Grund der Abschaffung dieses Betrages zu erhöhen, wäre uns dieser Antrag unterstützungswürdig erschienen. Wir sind aber der Auffassung, daß sich für alle Pensionsbezieher die Einkommensgrenze vollkommen gleich auswirken und der Pensionsanspruch bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze durch Ausgleichszulagen erhöht werden soll, sodaß also ein Mindesteinkommen vorliegt.

Während hier für die Ausgleichszulagenempfänger einheitliche Bestimmungen geschaffen wurden, fehlen sie auf anderen Ebenen immer noch. Wir vermissen insbesondere die Aussichten, die durch die Frau Bundesminister eröffnet wurden bezüglich der Erhöhung der Grenzbeträge für die Anwendung der Ruhensbestimmung. In dieser Novelle ist nichts geschehen. Es ist beinahe ein halbes Jahr verstrichen, seit in einer Enquete Propaganda gemacht wurde, man würde den betroffenen Pensionsempfängern entgegenkommen und an eine Erhöhung der Grenzbeträge denken. Man hat aber nicht einmal diese Erhöhung der Grenzbeträge vorgesehen, noch viel weniger die Beseitigung der Ruhensbestimmungen, wie sie insbesondere von uns Freiheitlichen immer wieder gefordert worden ist und weiterhin gefordert wird.

Heute bietet sich für uns auch Anlaß dafür, im Artikel I des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes die Z. 4 und 5 — das betrifft die §§ 42 und 43, also die Ruhensbestimmungen im Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz, die in der 16. Novelle neu gefaßt werden sollen — abzulehnen.

Ich stelle hier den Antrag, über den Artikel I Z. 4 und 5 eine gesonderte Abstimmung durchzuführen, damit wir unsere Ablehnung sehr eindeutig zum Ausdruck bringen können.

Ein weiteres Kapitel ist die Witwenpension. Die Frau Abgeordnete Weber

Melter

hat ja heute an den Herrn Bundeskanzler diesbezüglich auch eine Anfrage gerichtet und darauf hingewiesen, daß eine einstimmig gefaßte EntschlieÙung des Nationalrates vorliegt, die die Bundesregierung beauftragt, dieser Forderung besonderes Augenmerk zuzuwenden und sich für eine baldige Lösung des Problems einzusetzen.

Die Frau Bundesminister selbst hat auch in einer Anfragebeantwortung an mich erklärt, daß für 1968 wenigstens eine erste Etappe vorgesehen ist, in welcher die Witwenpensionen um einige Prozente, also wenigstens auf mehr als 50 Prozent, aufgewertet werden sollen. Im Zuge dieser Novellierungen sowohl des ASVG. als auch des GSPVG. wäre die Möglichkeit vorhanden gewesen, dieser Zusage Rechnung zu tragen und wenigstens ab Jänner 1968 schon eine Teilerhöhung sicherzustellen. Das in diese Novelle zweckmäßig einzubauen, hat man aber anscheinend noch keine Zeit gehabt.

Ein weiterer Wunsch, der bei der Novellierung insbesondere des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes immer wieder in Erinnerung gerufen werden muß, ist das Problem, die Alt-Angestelltenpensionen angemessen besserzustellen und diesen Personen, die ja schon viele Jahrzehnte vor dem Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Pensionsbeiträge bezahlt haben, eine angemessene Pension zuzusichern. Sie sind immer noch weit unter ihrem Standard, den sie ursprünglich gehabt haben, versorgt, sie erhalten nur etwa um 33 Prozent verminderte Leistungen gegenüber jenen Bezügen, die sie wohl mit Recht in Anspruch nehmen können, nachdem sie ja vor 1938 jedenfalls sehr gute österreichische Schilling eingezahlt und es ermöglicht haben, daß die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten erhebliche Reserven gewinnen und anlegen konnte und eben auf Grund dieser seinerzeitigen Reservenbildung nunmehr jedenfalls ein Anspruch gerechtfertigt ist.

Zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz wurde schon seitens der freiheitlichen Vertretung im Ausschuß eine negative Stellungnahme zu einer einzigen Bestimmung abgegeben, die vorsah, daß der Hilflosenzuschuß im Oktober nicht auch zur Sonderzahlung gewährt werden soll. Eine derartige Einschränkung ist uns unverständlich. Wir waren der Auffassung, diese Sonderzahlung, die ja im Oktober auf Grund des Oktoberbezuges erfolgt, sollte auch schon den Hilflosenzuschuß in der Zuschußrentenversicherung mitberücksichtigen.

In der Zwischenzeit hat der Nationalrat aber, gegen die Meinung der Freiheitlichen,

eine Regierungsvorlage beschlossen, wonach der Prozentsatz für den Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben von 205 auf 245 Prozent im Jahre 1967 und auf 310 Prozent im Jahre 1968 erhöht wird, also eine fühlbare Erhöhung der Beitragsleistungen.

In der vorliegenden 10. Novelle ist ebenfalls wieder eine ganz wesentliche Erhöhung anderer Beiträge vorgesehen, und zwar sind diese Mehrbeträge schon um 110 Prozent höher gegenüber den ursprünglichen Beiträgen im Jahre 1957. Sie haben sich von 240 auf nun vorgesehene 500 S erhöht und bei den Familienversicherten von 120 auf 250 S. Demgegenüber steht aber die Tatsache, daß die Leistungen aus der Zuschußrentenversicherung nur ein einziges Mal, und zwar ab 1. Jänner 1965, um 10 Prozent verbessert worden sind.

Hier ist also ein ganz krasser Unterschied zwischen der Beitragserhöhung und der Leistungsverbesserung. Die Abgabe bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ist ebenfalls um rund 110 Prozent erhöht worden, von den ursprünglichen 150 Prozent bis zum Jahre 1962 auf 310 Prozent ab 1968.

Demgegenüber müßte man doch zumindest annehmen, daß in der Zuschußrentenversicherung die für das ASVG. und das GSPVG. beschlossene Dynamik ebenfalls einmal sichergestellt wird. Es geht nicht an, daß gerade bei den in der Landwirtschaft tätigen Selbständigen hier nur so geringfügige Leistungen gewährt werden.

Der Hilflosenzuschuß selbst ist in seinem Ausmaß zum Teil insbesondere seitens der gewerblichen Wirtschaft umstritten worden. Es wurde beanstandet, daß die Höchstleistung der Zuschußrente sowohl für den direkt Anspruchsberechtigten wie für die Ehegattin als Grundlage herangezogen wird und daß dieser Betrag zu hoch wäre. Dabei wurde allerdings übersehen, daß so wohl im ASVG. wie auch im GSPVG. der Mindestbetrag an Hilflosenzuschuß 467 S beträgt; das ohne Rücksicht auf eine allenfalls auch wesentlich geringere bemessene Pension. (*Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner übernimmt den Vorsitz.*)

Bezüglich der Ausgleichszulage ist im Zuschußrentenversicherungsgesetz noch immer nichts vorgesehen. Ich muß hier noch eine schriftliche Anfragebeantwortung der Frau Bundesminister Rehor vom 5. Juli 1966 zitieren, in welcher unter anderem ausgeführt wurde:

„Die Einführung der Ausgleichszulagen in der Sozialversicherung der Bauern würde also voraussetzen, daß eine gänzliche Umgestaltung des Leistungssystems und des Beitragswesens erfolgt.“

3604

Nationalrat XI. GP. — 45. Sitzung — 8. Feber 1967

Melter

Diese Erklärung ist völlig unverständlich, denn es ist Tatsache, daß der Aufwand an Ausgleichszulagen nicht durch das Beitragsaufkommen, sondern allein aus Steuermitteln beglichen wird. Es ist also nicht einzusehen, wieso gerade bei den Landwirten die Ausgleichszulage nun auf Beitragsleistungen aufgebaut werden soll. Wir sind der Auffassung, daß unter Zugrundelegung einer vernünftigen Einkommensanrechnung unter Einschluß der Zuschußrente selbst auch eine Bemessung von Ausgleichszulagen für ehemalige Landwirte ohne weiteres möglich ist und daß hier zweifellos ein Auftrag an das Sozialministerium vorliegt, für die Landwirte eine angemessene Regelung zu suchen und dem Hohen Hause eine entsprechende Regierungsvorlage zu unterbreiten.

Damit habe ich im wesentlichen unsere freiheitlichen Anliegen zu den drei vorliegenden Novellierungen dargelegt. Ich möchte zum Abschluß nur noch aus der Regierungsvorlage zum ASVG zitieren. In den Erläuternden Bemerkungen wird unter anderem geschrieben, daß „diese Regelung in den letzten Jahren einer scharfen Kritik ausgesetzt war, weil sie die Opfer der politischen und rassischen Verfolgung wesentlich schlechter stellt als einen Teil der Verfolger, denen die Zeiten des Kriegsdienstes oder des gleichgehaltenen Notdienstes auch für die Leistung als Ersatzzeiten angerechnet werden“. Wir sind der Auffassung, daß die Wehrdienstpflichtigen und die Notdienstverpflichteten jedenfalls mit der politischen Verfolgung nichts zu tun hatten und daß man ihnen aus der Tatsache, daß zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Wehrdienst und Notdienst leisten mußten, auch politische Verfolgungen erfolgt sind, keinen Vorwurf machen darf. Eine derartige Erläuterung ist unzweckmäßig und geeignet, Widerspruch hervorzurufen. Solche Feststellungen sollte man unserer Ansicht nach unterlassen und in Zukunft dafür Sorge tragen, daß politische Auseinandersetzungen jeweils auf demokratischer Ebene, möglichst hier im Hohen Hause, erfolgen, damit jeder in der Öffentlichkeit ein Urteil darüber abgeben kann, wer vernünftige politische Meinungen vertritt und wer sich für die Bevölkerung zweckmäßig und zielbewußt einsetzt. Danach soll man das Urteil richten, man soll sachlich und gerecht bleiben, dann wird man zu weiteren Fortschritten in Österreich kommen können. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Der vom Herrn Abgeordneten Melter eingebrachte und verlesene Abänderungsantrag ist nicht genügend unterstützt. Ich stelle daher gemäß § 46 Abs. 4 der Geschäftsordnung die Unterstützungsfrage und bitte jene Damen und

Herren, die diesen Antrag unterstützen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Der Antrag ist nicht genügend unterstützt, daher steht er nicht zur Debatte.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Reich. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Reich (ÖVP): Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Pfeffer hat in charmanter Weise zunächst einmal der Regierungsvorlage wenigstens in einem Punkt ein Lob ausgesprochen, indem er nämlich die Regelung für die aus politischen, religiösen oder aus Gründen der Abstammung Geschädigten begrüßt hat. Es gibt natürlich in diesen Vorschlägen der Bundesregierung für eine 19. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz — mit dieser Novelle möchte ich mich ja hauptsächlich beschäftigen — auch einige andere Punkte, die, wie ich glaube, begrüßenswert sind. Ich werde noch darauf zurückkommen. Der Herr Abgeordnete Pfeffer hat dann einige kritische Bemerkungen zu dieser Regierungsvorlage und ihrer Behandlung im Ausschuß gemacht. Ich halte es für notwendig, sich mit diesen kritischen Bemerkungen auseinanderzusetzen.

Der Herr Abgeordnete Pfeffer hat namens der Sozialistischen Partei erklärt, daß sie — so wie schon im Ausschuß — der Aufhebung der sogenannten 50 S-Toleranzgrenze nicht zustimmen werde. Er hat dies mit dem Hinweis begründet, daß es doch nicht verständlich sei, wenn eine Erwerbstätigkeit bis zu 50 S nun plötzlich auch bei der Bemessung der Ausgleichszulage berücksichtigt werden soll. Ich glaube aber, daß der Herr Abgeordnete Pfeffer hier geirrt hat, denn es geht in erster Linie gar nicht darum, die sogenannten Nebeneinkünfte mit einem Ausmaß von 50 S im Monat zu erfassen, sondern es ging und geht in erster Linie doch darum, daß immer dann, wenn Leistungen, die aus anderen Versicherungszweigen oder aus der Kriegsopferversorgung gewährt werden, bei bestimmten Anlässen erhöht werden, diese Erhöhungen in der Vergangenheit bei der Ausgleichszulage nicht angerechnet werden konnten, wenn sie den Betrag von 50 S nicht überstiegen haben.

Der Herr Abgeordnete Pfeffer und die Sozialistische Partei haben offensichtlich die Absicht, dieses Thema einer Bereinigung, einer neuerlichen und, wie ich hoffe, letztmaligen Bereinigung der sogenannten individuellen Richtsätze dazu zu verwenden, daraus parteipolitisches Kapital zu schlagen. Das war ja bereits aus den Erklärungen im Ausschuß ersichtlich, wo uns der Herr Abgeordnete Preußler ... *(Abg. Rosa Weber: Ein soziales Gefühl wird gar nicht in Betracht gezogen!)* Das hat jetzt mit dem sozialen Gefühl, Frau

Reich

Abgeordnete, nichts zu tun. Wir müssen manchmal, glaube ich, auch den Mut besitzen, ganz sachlich (*Abg. Ing. Häuser: Das war doch jetzt nicht sachlich, Herr Kollege Reich!*) zu diskutieren. (*Beifall bei der ÖVP.*) Ich werde Ihnen den Beweis liefern, wie in anderen, in jenen Institutionen, in denen Sie die Mehrheit haben, diese soziale Gesinnung zutage tritt.

Aber es war zu erwarten, daß man eben politisches Kapital daraus schlagen wird. Die „Arbeiter-Zeitung“ hat bereits am 12. Jänner einen Artikel mit der Balkenüberschrift „Rentenkürzung für die Ärmsten“ gebracht, um damit wieder Verwirrung unter den Pensionisten zu stiften und falsche Vorstellungen zu erwecken.

Der Herr Abgeordnete Pfeffer hat aber auch erwähnt, daß in zwei Bundesländern die Richtsätze für die Dauerbefürsorgten um 19 beziehungsweise 20 S erhöht worden sind. Er hat gemeint, dort hätte man also die Teuerungen tatsächlich abgegolten. Soviel mir bekannt ist, gibt es in Vorarlberg, wo die Richtsätze um 20 S erhöht worden sind, rund 350 Dauerbefürsorgte und in Tirol, wo diese Erhöhung 19 S betragen hat, rund 1250 Dauerbefürsorgte. Das ist natürlich etwas anderes als beispielsweise in Wien, wo die Zahl der Dauerbefürsorgten auf Grund der größeren Bevölkerungszahl größer ist. Diese Zahl ist aber auch in Wien im Schwinden begriffen. Sie ist vor allem deshalb wesentlich zurückgegangen, weil das österreichische Parlament in der Zweiten Republik sehr oft soziale Verbesserungen im Rahmen von Sozialgesetzen beschlossen hat, die dazu geführt haben, daß viele Dauerbefürsorgte oder viele Befürsorgte nun zu Empfängern gesetzlicher Leistungen geworden sind. Ich glaube, daß es niemand in diesem Hohen Hause geben kann, der mir diese Tatsache streiten wird.

Aber, meine Damen und Herren, auch die Ausgleichszulage ist eine Fürsorgeleistung, die jetzt — auf Grund von Finanzausgleichsübereinkommen — von seiten des Bundes getragen wird, früher aber von den einzelnen Ländern zu zahlen war. Diese Ausgleichszulage ist also mit einer Fürsorgeleistung zu vergleichen.

Da möchte ich Ihnen nicht vorenthalten, wie man die Fürsorgeleistungen in einem Bundesland, in dem die Sozialistische Partei die Mehrheit hat, beurteilt und welche Auffassungen dort herrschen. Ich zitiere nicht aus dem „Volksblatt“, auch nicht aus der „Arbeiter-Zeitung“, sondern aus dem „Express“ vom 8. September des vorigen Jahres — wenn das der Herr Präsident gestattet —, wo unter der Überschrift „Alter Mann heiratete nur kirchlich: Jetzt wurde Fürsorgerente auf 103 S reduziert“ folgendes mitgeteilt wird:

„Der Dauerbefürsorgte Othmar Barborka, 71, aus Wien-Ottakring vertraute auf das Gesetz, das eine Trauung zwischen Rentnern ohne Kürzung ihrer Bezüge möglich macht.

Wenige Tage nach der Hochzeit erhielt der Mann einen Brief, in dem ihm die „Reduzierung“ seines Fürsorgebezuges von 848 S auf jetzt 103 S mitgeteilt wurde.“

Meine Damen und Herren! Nun wird des näheren ausgeführt, warum eine solche Kürzung erfolgte, nämlich aus der einfachen Tatsache heraus, daß sich dieser Dauerbefürsorgte mit einer ASVG.-Pensionistin verheiratet hat, daß diese Frau ein Einkommen hat, das ungefähr dem Richtsatz im ASVG. beziehungsweise im GSPVG. entspricht, und daß sie daher, wie es hier heißt, für den Gatten ihrerseits zu sorgen hat, weshalb sich der Magistrat der Stadt Wien genötigt sah, die Dauerfürsorge um einen sehr namhaften Betrag, nämlich um mehr als 700 S, zu kürzen.

Nun könnte man meinen, daß es sich dabei eben um eine Darstellung in einer Zeitung gehandelt hat, die keine weitere Folge nach sich ziehen sollte. Am 20. September 1966 nahm jedoch in der gleichen Zeitung der zuständige sozialistische Stadtrat Hubert Pfoch zu dieser ganzen Problematik Stellung. Ich möchte ausdrücklich betonen, daß ich jetzt in keinen Gegensatz zu Herrn Stadtrat Pfoch kommen möchte, wenn er ganz eindeutig festgestellt hat, welche Grundsätze bei der Gewährung von Fürsorgeleistungen anzuwenden sind.

Ich hoffe, Sie sind damit einverstanden, daß ich nicht den ganzen Brief des Herrn Stadtrates Pfoch verlese. Er kommt zu dem Schluß, daß eben eine kirchliche Eheschließung auch als Lebensgemeinschaft zu werten ist und daß im Falle einer Lebensgemeinschaft nach den Bestimmungen des Fürsorgeregulativs der Gemeinde Wien auch die Gattin zum Lebensunterhalt für den Mann beizutragen hat.

Meine Damen und Herren! Das ist eine Bestimmung, die wir beispielsweise in der allgemeinen Sozialversicherung in diesem Umfang nicht kennen. Es ist nach Meinung des Herrn Stadtrates durchaus gerechtfertigt gewesen, daß diese Kürzung erfolgt ist. Im übrigen wies er darauf hin, daß der Empfänger der Dauerfürsorge vorher informiert wurde, daß bei einer Verheiratung seine Eigenrente eine entsprechende Kürzung erfahren werde.

Ich glaube aber, daß es doch ein wesentlicher Unterschied ist, ob wir eine sogenannte Toleranz beseitigen — ich komme noch einmal darauf zurück — oder ob aus dem Titel einer kirchlichen Eheschließung plötzlich diese Fürsorgeleistung fast zur Gänze, nämlich mit einem Betrag von rund 700 S, zur Einstellung kommt

Reich

und dann nur mehr lächerliche 103 S übrigbleiben.

Nun noch einmal zu dieser Toleranz von 50 S. Die Grenze von 50 S ist seinerzeit nicht eingeführt worden — Herr Kollege Pfeffer, ich glaube, daß Sie das sehr genau wissen —, um dem einen etwas mehr und dem anderen etwas weniger zu geben. Wer nämlich keine Nebenleistung hat, kann von dieser Toleranz auch keinen Gebrauch machen. Man war damals der Meinung, daß insbesondere verwaltungsmäßige Ersparungen erzielt werden können.

Das hat aber dazu geführt, daß dann, wenn eine andere Leistung beispielsweise um den Betrag von 35 S erhöht worden ist, zunächst in der Pensionsversicherung ein sogenannter Stehbetrag vermerkt werden mußte. Für den Versicherten und für dessen Ausgleichszulage ergaben sich daraus zunächst keine Konsequenzen. Eines Tages wurde diese andere Leistung weiter um 20 S, wiederum nicht sehr erheblich, erhöht. Aber mit dem Stehbetrag von 35 S ergab das zusammen eine Erhöhung von 55 S. Nun trat etwas ein, was der Leistungsempfänger keineswegs verstehen wollte oder verstehen konnte und was in vielen Fällen zu Interpellationen bei Abgeordneten führte: Es ist nun wegen der letzten Erhöhung um 20 S die Ausgleichszulage um den Gesamtbetrag, nämlich um 55 S, gekürzt worden. Ich selbst habe zumindest öfter solche Interventionen erhalten, aber sicherlich auch der Herr Abgeordnete Pfeffer. Dabei ist uns gesagt worden: Wieso? Ich habe nur 20 S darauf bekommen, aber nun wird dafür die Ausgleichszulage um 55 S gekürzt! Das war ein unbefriedigender Zustand.

Wieso ist es überhaupt dazu gekommen, daß in die Regierungsvorlage die Beseitigung dieser Toleranzgrenze aufgenommen worden ist? Das ist nicht eine Erfindung der Regierung gewesen, das war keine Erfindung der Frau Sozialminister, sondern das ist aus der Praxis gekommen. Es ist doch ziemlich allgemein bekannt, daß für die Vorbereitung der 19. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz eine Sondertagung in Eisenstadt stattgefunden hat, an der die zuständigen Beamten des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, die Vertreter des Arbeiterkammertages, der Gewerkschaften und einiger anderer Organisationen teilgenommen haben. Von dort kam die Anregung, diese 50 S-Toleranzgrenze zu beseitigen, weil sie ständig zu neuen Problemen und Schwierigkeiten führt und weil es im umgekehrten Fall — der Herr Abgeordnete Pfeffer hat das schon erwähnt — natürlich auch geschehen konnte, daß bei einem Zurückgehen eines Nebeneinkommens, wenn dieser Betrag unter 50 S lag, die Ausgleichszulage nicht er-

höht worden ist, solange dieses Nebeneinkommen eben nicht um mehr als 50 S geringer geworden ist. Ich glaube, daß auch dieser Nachteil berücksichtigt werden muß. Ich habe schon gesagt: Wir haben uns anlässlich der 14. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz dazu durchringen müssen, den im Verlaufe von Jahren seit dem Inkrafttreten des ASVG. sich etwas uneinheitlich entwickelnden Richtsatz zu korrigieren. Es hat damals sicherlich auch der Überwindung großer innerer Widerstände bedurft, diese Regelung zu treffen. Wir haben diese Maßnahme im Interesse der Schaffung des Pensionsanpassungsgesetzes durchgeführt. Ich glaube, es hat sich jetzt als richtig herausgestellt, daß wir diese individuellen Richtsätze beseitigt haben.

Meine Damen und Herren! Ich habe schon gesagt, daß es auch einige andere Punkte in diesem Gesetzentwurf gibt, die bemerkenswert sind. Aber ich darf vielleicht noch einmal auf eine Anmerkung des Herrn Abgeordneten Pfeffer zurückkommen, daß wir uns darauf geeinigt haben, entgegen dem Vorschlag der Bundesregierung bezüglich der Überprüfung bei den Ausgleichszulagenempfängern in Form einer Entschließung einen Weg zu suchen, der es vermeidet, eine alljährliche amtliche Überprüfung bei allen Ausgleichszulagenempfängern durchzuführen. Diese jährliche Prüfung hätte verwaltungsmäßig sehr viel Arbeit gemacht, das soll nicht bestritten werden. Ich möchte nur klarstellen, daß auch die ÖVP-Fraktion von Anfang an für diese alljährliche Prüfung keine besondere Begeisterung zeigte, obwohl auch im Kriegsoferversorgungsgesetz — und zwar in § 99 — eine solche alljährliche amtliche Überprüfung der Einkommensverhältnisse der Leistungsempfänger vorgesehen ist. Hier sollte das nicht wiederholt werden. Bei den Kriegsoferten handelt es sich einschließlich der Waisen um zirka 300.000 Leistungsempfänger, hier handelt es sich um etwa 290.000 Ausgleichszulagenempfänger, wieder einschließlich der Waisen. Ich stehe nicht an, zu erklären: Wahrscheinlich wäre es sehr problematisch, ein Waisenkind zu fragen, ob es „sonstige Einkünfte“ in einem beachtenswerten Ausmaß hat, die zu einer Kürzung oder Einstellung der Ausgleichszulage führen könnten. Das ist üblicherweise bei Kindern nicht der Fall, insbesondere dann nicht, wenn sie sich noch im schulpflichtigen Alter befinden.

Aber ich möchte doch sagen, daß die Bundesregierung nicht ohne Grund zu der Aufnahme einer solchen Bestimmung in die 19. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gekommen ist. Sie kam deshalb dazu, weil der Rechnungshof anlässlich der Einschau bei

Reich

einigen Sozialversicherungsträgern feststellen mußte, daß in einer ganzen Reihe von Fällen sogenannte Überbezüge entstanden sind, also Mehrzahlungen an die Pensionsempfänger aus dem Titel der Ausgleichszulage, weil irgendwelche Einkommensbestandteile nicht angegeben oder erfaßt wurden. Sie alle werden sicherlich wissen, daß der Ausgleichszulagenempfänger nach dem Gesetz verpflichtet ist, jede Änderung in seinem Gesamteinkommen dem Pensionsversicherungsträger bekanntzugeben. Nun hat der Rechnungshof festgestellt, daß diese Bestimmung zwar sehr treffend und an sich auch richtig ist, daß aber deshalb, weil es sich vielfach um ältere und zum Teil schon in sehr hohem Alter stehende Personen handelt, dieser Meldeverpflichtung ganz einfach aus Unkenntnis nicht nachgekommen wird. Der Rechnungshof hat dem Bundesministerium für Finanzen nach der Einschau bei zwei Pensionsversicherungsträgern im Jahre 1966 dringendst empfohlen, etwas zu unternehmen, um diese Überbezüge auszuschalten.

Ich habe hier beispielsweise einen Bericht des Rechnungshofes an das Bundesministerium für Finanzen. In einem Falle wurden bei der Überprüfung von 123 Pensionsakten der Landesstelle Wien Überbezüge in der Höhe von mehr als 1 Million Schilling festgestellt. Dabei ergab es sich, wie es da heißt, daß die zu Unrecht geleisteten Geldzahlungen in etwa 90 Prozent der Fälle aus zuviel bezogener Ausgleichszulage entstanden waren. Bei den anderen Landesstellen waren die Verhältnisse ähnlich, sagt der Rechnungshof.

Der Rechnungshof regt nun an, Vorkehrungen zu treffen, die schon das Entstehen von Übergenüssen weitgehend ausschließen. Der Rechnungshof meint, daß die Meldepflicht gemäß den §§ 40 und 298 ASVG. allein nicht ausreicht, um Übergenüsse zu vermeiden. Meine Damen und Herren! Bedauerlicherweise ist es doch so, daß jene Personen, die auf Grund der jetzigen Rechtslage zur Zurückzahlung von Überbezügen verhalten werden müssen, dann doppelt schwer betroffen sind, weil sie einerseits weniger bekommen, da ja ihre Pension richtiggestellt worden ist, und andererseits noch eine Rückzahlung — meistens in Raten — leisten müssen. Das Einkommen, der Lebensstandard wird noch weiter geschmälert.

Der Rechnungshof hat auch einzelne Fälle mit Angabe von Namen angeführt. So kam es in einem Fall zu einem Überbezug an Ausgleichszulage von 5192 S, in einem anderen Fall zu einem Überbezug in der Höhe von 9846 S, in weiteren Fällen von 11.670 S, von 10.357 S, von 13.631 S, von 13.817 S, von 11.741 S, von 19.075 S und sogar von 43.032 S!

Meine Damen und Herren! Es ist doch klar und verständlich, daß Menschen, die nun aufgefordert werden, 43.000 S oder 19.000 S oder auch nur 11.000 S zurückzuzahlen, einen ungeheuren Schock erleiden und ganz einfach nicht mehr verstehen wollen, was denn hier passiert ist. Deshalb glauben wir und haben wir uns auch zu dieser Entschließung bekannt, daß ein Weg gefunden werden muß, der auf möglichst einfache Weise garantiert, daß sich nicht viele Jahre hindurch Überbezüge ansammeln können und dann so große Beträge rückgefordert werden müssen, abgesehen davon, daß sie in einer Reihe von Fällen nicht mehr zurückverlangt werden. Das Ergebnis der Erhebungen auf Grund der Entschließung wird ein Maßstab dafür sein, wie man in Zukunft derartige Überbezüge an Ausgleichszulage vermeiden könnte.

Der Herr Abgeordnete Pfeffer hat auch gleich einige Wünsche angemeldet, die allerdings nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der 19. Novelle zum ASVG. stehen. Er hat sich aber auf Grund einer Erklärung in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage berechtigt gefühlt, Wünsche für eine weitere Novelle, die er noch vor der angekündigten 20. Novelle behandelt wissen will, hier zu deponieren.

Ich muß gestehen, ich habe natürlich auch damit gerechnet, daß der Redner der Sozialistischen Partei die Abänderung der Richtsatzberechnung nach dem Pensionsanpassungsgesetz als erstes verlangen wird; denn wie sollte es denn anders sein! Kaum hat man gemeint, daß das Pensionsanpassungsgesetz eine gewisse Beruhigung nach sich ziehen wird, kaum war man der Meinung, in sehr langwierigen, sehr schwierigen und diffizilen Verhandlungen doch ein Instrument geschaffen zu haben, das den Pensionisten für die Zukunft eine gewisse Sicherheit gibt, daß sie aus der parteipolitischen Litzitationspolitik herausgehalten werden, kommt es schon wiederum zu anderen Vorschlägen! (*Abg. Rosa Weber: Ist es sachlich berechtigt oder nicht? Das ist das einzige Kriterium, das zählt!*) Frau Abgeordnete, ich fürchte, Sie haben ganz übersehen, daß es einen Beirat gibt, der Empfehlungen im Zusammenhang mit der festgestellten Richtzahl herbeiführen kann.

Ich möchte hier mit allem Nachdruck betonen, daß wir uns immer für die Dynamik ausgesprochen haben, während Sie lange Zeit gemeint haben, in der Automatik den richtigen Weg zu finden. Ich bin heute mehr denn je davon überzeugt, daß die Automatik mehr als problematisch wäre und daß die Dynamik viel mehr Möglichkeiten gibt. Auf Grund der Dynamik ergeben sich ganz andere Betrachtungsmomente als auf Grund einer Automatik.

Reich

Wozu haben wir denn den Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung geschaffen, in den Fachleute aus den verschiedenen Institutionen und auch aus dem Bereich der Wissenschaft entsendet werden? Wenn sie arbeitslos gemacht werden sollen, dann hätte man den Beirat überhaupt nicht schaffen müssen, dann sollte man darauf verzichten. Ich glaube, daß dieser Beirat seine Funktion auszuüben hat. Es soll aber nicht das Parlament von vornherein sagen: Wir haben zwar ein Gesetz gemacht, aber jetzt stellen wir fest, daß das Gesetz nicht brauchbar ist, jetzt lassen wir den Beirat und alle anderen gar nicht mehr sprechen, sondern wir ändern einfach das Gesetz! Es könnte ja sein, daß Ihnen die Rentner eines Tages wieder das abnehmen, was man jetzt noch nicht so deutlich hört, aber wahrscheinlich übermorgen schon wieder sagen wird: daß man nicht nur von dem „Lohnraub“ redet, den man uns ÖAABlern unterstellt, sondern daß man auch behauptet, daß wir zu den „Rentenräubern“ gehören. Vielleicht bereiten Sie (zur SPÖ gewendet) sich damit schon für die nächsten Nationalratswahlen vor. *(Lebhafte Zustimmung bei der ÖVP.)*

Ich möchte also erreichen, daß wir das tun, was wir uns alle eigentlich einmal vorgenommen haben: nämlich die Pensionisten aus der Lizitation herauszuhalten. *(Abg. Rosa Weber: Wir werden sehen, was dazu die Aktiven sagen werden! Das ist nicht nur eine Frage der Rentner!)*

Zu den Problemen der Krankenversicherung möchte ich heute nicht sehr viel sagen. Ich wollte nur festhalten, daß vom Herrn Kollegen Pfeffer etwas übersehen worden ist. Die Höchstbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung ist seit dem Jahre 1960, seit der 6. Novelle, unverändert geblieben; das ist richtig. Inzwischen ist aber eine zweite Sonderzahlung in der Höhe der Höchstbeitragsgrundlage in die Beitragspflicht mit einbezogen worden. Ich möchte das nur der Ordnung halber auch noch feststellen: eine kleine Korrektur ist erfolgt.

Ich glaube, daß es doch nicht allein auf die Unterversicherung ausgerichtet ist, wenn nun von Ihnen verlangt wird, daß die Höchstbeitragsgrundlage erhöht wird und damit auch Personen, die Einkünfte über 3000 S haben, Krankenversicherungsbeiträge vom übersteigenden Betrag zu entrichten haben sollen. Es gibt auch andere Gründe dafür, etwa den, daß sich die Krankenversicherungsträger nicht mehr in einer besonders rosigen Lage befinden. Einige sind in einer ausgesprochen ungünstigen Lage, wofür nicht zuletzt die strukturellen Verhältnisse ausschlaggebend sind. Das gilt zum Teil für die Gebietskrankenkassen, und es gilt zum anderen Teil auch für die Landwirtschaftskrankenkassen.

Aber eines muß ich doch mit aller Deutlichkeit feststellen: Wenn von einer Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage gesprochen wird, dann kann das nur für einen Teil der Gebietskrankenkassen zu Erfolgen führen, es wird aber bei den Landwirtschaftskrankenkassen praktisch gar keine Erfolge haben. Deshalb dürfen wir nicht so tun, als gäbe es nur die eine Gruppe von Kassen und nicht auch die andere, sondern wir müssen dieses Problem in seiner Gesamtheit betrachten. Dazu ist aber mehr Zeit notwendig, als uns heute bei den Verhandlungen über die 19. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zur Verfügung steht.

Meine Damen und Herren! Ich habe erwähnt, daß es in diesem Gesetzentwurf noch einige andere Punkte gibt, die auch bemerkenswert wären, auch wenn sie der Herr Berichterstatter schon erwähnt hat. So erscheint mir die Verlängerung der Kindeseigenschaft um ein Jahr im Hinblick auf die Leistungsgewährung aus der Krankenversicherung bedeutsam. Und ich kann es mir wirklich nicht verkneifen, darauf hinzuweisen, daß auch gegenüber dem Hauptverband in dieser 19. Novelle eine kleine Geste gemacht wurde. Die „Soziale Sicherheit“ ist zum offiziellen Organ des Hauptverbandes erklärt worden, und es gibt dafür sehr triftige Gründe, obwohl unter Umständen die „Wiener Zeitung“ darüber weniger erfreut sein wird. Ich muß auch darauf hinweisen, daß die Einführung der unbefristeten Krankenbehandlung als zweiter Schritt nach der unbefristeten Anstaltspflege in dieser Novelle zum ASVG. enthalten ist. Auch diese Bestimmung, die da und dort sicherlich einen Mehraufwand zur Folge haben wird, ist für die betroffenen Personen genauso wie die unbefristete Anstaltspflege von Bedeutung.

Nun wurde in dieser 19. Novelle noch ein Schritt getan, der im wesentlichen der Verwaltungsvereinfachung dienen soll: Es wurde der § 49 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes hinsichtlich der beitragsrechtlichen Bestimmungen an die Einkommensteuergesetzgebung — zumindest zu einem großen — Teil angepaßt. Ich möchte auch hier aus meinem Herzen keine Mördergrube machen und Ihnen sagen, daß das nicht ganz ohne Problematik ist.

Etwas ist uns allen eigen: Jeder, der Steuer zahlt, möchte gerne weniger Steuer bezahlen. Alle sind sehr daran interessiert, daß nach der kleinen Lohn- und Einkommensteuerreform möglichst bald eine große Lohn- und Einkommensteuerreform folgt, eine Reform, deren Zweck im wesentlichen darin besteht, daß man weniger Steuer bezahlen soll.

Anders verhält es sich in der Sozialversicherung, wo natürlich Einkünfte, wenn sie nicht

Reich

beitragspflichtig sind, in späterer Folge auch keine Leistungen nach sich ziehen. Nun kann man natürlich abwägen, was wichtiger ist. Ich möchte für den ersten Augenblick auch der Verwaltungsvereinfachung mehr Gewicht beimessen. Im großen und ganzen wird diese Anpassung für die Betriebe, für die betroffenen Arbeitgeber und Dienstnehmer zweckmäßig sein, die sich mit diesen Dingen herumzuschlagen haben, aber auch für die Krankenversicherungsträger, wenn sie in einer Reihe von Fällen ganz klare Richtlinien über die beitragsrechtliche Beurteilung von irgendwelchen Entgeltteilen oder sonstigen Einkünften und Zulagen haben.

Allerdings muß man sich darüber im klaren sein, daß sich alle Ausnahmen von der Beitragspflicht eines Tages gerade auf dem Sektor der Pensionsversicherung auswirken könnten und bei der Bemessung einer Rente bedeutsam sind.

Insbesondere die neugefaßte Ziffer 11 in § 49 Abs. 3 des ASVG. wird nicht ganz ohne Schwierigkeiten vollzogen werden können. Dort heißt es, daß „soziale Zuwendungen des Dienstgebers an die Gesamtheit oder die Mehrzahl der Dienstnehmer“ — und dann gibt es noch einige besondere Bestimmungen — von der Beitragspflicht befreit werden. Ich möchte hoffen, daß da jetzt nicht falsche Schlüsse gezogen werden und man sich in guter Zusammenarbeit Lohnbestandteile schafft, die dann nicht der Beitragspflicht unterworfen werden. Ich erinnere Sie daran, meine Damen und Herren, daß der verstorbene Präsident des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und Zweite Präsident des Nationalrates Johann Böhm bei der Schaffung des Rentenbemessungsgesetzes 1954 mit besonderem Nachdruck darauf hingewiesen hat, daß die Einbeziehung aller Einkünfte in die Bemessungsgrundlage und damit auch in erster Linie in die Beitragsgrundlage wichtig ist. Wenn wir nun darangehen, an diesen Bestimmungen gewisse Abänderungen vorzunehmen, so muß das wohl überlegt werden, und die Auswirkungen müssen auch bedacht werden. Aber, wie gesagt, ich gebe zunächst der Verwaltungsvereinfachung, die hier beabsichtigt wurde, die von der Frau Minister vorgeschlagen und dann von der Regierung beschlossen wurde, den Vorzug.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß ich im großen und ganzen zu den Dingen Stellung genommen habe, die einerseits diese 19. Novelle zum ASVG. berühren, andererseits aber auch Probleme, die von meinem Vordner, Herrn Abgeordneten Pfeffer, hier aufgezeigt worden sind. Ich hoffe aber unbeschadet dessen, daß die 20. Novelle zum ASVG. auf verschiedenen Gebieten eine Klä-

rung und Klarstellung bringt. Ich hoffe des weiteren, daß wir in der Öffentlichkeit nicht mißverstanden werden, wenn es zu weiteren Novellierungen sowohl des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes als auch des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes und des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes kommt. Im wesentlichen geht es bei all diesen Novellierungen immer darum, mehr soziale Sicherheit zu schaffen, den Betroffenen mehr Rechte und Möglichkeiten zu geben. Das wird nur möglich sein, wenn wir Schritt für Schritt auch in der Sozialversicherung den Ausbau vornehmen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Pansi das Wort.

Abgeordneter Pansi (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Pfeffer hat darauf hingewiesen, daß durch die 19. Novelle zum ASVG. für die sogenannten Richtsatzempfänger die Toleranzgrenze von 50 S wegfällt. Wir Sozialisten haben uns bereits im Sozialausschuß aus zwei Gründen entschieden gegen die Aufhebung dieser Toleranzgrenze ausgesprochen. Der eine Grund ist der, daß für diese Gruppe von Menschen — es ist die Zahl 300.000 schon genannt worden — eine effektive Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand eintritt. Der zweite Grund, warum wir uns dagegen ausgesprochen haben, war, daß nicht eine Verwaltungsvereinfachung eintritt, wie das der Herr Abgeordnete Reich gesagt hat, sondern daß genau das Gegenteil davon eintreten wird, nämlich eine gewaltige Verwaltungsvermehrung in den Sozialversicherungsanstalten. (*Lebhafte Zustimmung bei der SPÖ.*) Die Verschlechterung tritt dadurch ein, daß nun auch der Richtsatzempfänger jeden Schilling zusätzlichen Verdienst melden muß.

Die Höhe des Richtsatzes ist bereits erwähnt worden, es bekommen rund 300.000 Menschen lediglich eine Pension von 1068 S, Wohnungsbeihilfe 30 S, minus Krankenversicherungsbeitrag, also rund 1070, vielleicht auch 1080 S. Bisher konnten diese Personen bis zu 50 S nach der Pensionszuerkennung dazuverdienen, ohne daß eine Kürzung des Richtsatzes eingetreten ist. Nunmehr dürfen sie keinen einzigen Schilling dazuverdienen, sondern sofort wird dieses zusätzliche Einkommen auf den Richtsatz angerechnet, und die Ausgleichszulage wird um diesen Betrag gekürzt.

Einige Beispiele: Wir haben sehr viele Kriegsoffer mit einer Erwerbsverminderung von 30 oder 40 Prozent. Die 30prozentigen

Pansi

Kriegsopfer bekommen eine Rente von 65 S, die 40prozentigen bekommen eine Rente von 90 S. Zwei Drittel dieser Kriegsopferrenten werden auf den Richtsatz nicht angerechnet, es wird nur ein Drittel angerechnet. Wenn nun in Zukunft eine Erhöhung dieser Kriegsopferrenten erfolgt, so werden sich die Erhöhungen voraussichtlich um 10, 12, 15 Prozent bewegen und nicht mehr. Das heißt, daß bei einer 10prozentigen Erhöhung der 30prozentige Kriegsinvaliden um 6,50 S, der 40prozentige um 9 S mehr bekommt. Zwei Drittel von diesen Beträgen werden nicht angerechnet, ein Drittel wird angerechnet; das sind von 6,50 S 2,17 S, von 9 S 3 S. Wegen dieser geringfügigen Erhöhung der Kriegsopferrenten müssen tausende Bescheide sofort geändert werden, weil die Ausgleichszulage um diese Beträge gekürzt werden muß. Und hier, meine Herren, reden Sie von einer Verwaltungsvereinfachung! (*Abg. Ing. Häuser: Das ist ein Politikum!*) Meine Damen und Herren! Sie können von uns nicht verlangen, daß wir einer solchen Bestimmung der Gesetzesvorlage unsere Zustimmung geben. Sie nehmen den Empfängern der geringsten Einkommen noch einige Schilling weg und führen in der Pensionsversicherung eine gewaltige Vermehrung der Verwaltungsarbeit herbei.

Ich habe in den letzten Tagen beziehungsweise Monaten, als das zur Diskussion gestanden hat, mit einer Reihe von Angestellten der Sozialversicherungsanstalten, sowohl der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt als auch der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, gesprochen. Ich darf Ihnen sagen: Alle diese Menschen, die direkt mit der Bearbeitung der Pensionsanträge zu tun haben, haben den Kopf geschüttelt, daß man jetzt darangeht, diese Toleranzgrenze von 50 S zu beseitigen, weil sie erklärt haben, daß damit eine ungeheure Verwaltungsvermehrung verbunden ist.

Ich frage mich nur, was die ÖVP nun wirklich veranlaßt, diese Toleranzgrenze, die seit 1956 besteht, aufzuheben. Ich kann mir das nicht anders vorstellen, als daß man hier bewußt, aus falschem Gleichheitsbestreben heraus, einfach Verschlechterungen für eine große Gruppe von Pensionisten herbeiführt, die durch nichts begründet sind, weil insgesamt das keine großen Einsparungen bringt, aber wohl den einzelnen Pensionempfänger sehr belastet, denn bei ihm machen 50 S rund 5 Prozent seiner Pension aus, und weil andererseits durch die schon erwähnte Verwaltungsvermehrung ein größerer Aufwand damit verbunden ist, als auf der anderen Seite durch die Einsparung dieser Beträge wieder hereingebracht werden kann.

Ich darf an Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren von der ÖVP, die Bitte richten, dem von uns eingebrachten Antrag zuzustimmen und die Toleranzgrenze von 50 S auch weiterhin aufrecht zu lassen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Kulhanek das Wort.

Abgeordneter Kulhanek (ÖVP): Hohes Haus! Ich müßte nur Argumente wiederholen, wenn ich hier nochmals auf das Problem der 50 S-Grenze eingehen wollte. Lassen Sie mich vielmehr als selbständigen Gewerbetreibenden grundsätzlich einen Gedanken zur Sozialversicherung äußern.

Das alte lateinische Sprichwort „Die Zeiten ändern sich und wir uns in ihnen“ hat auch heute noch seine Gültigkeit und hat auch seine Gültigkeit auf dem Sektor der Sozialversicherung. Wenn wir heute bemüht sind, dem Menschen alle Lebensrisiken abzunehmen, ihm also eine volle Sicherheit zu verschaffen, so darf ich daran erinnern, daß es auch Zeiten gegeben hat, wo ein Doktor Faust mit dem Teufel einen Pakt schloß und ihm versprach:

„Werd' ich zum Augenblicke sagen:

Verweile doch! du bist so schön! —

Dann magst du mich in Fesseln schlagen,

Dann will ich gern zugrunde gehn!

Die Uhr mag stehn, der Zeiger fallen,

Es sei die Zeit für mich vorbei!“

Ich bin mir voll und ganz dessen bewußt, daß eine solche Eigenvorsorge im 20. Jahrhundert nicht die korrespondierenden Kulissen besitzt. Aber immerhin ist zwischen den Extremen einer gänzlichen individuellen, persönlichen Eigenvorsorge und einer zur Gänze gewährten Sicherheit ein so weites Feld, daß ich annehmen müßte, daß auch hier, wie so oft im Leben, der goldene Mittelweg die Richtschnur sein könnte. Ich würde deshalb dafür plädieren, in einer gesunden Resultierenden den Wegweiser für unsere Sozialpolitik zu erblicken, einen Wegweiser, auf dem wir heute unter anderem wieder eine neue Komponente sehen, mit der wir die Sozialgesetzgebung verbessern wollen.

In der vom Berichterstatter bereits zitierten Novelle sind es vorwiegend drei Gebiete, die eine Änderung bringen; vorerst die Einführung einer Formalversicherung. Das hört sich so leicht an, aber wir waren die einzige Versicherung, die diese Art der Versicherung noch nicht besessen hat, was unseren Versicherten viele Härten gebracht hat. Wir haben eines Tages bei einer ganzen Anzahl von Gastwirten — ich führe das nur als Beispiel an — feststellen müssen, daß ihnen die Konzession

Kulhanek

rückwirkend für erloschen erklärt worden ist, sie waren also rückwirkend nicht mehr Kammermitglieder und konnten deshalb berechtigterweise keine Beiträge zahlen, und wir mußten sie zurückerstatten. Aber die acht Jahre bedeuteten eine Versicherungslücke, die man nicht mehr schließen konnte. Nunmehr ist diese Möglichkeit mit der Einführung der Formalversicherung gegeben, obwohl wir darauf Bedacht genommen haben, daß gesetzlich statuierte Ausnahmegründe nicht durch eine Formalversicherung eliminiert werden sollten.

Ein zweites Gebiet betrifft die Abgrenzung gegenüber der Landwirtschaft. Hier hatten wir auch die Grundsteuermeßbeträge von 72 S beziehungsweise ein gewerbliches Einkommen von 18.000 S, das über Versicherungspflicht oder Ausschluß entschieden hat. Künftig soll es so sein: Jeder, der einen Gewerbeschein besitzt, gleichviel, wie groß seine Landwirtschaft ist, die er zusätzlich oder nebenbei betreibt, ist bei der Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft versichert. Es handelt sich hier um einen Personenkreis von ungefähr 5000 Menschen, die jetzt wissen, wohin sie gehören, und nicht jährlich nach der Schwankung des Einkommens eine verschiedene Versicherungspflicht besitzen.

Weiters haben wir noch eine Änderung vorgenommen, und zwar in Angleichung an das ASVG. Hinsichtlich des Ruhens bei Einkommen aus der Landwirtschaft wird diese Ruhenspflicht nicht mehr vom Grundsteuermeßbetrag abgeleitet, sondern so wie im ASVG. von ziffermäßigen Beträgen, also 1967 1167 S frei oder Pension und Nebeneinkommen 2872 S.

Dazu habe ich auch noch besondere Wünsche anzumelden, vorwiegend drei Wünsche, die zum Teil schon mit dem Ministerium abgesprachen sind, die ich auch schon geäußert habe, die ich aber neuerlich in Erinnerung bringe, weil sie uns dringend am Herzen liegen.

Der eine Wunsch betrifft eine Lockerung der Erwerbsunfähigkeitspension. Heute kann es noch vorkommen, daß es bei einem erwerbsunfähig gewordenen Gewerbetreibenden, obwohl er jahrzehntelang selbständig war und sich schon in vorgerücktem Alter befindet, versucht wird, ihn in eine unselbständige Tätigkeit zu vermitteln. Eine solche Vorgangsweise ist unzumutbar, und es soll nun eine gesetzliche Regelung dafür getroffen werden.

Eine zweite Bitte, die ich der Frau Minister auch ans Herz lege, ist die Höchstbeitrags- und Bemessungsgrundlage für die freiwillige Weiterversicherung nach dem ASVG. und GSPVG. Wir haben seinerzeit schon in einem kühnen Anlauf mit 4800 S die Höchstgrenze erreicht, sind aber dabei geblieben,

und heute ist die Differenz bis auf 6300 S zu ziehen. Ich glaube, es ist gerecht, daß wir bei jenen, die einen doppelten Beitrag zahlen, in einem bestimmten Verhältnis zur Höchstbeitrags- und Bemessungsgrundlage nach dem ASVG. eine Nachziehung durchführen.

Ein dritter Wunsch, Frau Minister. Ich möchte dich an eine einheitliche Entschließung des Nationalrates erinnern, durch die verhindert werden soll, daß bei jenen Gewerbetreibenden, die durch das Hochwasser geschädigt worden sind und die nun mit der Hilfe, die ihnen der Staat bietet und die vorwiegend aus einer vorzeitigen Abschreibung besteht, den materiellen Schaden wieder beseitigen sollen, später zusätzlich auch noch eine Pensionsschmälerung eintritt. Hier bitte ich dich, Frau Minister, doch darauf zu sehen, daß bald ein solcher Vorschlag aus deinem Ministerium kommt.

Und nun möchte ich noch ein Wort über die Kritik verlieren, vorwiegend über die Kritik der Gewerbetreibenden selbst, die man immer wieder hören muß, daß die Pensionen für die Gewerbetreibenden noch viel zu klein seien, daß man sie doch endlich zu jener Höhe heranzuführen sollte, die heute ein Arbeiter oder ein Angestellter für sich in Anspruch nehmen kann. Solche Kritiker muß ich leider enttäuschen, denn das System, nach dem die Pensionen der Unselbständigen und auch der Selbständigen berechnet werden, ist ein und dasselbe. Was unterschiedlich ist, ist das Geburtsjahr der einzelnen Pensionsversicherungszweige: bei den Angestellten war es schon das Jahr 1910, bei den Arbeitern das Jahr 1939 und bei den Selbständigen eben erst 1958. Da sich ja eine Pension einerseits aus dem Grundbetrag von 30 Prozent und andererseits aus den Steigerungsbeträgen zusammensetzt, die sich aus der Anzahl der Jahre ergeben, die der Betreffende versichert gewesen ist, kann ein Selbständiger heute noch nicht einen so hohen Steigerungssatz erhalten, wie es bei den Angestellten oder Arbeitern möglich ist.

Ein zweites Kriterium, das zur Bemessung einer Pension herangezogen wird, ist das gewerbliche Einkommen. Darauf kann weder der Gesetzgeber noch die Anstalt Einfluß nehmen, das bleibt den betreffenden aktiv Tätigen überantwortet. Und wenn es welche gibt, die im Monat nur 1200 S oder 1500 S als Aktive verdienen, dann kann ihre Pension auch in Zukunft bestenfalls nur 800 S beziehungsweise 1200 S betragen.

Ich möchte auch zur allgemeinen Kritik ein Wort sagen. Bei der Pensionsversicherung handelt es sich ja nicht um eine rein sachliche Materie, sondern im Hintergrund stehen immer

Kulhanek

die Menschenschicksale. Hier muß alle Kritik von Ernst getragen und verantwortungsvoll sein.

Ich zitiere hier bewußt einen Sozialisten, Felix Butschek. Er stellt fest, daß es eine sterile Sozialpolitik ist, wenn man nur immer mehr fordert. Er fügt hinzu, daß es die Arbeiter heute sehr wohl in ihrer Börse merken, daß die Beiträge zur Sozialversicherung einen namhaften Betrag darstellen, der oft sogar — bei den kleineren Einkommen — höher ist als die Lohnsteuer, jene Lohnsteuer, gegen die heute so vehement wegen ihrer Progression Stellung angenommen wird. Er sagt weiter, daß der Arbeiter weiß, daß er den sogenannten Arbeitgeberanteil auch via Preis aus seiner Börse bezahlen muß und daß jeder Bundeszuschuß, der seiner Sozialversicherung geleistet wird, ebenfalls aus jenen Steuern stammt, für die er aus seinem Portemonnaie zahlen muß.

Man sollte sich daher schon immer wieder verantwortungsvoll fragen: Wieweit bestehen Möglichkeiten, Verbesserungen zu bringen, oder wieweit soll man vorübergehend von manchen Forderungen Abstand nehmen? Vor allem aber glaube ich, daß man die Sozialpolitik niemals zur Lizitation gebrauchen sollte.

Wenn wir dabei eine kleine Inventur machen, um uns selbst zu vergewissern, ob dieser Gedankengang richtig ist, so ist es nahelegend, daß wir Vergleiche ziehen, wie sich denn unser System zu denen der Nachbarländer verhält. Wenn wir hier Deutschland zum Vergleich heranziehen, dann müssen wir feststellen, daß wir ein viel besseres System haben, denn wir nehmen die letzten fünf Jahre, also mehr oder weniger die Jahre mit dem höchsten Einkommen im Verlaufe des Lebens, während man in Deutschland das ganze Leben vom Lehrling an durchrechnet, den jeweiligen Jahresdurchschnitt ermittelt und daraus die Pension errechnet, die dann im Effekt selbstverständlich nicht die Höhe von fast 80 Prozent erreichen kann, sondern bestenfalls im Durchschnitt bei 60 Prozent liegt. Oder ich erinnere an die sozialistischen Länder Schweden, wo heute das Alter für die Ansprechung der Alterspension — für Mann und Frau gleich — 67 Jahre beträgt, und Norwegen, wo man erst vor eineinhalb Jahren bei der Rentengewährung auf 70 Jahre hinaufgegangen ist. Wenn ich letztlich die Oststaaten an unserer Grenze noch ins Blickfeld des Vergleiches ziehe, so ergibt sich, daß dort jedem die gleiche Mindestpension gewährt wird, ohne Rücksicht darauf, wieviel er gegenüber dem anderen in seinem Leben an Leistung erbracht hat.

Wenn wir uns das vor Augen halten, dann können wir mit Recht sagen: Wir haben in

Österreich ein königliches System in der Sozialversicherung, und wir sollten alles tun, damit es uns erhalten bleibt. Ich bin zutiefst davon überzeugt, daß es möglich sein muß, daß wir gemeinsam hier den Ernst erkennen und die Verantwortung besitzen, um für gesicherte Pensionen in der Zukunft zu sorgen. Denn nach wie vor bin ich der Ansicht: Nicht der ist der beste Sozialpolitiker, der immer höhere Leistungen verspricht, sondern jener, der nur das verspricht, von dem er weiß, daß es auch in Zukunft Bestand haben wird. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Meißl das Wort.

Abgeordneter Meißl (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die drei gegenständlichen Regierungsvorlagen hat mein Parteifreund Melter bereits behandelt. Mir obliegt es, zur dritten, zur Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz, das abgeändert werden soll, einige Worte zu sagen.

Wir Freiheitlichen sind der Meinung, daß mit diesem Gesetz anscheinend in einer Aschermittwochstimmung wesentliche substantielle Veränderungen erfolgen sollen, die für die Landwirtschaft einen großen Nachteil darstellen und vor allem nicht begründet sind. Wir Freiheitlichen werden daher auch diesem Gesetz ganz bewußt die Zustimmung nicht geben, vor allem deshalb nicht, weil man bereits in der letzten Sitzung ein Gesetz beschlossen hat, das die Erhöhung der Abgaben von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben vorsieht, und zwar im Ausmaß von 26 Prozent. Wenn wir uns die Sätze ansehen, die heute zur Verhandlung stehen, so müssen wir feststellen, daß die Beiträge, in diesem Falle die Kopfquoten, um die gleichen Prozentsätze von mehr als einem Viertel erhöht werden. Wir sind daher nicht in der Lage, diesem Gesetz zuzustimmen.

Vor allem ist es bedauerlich, daß unser Abänderungsantrag keine Zustimmung gefunden hat, daß die große Erhöhung auf 310 Prozent bei den Abgaben der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erfolgt ist. Man ist unserem Abänderungsantrag nicht beigetreten, und auch heute sollen wesentliche Erhöhungen beschlossen werden. Es handelt sich um Erhöhungen, die die Landwirtschaft in diesem Zeitpunkt in keiner Weise verträgt. Meine Damen und Herren! Sie müssen bedenken, daß zurzeit auf der Seite der Landwirtschaft keine größeren Einnahmen möglich sind. Auf der anderen Seite sind der Landwirtschaft durch verschiedene Maßnahmen Belastungen entstanden, wie etwa durch die

Meißl

Mineralölsteuer, durch die niedrigen Preise in der Forstwirtschaft, durch den Preisverfall auf dem Holzsektor, durch die Schwierigkeiten beim Viehexport und so weiter. Die Landwirtschaft hat als Folge der Preissteigerungen auch als Konsument erhöhte Belastungen zu tragen.

Deshalb ist es unverständlich, daß man in diesem Zeitpunkt eine Erhöhung beschließt, die unserer Meinung nach zurzeit überhaupt nicht begründet ist. Es geht doch dabei um eine Bedeckung des Abganges und, wie es heißt, um die Einführung des Hilflosenzuschusses. Aber, meine Damen und Herren, es fehlen hier noch einige Dinge. Sie wurden bereits aufgezeigt. Es fehlt die Ausgleichszulage, und es fehlt vor allem die Dynamik für die Zuschußrente. Wenn diese Dinge hier zur Verhandlung stünden, dann wären wir sehr gerne bereit, einer erheblichen Steigerung die Zustimmung zu geben. Aber um das geht es gar nicht. Es geht darum, für das letzte Quartal, vom 1. Oktober des heurigen Jahres an, für die Einführung des Hilflosenzuschusses eine Bedeckung zu finden. Hier liegen noch gar keine Berechnungen vor, es wird angenommen und geschätzt.

Wir halten jedenfalls die Erhöhung in diesem Ausmaß nicht für gerechtfertigt. Wir werden daher, wie schon gesagt, dieser Novellierung des Gesetzes die Zustimmung nicht geben.

Wir halten es auch für unverständlich, daß die berufenen Vertreter, die angeblich berufenen Vertreter der Bauernschaft — Bauernbund, Präsidentenkonferenz — hier ein Doppelspiel treiben. Auf der einen Seite wird gesagt: Wir sind dagegen — ich nehme das Beispiel von den 310 Prozent —, auf der anderen Seite wird hier im Haus mitbeschlossen. Es hätte ruhig noch Zeit gehabt. In dem einen Fall ist die Erhöhung ab 1. Jänner 1967, in dem anderen Fall ab 1. Jänner 1968. Bei der Abgabe von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wäre Zeit gewesen, im Herbst neuerlich darüber zu beraten, wenn vielleicht schon konkrete Unterlagen vorhanden sind.

Diese Beschlußfassung ist zurzeit nicht gerechtfertigt. Wir Freiheitlichen werden daher — und das war der Sinn meiner Wortmeldung — diesem Gesetzentwurf im Interesse der Landwirtschaft, weil wir ja immer gesagt haben, daß wir echte Interessen der Landwirtschaft vertreten, die Zustimmung nicht geben.

Wenn in einer zukünftigen Beratung — wir haben das oft unter Beweis gestellt, beispielsweise bei der Budgetberatung und beim Grünen Bericht, dem wir die Zustimmung gegeben haben — Forderungen aufgestellt werden und Belastungen zur Debatte stehen,

die begründet sind, werden wir uns nicht scheuen, die Zustimmung zu geben. In diesem Fall ist dies aber nicht gegeben, und wir Freiheitlichen werden daher ganz bewußt dieser Novellierung nicht zustimmen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Pfeifer das Wort.

Abgeordneter Pfeifer (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Vor einiger Zeit gab es in Tulln eine Fernsehdiskussion über das Thema „Landwirtschaft — Nutznießer oder Stiefkind?“ Als ausübender sozialistischer Bauer stelle ich fest, daß die Maxime des Herrn Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dr. Schleinzer bei diesem Gespräch hieß: Weder Nutznießer noch Stiefkind.

Wenn auf rein wirtschaftlichem Gebiet diese Frage durch Herrn Bundesminister Doktor Schleinzer klar beantwortet wurde, so ist er doch die Feststellung der Tatsache, daß es Stiefkinder in der Landwirtschaft gibt, schuldig geblieben. Diese Stiefkinder sind von uns Sozialisten und Arbeitsbauern rechtzeitig erkannt und in Obhut genommen worden. Ich erinnere an unseren ehemaligen Bundesminister Proksch und an die Abgeordneten Steiner und Winkler, die sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten für die soziale Besserstellung der alten Bäuerinnen und Bauern unentwegt und erfolgreich eingesetzt haben.

Das Zuschußrentenversicherungsgesetz wäre nach dem Willen der Sozialisten im Jahre 1958 komplett mit Krankenkassenbetreuung, Ausgleichszulage und Hilflosenzuschuß ausgestattet worden. Die Volkspartei hat merkwürdigerweise dem Wunsch der Sozialisten nicht Rechnung getragen, sondern sich nur auf die einfachste und billigste Lösung der Zuschußrentenversicherung eingelassen. Ich weiß, daß die ÖVP nun sagen wird: Es waren damals keine Bedeckungsmittel vorhanden. Ich erinnere Sie daran, daß die Sozialisten die Mitwirkung der Staatskasse bei der Einrichtung dieses Gesetzes verlangt und mit der ÖVP gemeinsam durchgesetzt haben, damit die soziale Betreuung der Bauernschaft überhaupt beginnen konnte. Warum diese Ängstlichkeit vor der finanziellen Bedeckung, wenn Milliarden Schilling der Landwirtschaft in den letzten 20 Jahren für diese oder jene Förderungszwecke zugeführt wurden? Wir wissen warum: Weil der Großgrundbesitz, der die ÖVP und den Bauernbund maßgeblich beeinflusst, Angst hatte vor dem geplanten sozialen Ausgleich zwischen ihm, den wenigen tausenden Besitzern und den hunderttausenden bäuerlichen Familien. (*Zustimmung bei der SPÖ.*)

Pfeifer

Ich bin im Besitze eines Schreibens des Präsidenten des Hauptverbandes der Wald- und Grundbesitzerverbände Österreichs, in welchem die Einladung an mich ausgesprochen wurde, mit dem Herrn Präsidenten über die soziale Betreuung der Bauernschaft zu diskutieren, wobei im Brief hervorgehoben wird, daß er durchaus positiv zu dieser sozialen Frage eingestellt ist, was wir Sozialisten und Arbeitsbauern sehr begrüßen. Zwischen den Zeilen dieses Schreibens ist zu lesen, wie weh dem Herrn Präsidenten und seinen Verbandsmitgliedern die Beitragsleistung zur bäuerlichen Altersversicherung tut. Die Solidarität der Großgrundbesitzer mit den bäuerlichen Familien wurde, was uns ebenso freut, von den Sozialisten erwirkt im Sinne des schon seit Jahrhunderten fälligen sozialen Ausgleiches zwischen Herrschaften und Bauern, den Bauern, die ja durch ihre Behauptung in unserer Gesellschaft dem Großgrundbesitz sein Dasein garantieren.

Das Zusußrentenversicherungsgesetz wurde durch das Bauern-Krankenversicherungsgesetz in längst fälliger Weise ergänzt, sodaß die landwirtschaftlichen Zusußrentner nun nach diesem Gesetz krankenversichert sind. Zur Vollkommenheit fehlt noch die Ausgleichszulage, der Hilflosenzusuß, die 14. Rente und die Einbeziehung in die Pensionsdynamik.

Am 1. Jänner 1967 wurden die Pensionen nach dem ASVG. und dem GSPVG. neuerlich um etwa 8,1 Prozent erhöht, die landwirtschaftlichen Zusußrentner aber gingen wieder völlig leer aus. Bei den Beratungen über die Pensionsdynamik verlangte die Österreichische Volkspartei ausdrücklich, daß die landwirtschaftliche Zusußrente von der Pensionsdynamik ausgenommen bleiben soll.

Die Zusußrentner sind auch in der Krankenversicherung schlechter gestellt als die übrigen Pensionisten, da sie eine 20prozentige Kostenbeteiligung bei Inanspruchnahme der Leistungen tragen müssen, außerdem nur eine 80prozentige Vergütung des Tarifes bekommen und eine Rezeptgebühr von 5 S pro Medikament zu bezahlen haben.

In der Regierungsvorlage wird der Hilflosenzusuß mit einem monatlichen Betrag von 440 S festgesetzt. Dieser Betrag wurde willkürlich festgelegt, da er nach Ansicht der ÖVP die höchstmögliche Monatsrente nicht übersteigen darf; nach ihrer Ansicht genügt also dieser Betrag als Hilflosenzusuß. Wir Sozialisten sind der Meinung, daß dieser Betrag zu gering angesetzt ist, und verweisen darauf, daß der gesetzliche Hilflosenzusuß nach dem ASVG. und GSPVG. mindestens 505 S je Monat beträgt und maximal auf

1609 S ansteigen kann. Der Hilflosenzusuß soll ja die Auslagen für die Pflege und Betreuung decken. Mit nur 440 S — scheint uns Sozialisten — wird es in den meisten Fällen unmöglich sein, das Auslangen zu finden. Der Hilflosenzusuß, der ab Oktober 1967 gewährt werden soll und der anfangs einen vierteljährlichen Aufwand von 16 Millionen Schilling erfordern wird, soll durch eine Kopf- und Familienbeitragserhöhung ab 1. Jänner 1967 von 390 S auf 500 S und von 195 S auf 250 S bedeckt werden.

Da das Hohe Haus die Erhöhung der Hebesätze nach dem Abgabeneinhebungsgesetz vor einigen Tagen bewilligt hat, ist die Bedeckungsabrechnung auf Grund der Kopfbeiträge mangelhaft, denn es müßte bei gleichzeitiger Erhöhung der Kopfbeiträge und der Grundsteuermeßbetragsabgabe ein höherer Hilflosenzusuß möglich sein. Wenn dies aber in der Absicht geschehen ist, sich Reserven vorzubehalten für den Fall, daß der Hilflosenzusuß die Anstalt mehr belasten wird, als sie derzeit annimmt, so sei hier festgehalten, daß die Annahme in der Regierungsvorlage, es würden etwa 9 Prozent von der Zahl der Zusußrentner, also zirka 12.000 Personen, den Hilflosenzusuß beanspruchen, von uns nicht geteilt wird. Wir halten dieser Annahme die Tatsachenziffern anderer Anstalten entgegen, und wir sehen, daß bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten rund 6 Prozent, bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter rund 9,5 Prozent, bei den Land- und Forstarbeitern rund 10 Prozent, jedoch bei Rentnern der gewerblichen Wirtschaft rund 16 Prozent Hilflosenzusußbezieher sind. Aus diesen Zahlen muß gefolgert werden, daß bei den landwirtschaftlichen Zusußrentnern auch mehr als 9 Prozent hilflos sind. Wir werden in der Annahme, daß es 12 bis 14 Prozent sein können, nicht sehr weit fehlgehen. Das heißt, daß sich der präliminierte Vierteljahresbedarf für die Auszahlung des Hilflosenzuschusses um etwa 50 Prozent erhöhen wird. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der genauen Rechnung der hereinkommenden Bedeckungsmittel aus Grundsteuermeßbetrag und Kopfbeitrag.

Als weitere Härte der Regierungsvorlage stellen wir Sozialisten fest, daß für die im Oktober 1967 fällige 13. Rente die Auszahlung des Hilflosenzuschusses nicht vorgesehen ist. Diese Verweigerung, die die ÖVP den verdienten alten und hilflosen Bäuerinnen und Bauern zumutet, ist ebenso eine durch nichts gerechtfertigte Willkür wie die eingangs erwähnte Festsetzung des Hilflosenzuschußbeitrages mit 440 S.

Hohes Haus! Ich darf abschließend feststellen, daß wir Sozialisten der gegenständ-

Pfeifer

lichen Regierungsvorlage die Zustimmung aus dem Grunde geben, weil wir wissen, daß sie trotz allem eine Verbesserung des von uns seinerzeit auch gemeinsam geschaffenen Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes bedeutet.

Wir Sozialisten fordern, die Einführung der Ausgleichszulage, die 14. Monatsrente und die Einbeziehung aller landwirtschaftlichen Zuschußrentner in die Pensionsdynamik ehestens folgen zu lassen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. **Waidbrunner**: Als nächstem Redner erteile ich Herrn Abgeordneten Dr. Halder das Wort.

Abgeordneter Dr. **Halder** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Wie der Herr Berichterstatter bereits ausgeführt hat, sieht die 10. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz vor allem die Einführung des Hilflosenzuschusses vor, weiters eine Erhöhung der Beiträge der Pflichtversicherten und die Hinaufsetzung des Alters für die Kindeseigenschaft um ein Jahr. Schließlich bringt diese Novelle noch eine Regelung bezüglich der Auswirkung der Hauptfeststellung der Einheitswerte auf die im Bereich der LZV. gelegenen Tatbestände, soweit sie auf den Grundsteuermaßbetrag Bezug nehmen. So ist also auch diese Novelle wie die bisherigen neun Novellen wiederum nur eine kleine Novelle.

Das ursprüngliche Leistungsrecht der LZV. ist mit 1. Juli 1958 in Kraft getreten. Die bisherigen Leistungsverbesserungen sind bald aufgezählt. Es sind im wesentlichen die Einführung der Erwerbsunfähigkeitszuschußrente, etwas später die Auflassung der Bedürftigkeitsklausel für diese Rente; reichlich spät ist auch in der LZV. die Übergangswaisenrente eingeführt worden, und schließlich wurden die Zuschußrenten mit Wirkung ab 1. April 1965 einmal um rund 10 Prozent erhöht.

Mit dieser 10. Novelle zum LZVG. beschließen wir, wie schon gesagt, die Einführung des Hilflosenzuschusses für die hilflosen alten und kranken Bauersleute.

Der Hilflosenzuschuß für die LZV.-Rentner wird 440 S im Monat betragen. Dieser Betrag entspricht der derzeitigen Höchstrente von 220 S einschließlich des Erhöhungsbetrages für die Ehegattin. Damit ist der Hilflosenzuschuß in der LZV. immer noch niedriger — das ist richtig — als der Mindesthilflosenzuschuß nach dem ASVG. und GSPVG. Über die Höhe dieses Hilflosenzuschusses hat man lange beraten. Man hat sich letztlich für 440 S entschieden, weil damit eine gewisse Dynamik in der Weiterentwicklung des Hilf-

losenzuschusses zum Ausdruck gebracht werden soll. Wird nämlich die Zuschußrente erhöht, soll auch der Hilflosenzuschuß entsprechend nachgezogen werden. Erhebungen bei der Land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt haben ergeben, daß etwa 9,2 Prozent aller Pensionisten einen Hilflosenzuschuß beziehen. Es kann angenommen werden, daß die Struktur des Versichertenkreises der Zuschußrentenversicherung ähnlich gestaltet ist und daß daher etwa mit einem gleichen Prozentsatz von Hilflosen — vielleicht auch etwas mehr — zu rechnen sein wird.

Der Zeitpunkt der Einführung des Hilflosenzuschusses ist uns ja schon durch das Bundesfinanzgesetz 1967 vorgezeichnet. Darin ist eine Erhöhung des Bundesbeitrages für die LZV. im Betrag von etwa 13 Millionen Schilling wirksam geworden. Um diesen Erhöhungsbetrag des Bundesbeitrages für die LZV. wirksam werden zu lassen, ist zwangsläufig eine Erhöhung der Beiträge der Versicherten notwendig. Von der LZV.-Anstalt wissen wir, daß im Jahre 1967 in diesem Bereich mit einem Abgang von einigen zigtausend Schilling zu rechnen sein wird. Im Jahre 1968 wird der Abgang voraussichtlich noch größer sein. Es ist nun selbstverständlich notwendig, für die Bedeckung dieses Abganges entsprechende Vorsorge zu treffen. Die Interessenvertretungen des Bauernstandes haben sich damit einverstanden erklärt, den sogenannten Kopfbeitrag für die Betriebsinhaber für das Jahr 1966 — diese Beiträge werden bekanntlich immer im nachhinein für das vergangene Jahr erhoben — von derzeit 360 auf 390 S zu erhöhen. Der Beitrag der selbstversicherten Kinder über 20 Jahre erhöht sich dementsprechend von derzeit 180 auf 195 S, und im gleichen Verhältnis werden auch die Beiträge der freiwillig Versicherten erhöht.

Am 20. Jänner hat das Hohe Haus bereits die Novelle zum Gesetz über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben für Zwecke der Zuschußrentenversicherung beschlossen. Demnach wurde die Abgabe im gleichen Verhältnis erhöht, und zwar von derzeit 225 auf 245 Prozent vom Grundsteuermaßbetrag. Die Erhöhung dieser Abgabe tritt für das Jahr 1967 ein. Damit wird sowohl die Erhöhung des Kopfbeitrages wie auch die Erhöhung der Abgabe für das laufende Jahr 1967 wirksam und ist sowohl die Bedeckung des Aufwandes für den Hilflosenzuschuß für die letzten drei Monate in diesem Jahr wie auch die Bedeckung des zu erwartenden Abganges im wesentlichen gewährleistet.

Wer nun den Grundsätzen einer ordentlichen Geschäftsführung beitrifft, muß dafür Verständnis haben, daß diese Novelle auch bereits

Dr. Halder

die Bedeckung des voraussichtlichen Abganges für 1968 und des Aufwandes für den Hilflosenzuschuß für das ganze Jahr 1968 sicherstellen soll. Demgemäß ist für das Jahr 1967 die Erhöhung des Kopfbeitrages von 390 auf 500 S und der Abgabe von 245 auf 310 Prozent vom Grundsteuermeßbetrag vorgesehen. Mit diesen Maßnahmen wird die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt in die Lage versetzt, ihre gesetzlichen Aufgaben in diesem Jahr und im Jahre 1968 wahrzunehmen.

Schon zu wiederholten Malen wurde in diesem Hohen Haus nicht nur vom Vertreter meiner Fraktion zum Ausdruck gebracht — es ist auch heute wieder geschehen —, daß auch im Bereich der Zuschußrentenversicherung regelmäßig eine Anpassung der LZV-Renten an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten wie auch an das Wirtschaftswachstum stattfinden soll. Dieser Auffassung hat sich das Hohe Haus bereits anlässlich der Verabschiedung des PAG. mit einer Entschließung angeschlossen.

Wie ich schon sagte, wurden die LZV-Renten seit dem 1. Juli 1958 nur ein einziges Mal um 10 Prozent nachgezogen. Im gleichen Zeitraum wurden die Pensionen der Dienstnehmer um 50 bis 60 Prozent erhöht. Auch die Pensionen der Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft wurden laufend nachgezogen. Und es mehren sich nun die Stimmen, auch im Kreis der Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft, die für eine ausgiebige Erhöhung der Zuschußrenten eintreten. Selbstverständlich ist, wenn diesen Wünschen Rechnung getragen werden soll, eine entsprechende Erhöhung der Beiträge der Bauern notwendig, wobei natürlich auch weiterhin der Bund die Hälfte des Aufwandes der LZV-Anstalt zu bestreiten haben wird.

So erfreulich einerseits die bevorstehende Einführung des Hilflosenzuschusses für die alten und kranken Zuschußrentner ist, so bedauerlich ist andererseits die Tatsache, daß der Lebensunterhalt eines bedeutsamen Teiles der Zuschußrentner noch immer nicht annähernd zureichend sichergestellt ist. Normalerweise beziehen jene Bauern, die ihren Betrieb an einen Sohn oder Enkel übergeben, aus dem Ertrag dieses Betriebes ein Ausgedinge. Niemand denkt daran, die jungen Übernehmer zu ermutigen, von diesen familienhaften Verpflichtungen in der Zukunft etwa Abstand zu nehmen.

Wir sind der Meinung, daß unsere Bauersleute auch in Zukunft die freie Station von ihren Übernehmern unentgeltlich erhalten sollen. Viele Übernehmer sind aber nicht in der Lage, ihren Eltern ein angemessenes Aus-

gedinge laufend zu bieten. Es sind dies viele Kleinbauern, und es sind dies viele Bergbauern. In einer hoffnungslosen Situation sind vor allem die ehemaligen Pächter. In vielen Fällen läuft das Pachtverhältnis mit zunehmendem Alter der Pächter aus. Wenn diesen Betrieb nicht eines der Kinder weiterpachtet, sind die älteren Pächterleute natürlich ohne jedes Ausgedinge. Die Zuschußrente im Höchstbetrage von 440 S für ein Ehepaar reicht, wie allgemein bekannt ist, keineswegs aus, den Lebensunterhalt sicherzustellen.

Für alle vorgenannten Personenkreise ist die Einführung der sozialen Ausgleichszulage auch in der Zuschußrentenversicherung das vordringlichste sozialpolitische Anliegen. Man kann doch den bedürftigen landwirtschaftlichen Zuschußrentnern die Ausgleichszulage bis zu dem für die Pensionisten nach dem ASVG. und GSPVG. geltenden Richtsatz nicht deshalb vorenthalten, weil die Landwirtschaft im Wege des Ausgedinges einen wesentlichen Teil dieser Leistungen für die bäuerliche Altersversicherung aus eigenem trägt.

Wir kennen sehr wohl die Voraussetzungen für die Einführung der Ausgleichszulage in der LZV. Es sind hauptsächlich deren zwei. Einerseits muß gewährleistet sein, daß die landwirtschaftlichen Zuschußrenten ihrer Höhe nach nicht hinter der relativen Entwicklung der Pensionen nach dem ASVG. und GSPVG. zurückbleiben. Andererseits ist der Wert des Ausgedinges in objektiver Weise zu bewerten. Vorschläge für die Bewertung des Ausgedinges je nach der Leistungsfähigkeit des Betriebes haben die landwirtschaftlichen Interessenvertretungen vorbereitet. Es ist dies eigentlich auch kein Neuland, weil zum Beispiel auch die Ermittlung der Umsatz- und Einkommensteuer aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem Einheitswert erfolgt.

Daß es mit dem Gesundheitszustand der bäuerlichen Bevölkerung im großen Durchschnitt schlecht bestellt ist, wissen wir alle. Die Einführung der Bauernkrankenversicherung ermöglicht es nun auch der bäuerlichen Bevölkerung, für die Erhaltung ihres Gesundheitszustandes das jeweils Notwendige zu tun. Auch die Zuschußrentenversicherung ist zur Durchführung von Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge berufen. Es handelt sich dabei vor allem um Heilverfahren in eigenen Kuranstalten, in Kuranstalten der Land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt und anderer Versicherungsträger.

In den letzten Jahren hat sich die Anzahl der beantragten und durchgeführten Heilverfahren laufend erhöht. Im Jahre 1965 haben sich bereits über 5000 Bauern und Bäuerinnen einem Kurheilverfahren unterzogen. An der

Dr. Halder

Spitze stehen die Heilverfahren wegen Erkrankung der Gelenke, wegen Erkrankung der Gliedmaßen. Es folgen die Heilverfahren wegen Herz- und Kreislaufkrankungen und schließlich als nächstwichtiger Indikationsbereich die Heilverfahren wegen Erkrankungen der Atmungswege. Die Erfolge der Heilverfahren sind ermutigend. Sie sind für die Betroffenen eine Wohltat und dank der Wiederherstellung, zumindest der Besserung des Gesundheitszustandes und der Besserung der Arbeitsfähigkeit natürlich auch eine große wirtschaftliche Hilfe.

60 Prozent aller Heilverfahren der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung für Bauern und Bäuerinnen oder Zuschußrentner dienen der Behandlung von Erkrankungen der Gelenke, der Gliedmaßen, also des Bewegungsapparates. Die rheumatischen Erkrankungen sind unter der bäuerlichen Bevölkerung, die soviel den Unbilden der Natur und des Wetters ausgesetzt ist, leider weit verbreitet. Rheumatische Beschwerden, die nicht rechtzeitig behandelt werden, führen allenthalben zu vollständiger Arbeitsunfähigkeit und sind überdies außerordentlich schmerzhaft. Die Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsanstalt hat sich daher entschlossen, die Möglichkeiten der Heilfürsorge in diesem Indikationsbereich zu erweitern. Der Vorstand dieser Anstalt hat schon vor Jahren den Beschluß gefaßt, das bestehende Kurheim Paracelsushof in Badgastein mit derzeit 22 Betten auf etwa 100 Betten zu vergrößern, um dort vor allem den hartnäckigen rheumatischen Erkrankungen durch Heilbehandlungen in Schwefelbädern und vor allem im Bocksteinstollen beizukommen. Manche Menschen wären heute nicht mehr am Leben oder wären Krüppel, wenn ihnen nicht die Behandlung im Bocksteinstollen Heilung beziehungsweise Linderung gebracht hätte.

Mit großem Bedauern muß ich feststellen, daß die Realisierung dieses Vorhabens noch immer am Einspruch des Bundesministeriums für Finanzen scheitert. Ich möchte nicht nur in meiner Eigenschaft als Abgeordneter und Vertreter des Bauernstandes, sondern auch in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Gesundheitsfürsorgeausschusses der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt auch von dieser Stelle aus das Bundesministerium für Finanzen recht herzlich bitten, im Interesse dieses schwerstbetroffenen Personenkreises endlich Einsicht walten zu lassen.

Aber auch die Herz- und Kreislaufkrankungen sind eine Geißel des Bauernstandes. Sie stehen, wie auch der Rechnungshof unlänglich seiner letzten Einschau berichtet hat,

seit Jahren an der Spitze der Ursachen für die Erwerbsunfähigkeit im Bauernstand. 1964 wurden allein wegen Herz- und Kreislaufkrankungen 32 Prozent aller landwirtschaftlichen Erwerbsunfähigkeitszuschußrenten zuerkannt. Die Land- und forstwirtschaftliche Sozialversicherungsanstalt, die bekanntlich auch die Geschäfte der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung führt, ist im Begeiffe, in Bad Hall in Ob rösterreich das bestehende Kurheim zur Behandlung von Herz- und Kreislaufkrankungen zu erweitern und mit den entsprechenden neuzeitlichen medizinischen Erfordernissen auszustatten. Darüber hinaus steht den Versicherten des Bauernstandes ab Juli dieses Jahres in Bad Tatzmannsdorf im Burgenland ein Vertragsheim zur Verfügung.

Die Aufgabe der Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsanstalt besteht also keineswegs nur darin, an alte und kranke Bauersleute Zuschußrenten zu bezahlen, sondern auch darin, ihren Gesundheitszustand zu erhalten oder wiederherzustellen. Nützen wir also die heilenden Wasser, die von selbst aus dem Boden quellen, zum Segen und Nutzen der Menschen. Welch ungeheure wirtschaftliche Anstrengungen werden unternommen, Bodenschätze anderer Art zu heben. Die heilenden Wasser bieten sich uns von selber und gratis an. Lassen wir sie also nicht ungenützt verdunsten. Es ist immer besser, Schäden zu verhüten, als nachher Schäden zu vergüten.

In ganz besonderem Maße gilt dies natürlich für die Gesundheit des Menschen, und gerade deshalb möchte ich in diesem Zusammenhang auf die hervorragende Bedeutung der gesundheitsfürsorglichen Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitsfürsorge verweisen. Die bäuerliche Bevölkerung ist bereit, den ihr kraft Gesetzes zukommenden Beitrag zur Finanzierung ihrer sozialen Einrichtungen zu leisten. Wenn wir mit der 10. Novelle zum LZVG. eine Erhöhung des Beitragsaufkommens der Landwirtschaft zur landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung beschließen, dann hat auch die öffentliche Hand alle Veranlassung, das Ihre zu tun und alle wirksamen Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge verständnisvoll zu unterstützen.

Es ist nunmehr gelungen, eine Regelung vorzubereiten, welche Auswirkung die Hauptfestsetzung der Einheitswerte im Bereich der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung haben soll. Sie sind im Artikel II der zur Beratung stehenden Vorlage der 10. LZVG.-Novelle festgehalten. Demnach sind für den Bereich des Leistungsrechtes Änderungen der

Dr. Halder

Grundsteuermeßbeträge nur dann zu berücksichtigen, wenn sie durch eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse und nicht durch eine bloße Änderung der Wertverhältnisse bewirkt wurden. Mit dieser Regelung werden viele Unklarheiten im Leistungsrecht der LZV. bereinigt.

Meine Fraktion gibt diesem Gesetz gerne ihre Zustimmung, weil mit der Einführung des Hilflosenzuschusses in der LZV. nicht nur eine längst notwendige wichtige soziale Tat gesetzt wird, sondern auch deshalb, weil die seinerzeit geltend gemachten systematischen Bedenken in diesem Bereiche überwunden sind und damit endlich der Weg freigemacht zu sein scheint, aus der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung eine echte Altersversorgung nun auch für den bäuerlichen Berufsstand zu schaffen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Altenburger das Wort.

Abgeordneter Altenburger (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Kollege Pansi hat im Zusammenhang mit dem Antrag der Sozialistischen Partei auf Beibehaltung der 50 S-Grenze verlangt, daß die Österreichische Volkspartei diesem Antrag zustimmen möge. In seiner Begründung hat sich der Herr Kollege Abgeordneter Pansi, wie es nicht anders zu erwarten war, auf das berufen, was bereits die „Arbeiter-Zeitung“ am 12. Jänner festgestellt hat, daß nämlich mit dieser von der ÖVP schon im Ausschuß vertretenen Stellungnahme eine Rentenkürzung für die Ärmsten durchgeführt wird.

Diese Feststellung der „Arbeiter-Zeitung“ wurde sofort als das beantwortet, was sie letzten Endes ist, nämlich als Demagogie in bezug auf einen gemeinsamen Entwurf zum ASVG. Der Herr Abgeordnete Pansi hat auch in dem Abänderungsantrag, der schon im Ausschuß vorgelegt wurde, darauf hingewiesen, daß der Entfall der bisherigen Regelung Härten nach sich zieht. Man hat es sich aber in der Sozialistischen Partei einfacher gemacht und festgestellt, daß diese nachteiligen Folgen für den Fall, daß wir dem Antrag der Sozialistischen Partei Rechnung tragen, durch einfache gesetzgeberische Maßnahmen zu beseitigen seien. Man sagte also: Wir verlangen das, und die nachteiligen Folgen sind einfach durch Gesetze wieder zu beseitigen. Herr Abgeordneter Pansi hat sich aber nicht der Mühe unterzogen, in Betracht zu ziehen, was auch in den Nachrichten des ÖAAB veröffentlicht wurde und bis zum heutigen Tage unbestritten ist, näm-

lich daß die Beseitigung der 50 S-Grenze dazu führt, daß in Zukunft auch kleine Einbußen im Einkommen eine sofortige Erhöhung der Ausgleichszulage bewirken. Von diesem Tatbestand hat er nicht Kenntnis genommen, sondern er hat in der üblichen demagogischen Form behauptet, die ÖVP sei für die Rentenkürzung bei den Ärmsten. (*Zwischenruf bei der SPÖ.*) — Es ist richtig. Es freut mich, daß Sie das feststellen.

Ich darf dazu folgendes sagen. Ich weiß nicht, wo sich Abgeordneter Pansi erkundigt hat, aber der Vorschlag, die 50 S-Grenze zu beseitigen, stammt von den sozialistischen Experten der Pensionsversicherung. Mich wundert sehr, daß Sie sich an uns wenden und daß sich Kollege Pansi nicht vorher mit jenen ausgesprochen hat, von denen diese Anregung gekommen ist! (*Hört! Hört!-Rufe bei der ÖVP.*) Ich weiß nicht, warum Kollege Pansi in Verfolgung seiner sonstigen Tätigkeit nicht auch im Arbeiterkammertag nachgesehen hat, denn der Arbeiterkammertag hat wiederholt diesen Vorschlägen der sozialistischen Experten in der Pensionsversicherung zugestimmt.

Ich weiß daher nicht, warum sich Kollege Pansi an die Österreichische Volkspartei mit der Aufforderung wendet, daß sie nun etwas „Furchtbares“ abwenden soll, wenn doch der Vorschlag, wenn die Initiative selbst von den sozialistischen Experten der Pensionsversicherungsanstalt kam und wenn der Arbeiterkammertag — ich nehme an, daß der Abgeordnete Pansi dort mehr Einfluß hat als ich — diese Regelung gutgeheißen hat, und zwar aus Gründen, die wir im Ausschuß beraten haben, wo wir auch dargelegt haben, daß wir diesem Ihrem Antrag nicht zustimmen können. Daher werden wir auch jetzt dagegen stimmen.

Ich möchte nur festgestellt haben, daß die Initiative, die Anregung hinsichtlich dieser Bagatellgrenze, wie sie jetzt vorliegt, von den sozialistischen Vertretern zum Teil aus den Pensionsversicherungsanstalten stammt und daß der Appell an uns völlig verkehrt gewesen ist. Es bleibt daher eine Demagogie, in dieser Frage die Volkspartei anzugreifen, wenn Sie selbst die geistigen Urheber sind! (*Beifall bei der ÖVP. — Abg. Scheibenreif: Bravo, Herr Minister! — Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. — Wünscht einer der Herren Berichterstatter ein Schlußwort? — Sie verzichten. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Wir stimmen ab über den Entwurf der 19. Novelle zum ASVG. Hiezu liegen Abänderungsanträge vor. Ich werde daher ziffernweise abstimmen lassen.

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner

Zu Artikel I bis einschließlich Z. 26 liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich lasse über diesen Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschlußberichtes abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Zu Z. 27 liegt ein Antrag auf Streichung der Absätze lit. b und c vor. Ich lasse zunächst über Z. 27 lit. a in der Fassung des Ausschlußberichtes abstimmen, wozu keine Abänderungsanträge vorliegen. Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist ebenfalls einstimmig angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über die Z. 27 lit. b und c. Ich kann nur positiv abstimmen lassen. Werden die lit. b und c der Z. 27 in der Fassung des Ausschlußberichtes angenommen, so ist dann der Streichungsantrag gefallen. Ich bitte jene Damen und Herren, die der Z. 27 lit. b und c in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Ist mit Mehrheit angenommen. Damit ist der Streichungsantrag gefallen.

Zu den übrigen Teilen des Gesetzentwurfes liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich lasse daher über sie unter einem abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die diesen restlichen Teilen des Gesetzentwurfes samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen. Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. Es ist kein Einwand. Dann bitte ich jene Damen und Herren, die dem Gesetzentwurf auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den zu diesem Gesetzentwurf eingebrachten Entschlußantrag, der dem Ausschlußbericht beige gedruckt ist. Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Entschlußantrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ist auch einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Entwurf der 16. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz. Auch hiezu liegen Abänderungsanträge vor. Ich lasse daher wieder ziffernweise abstimmen.

Zu Artikel I bis einschließlich Z. 3 liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich lasse daher hierüber unter einem abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Hinsichtlich der Z. 4 und 5 ist getrennte Abstimmung verlangt worden. Ich lasse daher über diese beiden Ziffern unter einem abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die diesen Ziffern in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist die Mehrheit. Ist angenommen.

Zu den Z. 6 und 7 liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich bitte daher jene Damen und Herren, die diesen beiden Ziffern in der Fassung des Ausschlußberichtes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Zu Z. 8 liegt der Antrag auf Streichung der Absätze lit. b und c vor. Ich lasse zunächst über Z. 8 lit. a, wozu kein Abänderungsantrag vorliegt, abstimmen und bitte jene Damen und Herren, die Z. 8 lit. a in der Fassung des Ausschlußberichtes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig.

Wir kommen zu Z. 8 lit. b und c. Ich kann wieder nur positiv abstimmen lassen. Ich bitte jene Damen und Herren, die der lit. b und c in der Fassung des Ausschlußberichtes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Das ist die Mehrheit. Ist angenommen. Damit ist der Streichungsantrag gefallen.

Zu den restlichen Teilen des Gesetzentwurfes liegen keine Abänderungsanträge vor. Ich lasse daher hierüber unter einem abstimmen. Ich bitte jene Damen und Herren, die den restlichen Teilen des Gesetzentwurfes samt Titel und Eingang in der Fassung des Ausschlußberichtes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Ist einstimmig angenommen. Damit ist die zweite Lesung dieses Gesetzentwurfes beendet.

Der Herr Berichterstatter beantragt die sofortige Vornahme der dritten Lesung. — Kein Einwand. Dann bitte ich jene Damen und Herren, die dem Gesetzentwurf auch in dritter Lesung zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. — Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Hierauf wird die Regierungsvorlage über die 10. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschluß erhoben.

4. Punkt: Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (304 der Beilagen): Bundesgesetz über eine Bundesleistung an die Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol (366 der Beilagen)

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Wir behandeln nun den 4. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über eine Bundesleistung an die Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol.

Berichterstatter ist Abgeordneter **Marberger**. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatter **Marberger**: Herr Präsident! Hohes Haus! Namens des Unterrichtsausschusses berichte ich über das Bundesgesetz über eine Bundesleistung an die Evangelische Superintendenz Augsburgischen Bekenntnisses Salzburg und Tirol.

Die Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Österreich hat sich entschlossen, die Evangelische Superintendenz für Oberösterreich, Salzburg und Tirol aufzulösen. An deren Stelle wurde eine Evangelische Superintendenz Augsburgischen Bekenntnisses Oberösterreich und eine Evangelische Superintendenz Salzburg und Tirol errichtet, wobei die bis dahin der alten Superintendenz zugekommene Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlosch und die zwei neuen Superintendenzen gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 182/1961 auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts erlangten. Während die nunmehrige Superintendenz Oberösterreich weitgehend auf die vorgefundenen Einrichtungen der aufgelösten Superintendenz zurückgreifen kann, erscheint für die Superintendenz Salzburg und Tirol die Schaffung verschiedener materieller Einrichtungen unerlässlich. Der Evangelische Oberkirchenrat Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses ist demnach an das Bundesministerium für Unterricht mit der Bitte herangetreten, die Gewährung einer Dotation des Bundes an die neue Superintendenz zu erwirken.

Entsprechend diesem Anliegen der Evangelischen Kirche hat die Bundesregierung am 12. Dezember 1966 den Gesetzentwurf über eine Bundesleistung an die Evangelische Superintendenz Augsburgischen Bekenntnisses Salzburg und Tirol im Nationalrat eingebracht.

Der Unterrichtsausschuß hat diesen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 19. Jänner 1967 in Anwesenheit des Bundesministers für Unterricht Dr. Piffi-Perčević der Vorberatung unterzogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Johanna Bayer Zankl und Peter beteiligten, einstimmig ohne Abänderung angenommen.

Der Unterrichtsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (304 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Dipl.-Ing. **Waldbrunner**: Danke. Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.— Es ist kein Widerspruch. Daher gehen wir in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Geißler. Ich erteile es Ihm.

Abgeordneter Dr. **Geißler** (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Seit 1945 besteht zwischen den christlichen Kirchen und dem österreichischen Staat eine echte Partnerschaft. Nach dem Grundsatz der „Freien Kirche im freien Staat“ werden die Beziehungen des Staates zu den christlichen Religionsgemeinschaften bestimmt von Toleranz und christlicher Verantwortung.

In dem für die evangelische Kirche und für die evangelischen Christen in Österreich so bedeutsamen Gesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirche vom 6. Juli 1961 — kurz Protestantengesetz genannt — wurden alle bis dahin noch offenen Fragen einer für beide Teile befriedigenden Lösung zugeführt, und die evangelische Kirche war, wie ich damals in meinen Ausführungen im Hohen Hause zu diesem Gesetze feststellen konnte, die erste Religionsgemeinschaft, die sich klare und eindeutige Rechtsbeziehungen zum österreichischen Staate auf moderner und fortschrittlicher Grundlage schaffen konnte.

Die Bedeutung des Protestantengesetzes wird durch die Tatsache unterstrichen, daß auch in andern Staaten dieses Gesetz genau studiert wird, um nach seiner Grundkonzeption ähnliche Regelungen, besonders in lateinamerikanischen Ländern, zu finden.

Wenn wir heute im Hohen Hause eine einmalige Dotation des Staates für die neuerrichtete evangelische Superintendenz Salzburg-Tirol beschließen, so betrachten wir als evangelische Christen in Österreich das gerne als Beweis, wie verständnisvoll der Staat die Arbeit und die großen Aufgaben, die den christlichen Kirchen in unserem Vaterland gestellt sind, unterstützt und würdigt. Ich möchte daher als evangelischer Abgeordneter besonders dem Herrn Bundesminister für Unterricht Dr. Piffi und seinen Mitarbeitern im Kultusamt aufrichtigst und herzlichst danken, danken, daß so rasch und in so entgegenkommender Weise der Bitte der evangelischen Kirche, ihr aus diesem besonderen

Dr. Geißler

Anlaß eine einmalige Subvention zu gewähren, entsprochen wurde. So wie die katholische Kirche bei Errichtung einer neuen Diözese vom Staate finanzielle Hilfe erhält, erbringt mit dem heute zu beschließenden Gesetz der Bund anläßlich der Errichtung der evangelischen Superintendenz Salzburg-Tirol eine einmalige finanzielle Leistung.

Die evangelische Kirchenleitung hatte mit 1. 4. 1966 beschlossen, die Superintendenz Oberösterreich, welche bislang die Bundesländer Oberösterreich, Salzburg und Tirol — ohne Osttirol — umfaßte, aufzulösen und je eine eigene Superintendenz in Oberösterreich und eine Superintendenz für Salzburg und Tirol zu errichten.

Hohes Haus! Die evangelische Kirche A. B. und H. B. ist in Österreich seit dem Ende des zweiten Weltkrieges ständig gewachsen.

Bestand 1945 die evangelische Kirche A. B. aus 123 Gemeinden mit rund 315.000 Gemeindegliedern, so zählt sie heute 167 Gemeinden mit rund 405.000 Seelen.

Die evangelische Kirche H. B., welche nur eine Superintendenz in Wien unterhält, der auch Vorarlberg angehört, bestand 1945 aus sechs Gemeinden mit ungefähr 15.200 Gemeindegliedern, heute zählt sie acht Gemeinden mit 18.500 Seelen.

Die Bezeichnung A. B. ist, wenn ich das hier erläutern darf, seit dem Toleranzpatent Kaiser Josephs II. vom Jahre 1781 für die confessio Augustana vom 25. Juni 1530 gebräuchlich, während die Bezeichnung H. B. die Abkürzung für die confessio Helvetica Posterior von Heinrich Bullinger in Zürich aus dem Jahre 1566 ist.

Der evangelischen Kirche wachsen pro Jahr durchschnittlich zwei neue Gemeinden zu. Das größte Wachstum in den sieben evangelischen Superintendenzen A. B. Burgenland, Wien, Niederösterreich, Kärnten, Steiermark, Oberösterreich und Salzburg-Tirol hatte in den letzten 20 Jahren die alte Superintendenz Oberösterreich zu verzeichnen, wo die Seelenzahl auf das Doppelte gestiegen ist und die evangelischen Gemeinden sich um ein Drittel vermehrt.

Durch die Errichtung von 115 Kirchen, von Pfarrhäusern, von Kapellen und Gemeindezentren hat die evangelische Kirche Bedeutendes im Zuge des Wiederaufbaues unserer Heimat geleistet. Auch auf diesem Gebiete hat die alte Superintendenz Oberösterreich den weitaus größten Anteil mit fast einem Drittel aller neuen Bauobjekte.

Es lagen also gute Gründe vor, die Teilung der alten Superintendenz Oberösterreich vorzunehmen, um der evangelischen Kirche die

Möglichkeit zu geben, die ihr in diesem Raume gestellten Aufgaben vollständig erfüllen zu können.

Dabei ist besonders zu berücksichtigen, daß die evangelische Kirche neben ihrer Hauptarbeit im seelsorgerischen Bereiche auf Grund der neuen Schulgesetze den Religionsunterricht intensivieren muß. In der Jugendarbeit, in der Inneren Mission und in vielen anderen kulturellen Bereichen ergeben sich für die Kirche immer neue zusätzliche und größere Aufgaben.

Auf karitativem Gebiete, etwa bei der Hochwasserhilfe oder bei der Hilfsaktion für Indien, haben gerade im letzten Jahr die evangelische Kirche und die ihr nahestehenden Organisationen und Gemeinschaften Außerordentliches geleistet, wenn man bedenkt, daß für diese beiden Hilfsmaßnahmen allein fast 2 Millionen Schilling aufgebracht und verteilt wurden.

Weitere Verpflichtungen erwachsen der evangelischen Kirche in Österreich als einem Fremdenverkehrsland in der Kurseelsorge. So sind allein in der neuerrichteten Superintendenz Salzburg-Tirol für das Jahr 1967 36 Kurseelsorgestellen errichtet worden.

Auf einen wichtigen und weit über unsere Grenzen hinaus bedeutungsvollen Wirkungs- und Aufgabenbereich der evangelischen Kirche in Österreich möchte ich besonders hinweisen:

Vom Bodensee bis ans Schwarze Meer war in der alten Monarchie unsre Minderheitskirche als Diasporakirche tätig.

Nach dem Ende des ersten Weltkrieges und besonders nach 1945 galt es, die vielen persönlichen Verbindungen und Beziehungen soweit als möglich aufrechtzuerhalten und wieder auszubauen. Die evangelische Kirche übernahm gerne nach dem zweiten Weltkrieg die so schwierige und mühsame Aufgabe der Mittlerrolle zwischen Ost und West, und es ist ihr als Kirche eines neutralen Staates gelungen, viele persönliche Kontakte zu den Nachbarkirchen im Osten wiederherzustellen, sie zu intensivieren und zu vertiefen.

Es ist bestimmt kein Zufall, daß im April dieses Jahres eine große lutherische Missionskonferenz in Baden bei Wien abgehalten wird oder aber daß im Herbst die in der Nyborger Konferenz zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen Europas in Pörschach tagen werden.

Österreich als neutraler Staat im Herzen Europas eignet sich wie kaum ein anderer Staat für derartige internationale Zusammenkünfte, und die evangelische Kirche in Österreich ist sich dieser ihrer besonderen Mission bewußt.

Dr. Geißler

Sie wird sich sicherlich auch weiterhin aus christlicher Verantwortung heraus bemühen, die Beziehungen zwischen den Kirchen im Osten und Westen zu verbessern, und sich dieser Arbeit mit besonderem Einsatz widmen.

Zum Abschluß, Hohes Haus, erlaube ich mir noch eine Bemerkung zu machen, die mir nicht unwesentlich erscheint: Es gibt in der freien westlichen Welt wenig Länder, in denen so zahlreiche und fruchtbare Gespräche zwischen der katholischen und der evangelischen Kirchenleitung im Sinne der Intentionen des Vatikanischen Konzils geführt werden, wie das in Österreich der Fall ist.

Die Beziehungen und Kontakte zwischen den beiden christlichen Kirchen in unserem Lande werden auf allen Ebenen gepflegt, und beide Kirchen sind bestrebt, sie weiter zu vertiefen, eine Entwicklung, die wir aufrichtig begrüßen.

Im Hinblick auf alle diese Fakten und Tatsachen scheint die Regierungsvorlage 304 der Beilagen über eine Bundesleistung an die evangelische Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol wohlbegründet.

Meine Fraktion wird ihr daher gerne ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident Dipl.-Ing. Waldbrunner: Als nächstem Redner erteile ich dem Herrn Abgeordneten Horejs das Wort.

Abgeordneter Horejs (SPÖ): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Als am 6. Juli 1961 die Magna Charta der evangelischen Kirche Österreichs, das Protestantengesetz, im Hohen Haus beschlossen wurde, wünschten die Redner aller Parteien der evangelischen Kirche in Österreich ein gutes Gedeihen. Zum guten Gedeihen gehört aber auch das Wachsen, und das vorliegende Gesetz ist eine Konsequenz des Wachstums und Gedeihens der evangelischen Kirche in Österreich.

Der Beschluß des evangelischen Oberkirchenrates, die seit 1783 bestehende Superintendenz für Oberösterreich, Salzburg und Tirol aufzulösen und in eine solche für Oberösterreich mit dem Sitz in Linz und in eine für Salzburg und Tirol mit dem Sitz in Salzburg zu trennen, ist durch die wachsenden Aufgaben, die an die Kirchenverwaltung gestellt werden, bedingt.

Die Superintendenzen erfüllen die Aufgaben kirchlicher Länderverwaltungen, und das sprunghafte Ansteigen der evangelischen Kirchenangehörigen in diesen Bundesländern und die damit verbundene notwendige Errichtung zahlreicher neuer evangelischer Pfarr- und Tochtergemeinden, Predigtstationen und Predigtstellen machten eine Verbesserung der

kirchlichen Organisation dringend notwendig. Mit der Neuerrichtung der beiden Superintendenzen wird auch die in der Kirchenverfassung von 1949 vorgesehene Auflösung der als Zwischeninstanzen bestandenen Seniorsratsgemeinden vollzogen.

Die neuerrichtete Superintendenz Salzburg-Tirol schließt das Gebiet von Lienz-Osttirol, das zur Superintendenz Kärnten gehört, aus und umfaßt eine Gesamtseelenzahl von zirka 27.000, die in derzeit sieben Pfarrgemeinden gegliedert sind. Heuer noch sollen drei weitere bisherige Tochtergemeinden zu selbständigen Pfarrgemeinden erhoben werden.

Eine große Aufgabe fällt der evangelischen Kirche auch aus dem Fremdenverkehr zu, wie auch mein Herr Vorredner schon ausgeführt hat. Die ausländischen Gäste sollen auch kirchlich betreut werden. Zur Erfüllung dieser Aufgabe werden jährlich während vier bis fünf Monaten 36 Kurseelsorgestellen unterhalten, aber auch die kirchlichen Gebäude anderen christlichen Konfessionen zum Gottesdienst zur Verfügung gestellt. So hält zum Beispiel die anglikanische Kirche während der Saison in der evangelischen Christuskirche in Kitzbühel regelmäßig ihre Gottesdienste ab.

Mit der steigenden Zahl der Kirchenangehörigen sind auch die Aufgaben der Jugend-erziehung und Jugendbetreuung gewachsen. Das Polytechnische Jahr und der Religionsunterricht an den Berufsschulen stellen in ihrer Gestaltung besondere Aufgaben.

Die Leistungen der evangelischen Kirche in Österreich, die ohne große Publizistik wirkt, sind bedeutend. Ich möchte auf das karitative Wirken der inneren Mission mit dem Betrieb von Kranken- und Pflegeheimen besonders hinweisen. Eine besondere Leistung stellt die Errichtung des Albert Schweitzer-Studentenhauses in Wien dar, das im Vorjahr dem Betrieb übergeben werden konnte. Eine völkerverbindende Mission erfüllt die evangelische Kirche in Österreich durch die Bindung mit den evangelischen Kirchen des Donaauraumes, die noch aus der alten Donaumonarchie besteht und eine Brücke vom Bodensee bis zum Schwarzen Meer bildet. *(Präsident Wallner übernimmt den Vorsitz.)*

Viele menschliche Nachkriegsschicksale konnten über diese Verbindung geklärt und gelöst werden, und es konnte in die Länder des europäischen Ostens auch manche Hilfe gebracht werden.

Die Leistungen unserer evangelischen Kirche für die Entwicklungshilfe, für die Aktion „Brot für Hungernde“ sind beträchtlich, aber auch für unsere eigene Hochwasserhilfe konnte im Vorjahr ein Betrag von rund 600.000 S aufgebracht und verteilt werden.

Horejs

Daß die evangelische Kirche in Österreich weltweite Achtung und Anerkennung verdient und findet, zeigt sich auch in der besonderen Auszeichnung, die ihr durch die Tagung in Pörschach, die mein Herr Vorredner schon erwähnt hat, zuteil wurde, aber auch durch die Missionstagung, die im April dieses Jahres in Baden bei Wien stattfinden wird. Diese Missionstagung in Baden bei Wien wird im besonderen eine Mission des Friedens und der Völkerverständigung werden.

Es kann auch als erfreulich festgestellt werden, daß die Beziehungen zur katholischen Kirche von einem Geist gegenseitiger Tolcranzen getragen sind und die Gewähr für eine weitere günstige gemeinsame Entwicklung gegeben erscheint. Das Vatikanische Konzil hat auch hier manche bisher verschlossene Tür aufgestoßen und neue Wege, mögen sie auch noch steinig sein, eröffnet. Auch die Zusammenarbeit mit den Behörden der staatlichen Verwaltung ist erfreulich gut.

Wenn man bedenkt, daß noch vor knapp 100 Jahren Protestanten aus dem Zillertal wegen ihres Glaubens landesverwiesen wurden, so muß man feststellen, daß sich seither manches grundlegend geändert hat. Die freie Religionsausübung aller Religionsgemeinschaften ist verfassungsrechtlich gewährleistet. Das Protestantengesetz von 1961, zu dessen Zustandekommen wir Sozialisten entscheidend beigetragen haben und das die äußeren Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirche in Österreich neu regelt, entspricht dem Grundsatz der freien Kirche im freien Staat und erhebt sie zum gleichberechtigten Partner.

Das vorliegende Gesetz soll eine Starthilfe für die Errichtung der neuen Superintendentenz Salzburg-Tirol bringen, die eine Körperschaft öffentlichen Rechts darstellt, da mit ihrer Errichtung und den ihr übertragenen Aufgaben erhebliche finanzielle Aufwendungen verbunden sind. Als evangelischer Tiroler Abgeordneter bin ich über diese Zuwendung besonders erfreut.

Wir Sozialisten bekennen uns zum Grundsatz der Gleichberechtigung der religiösen Bekenntnisse, anerkennen ihre Leistungen, würdigen ihre Aufgaben im Bereich des öffentlichen Lebens, aber auch ihr brüderliches Wirken für den einzelnen, der ihrer Hilfe bedarf.

Möge auf Grund der nun zu gewährenden Starthilfe ein weiteres segenvolles Wirken und erfolgreiches Gedeihen ermöglicht werden! Wir Sozialisten werden dieser Vorlage gerne unsere Zustimmung erteilen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Wallner: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter

das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

5. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (333 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1962 abgeändert wird (372 der Beilagen)

Präsident Wallner: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Abänderung der Nationalrats-Wahlordnung 1962.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Wiesinger. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Wiesinger: Hohes Haus! Diese Regierungsvorlage betrifft die Abänderung der Nationalrats-Wahlordnung 1962. Der vorliegende Entwurf einer Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung 1962, BGBl. Nr. 246, hat eine Änderung der Gebietsabgrenzung zwischen den niederösterreichischen Wahlkreisen 8, Viertel oberm Wienerwald, und 10, Viertel oberm Manhartsberg, zum Ziel, die durch eine Gemeindefusion in den Gebieten der politischen Bezirke Melk und Krems bedingt ist. Eine Änderung der in der Anlage 1 der Nationalrats-Wahlordnung enthaltenen Aufzählung der zu den Wahlkreisen 8 und 10 gehörigen Gebiete ist auch durch weitere Gemeindefusionen in den genannten Bezirken notwendig.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. Jänner 1967 der Vorberatung unterzogen und stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Abänderung der Nationalrats-Wahlordnung 1962, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich den Herrn Präsidenten, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Wallner: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

6. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (293 der Beilagen): Protokoll Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Men-

schenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird (371 der Beilagen)

7. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (242 der Beilagen): Protokoll Nr. 3 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 29, 30 und 34 der Konvention geändert werden (370 der Beilagen)

8. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über den Bericht der Bundesregierung, betreffend Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen, die von Österreich durch die Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention übernommen wurden (277 der Beilagen)

Präsident Wallner: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 6 bis 8 der heutigen Tagesordnung, über die, wie beschlossen wurde, die Debatte unter einem abgeführt werden wird. Es sind dies:

Protokoll Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird;

Protokoll Nr. 3 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 29, 30 und 34 der Konvention geändert werden; und

Bericht der Bundesregierung, betreffend Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen, die von Österreich durch die Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention übernommen wurden.

Berichterstatter zu den Punkten 6 und 7 ist der Herr Abgeordnete Dr. Josef Gruber. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter Dr. Josef Gruber: Hohes Haus! Die Europäische Menschenrechtskonvention ist geltendes österreichisches Recht, und zwar Verfassungsrecht. Die Abänderung der Konvention bedarf daher auch der Zustimmung des Nationalrates im Sinne des Artikels 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes, sodaß die Protokolle Nr. 2 und Nr. 3 dem Nationalrat zur Beschlußfassung vorgelegt werden müssen.

Das Protokoll Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten enthält insofern eine Abänderung, als dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine Zuständigkeit zur Erstellung von Gutachten über Rechtsfragen eingeräumt werden soll. Weiters wird diese Zuständigkeit näher umschrieben und werden die Verfahrensgrundsätze festgelegt, welche bei Erstellung

von Gutachten durch den Gerichtshof einzuhalten sind.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. Jänner 1967 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Protokolls zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß hält im vorliegenden Fall die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz zur Erfüllung dieses Staatsvertrages für entbehrlich.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem verfassungsändernden Protokoll Nr. 2 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte die Zuständigkeit zur Erstattung von Gutachten übertragen wird, die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Das Protokoll Nr. 3 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten hat eine Änderung der Artikel 29, 30 und 34 dieser Konvention zum Inhalt.

Im Artikel 29 ist insofern eine Neufassung vorgesehen, als nun Gesuche, die an die Menschenrechtskommission herangebracht werden, auch nach der Annahme zurückgewiesen werden können, wenn sich sachliche Gründe dafür herausstellen.

Bei den Artikeln 30 und 34 handelt es sich um eine Verfahrensänderung. Es sollen nämlich die Unterkommissionen, die sich als zu schwerfällig erwiesen haben, abgeschafft werden.

Ich darf noch auf etwas Besonderes hinweisen: Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hat mitgeteilt, daß bei der Wiedergabe des englischen Textes im Außenamt ein Irrtum unterlaufen sei. Demzufolge sind im Artikel 4 Z. 1 nach dem Wort „Europe“ die Worte „signatories to the Convention“ einzufügen. Im deutschen Text ist dieser Irrtum nicht unterlaufen, der deutsche Text bleibt daher unverändert.

Für dieses Protokoll gilt das gleiche, was bereits über das Protokoll Nr. 2 gesagt wurde, daß es sich nämlich hier um einen verfassungsändernden Staatsvertrag handelt, weshalb der Nationalrat auch dieses Protokoll unter sinnvoller Anwendung der Bestimmungen des Artikels 44 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz zu genehmigen hat.

Der Verfassungsausschuß hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 24. Jänner

Dr. Josef Gruber

1967 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Protokolls zu empfehlen.

Auch hier war der Verfassungsausschuß der Meinung, daß eine spezielle Transformation nicht notwendig sei.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem verfassungsändernden Protokoll Nr. 3 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das die Artikel 29, 30 und 34 der Konvention geändert werden (242 der Beilagen), die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Wallner: Berichterstatter zu Punkt 8 ist der Herr Abgeordnete Dr. Kummer. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Kummer: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Vorliegender Bericht der Bundesregierung hat zunächst eine Darstellung der Sach- und Rechtslage zum Gegenstand, wie sie sich durch die Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 für Österreich ergeben hat. Er führt weiters aus, daß durch die generelle Transformation dieses Vertragswerkes allein eine wirksame Anwendung der darin verankerten Rechte noch nicht sichergestellt ist. Der Bericht zeigt die Möglichkeiten der Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen auf, die Österreich durch den Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention übernommen hat. Schließlich führt er die Maßnahmen an, die von der Bundesregierung in Aussicht genommen sind, um den Grundsätzen der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechende gesetzliche Regelungen herbeizuführen.

Der vorliegende Bericht der Bundesregierung wurde vom Verfassungsausschuß in seiner Sitzung am 24. November 1966 in Verhandlung gezogen. Nachdem außer dem Berichterstatter Abgeordneter Gratz, der Ausschußobmann sowie Sektionschef Dr. Loebenstein zum Gegenstand das Wort ergriffen hatten, wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme des Berichtes zu empfehlen.

Ich stelle daher namens des Verfassungsausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht der Bundesregierung, betreffend Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen, die von Österreich durch die Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention übernommen wurden, zur Kenntnis nehmen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Wallner: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Ein Einwand wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Czernetz. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Czernetz (SPÖ): Hohes Haus! Meine Fraktion wird den drei Berichten, die jetzt vorgetragen wurden, ihre Zustimmung geben. Es handelt sich dabei im wesentlichen um zwei Ergänzungsprotokolle zur Europäischen Konvention der Menschenrechte und schließlich um den Bericht über die Anwendung der Menschenrechtskonvention im innerösterreichischen Recht, einen Bericht, den wir ja schon länger im Ausschuß hatten und mehrfach diskutieren konnten.

Nun aber, Hohes Haus, möchte ich im Zusammenhang mit der Menschenrechtskonvention darauf aufmerksam machen, daß eine ganze Reihe anderer Ergänzungen im Laufe der nächsten Jahre beraten beziehungsweise vorgenommen werden müssen. Wir haben im Europarat, von Österreich ausgehend, eine Reihe von Initiativen im Sinne der Rechtsvereinheitlichung und auch der Schaffung einer europäischen Gesetzgebung gehabt. Damit hat vor ein paar Jahren der frühere Justizminister Dr. Broda im Europarat begonnen. Erst vor zwei Wochen ist der gegenwärtige Justizminister Dr. Klecatsky in Straßburg gewesen und hat versucht, eine solche Initiative auch auf dem Gebiete des Presse-rechtes einzuleiten.

Hohes Haus! Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß insbesondere die wissenschaftliche und technische Entwicklung unseres Zeitalters schon in den wenigen Jahren der Existenz der Europäischen Konvention der Menschenrechte Probleme aufgeworfen hat, die von außerordentlicher Bedeutung sind. Es zeigt sich ja, daß es Jahre dauert, bis übernationale Gesetzeswerke überhaupt praktisch wirksam werden können. Nach dem Bericht der Bundesregierung — das ist der dritte Punkt, über den soeben berichtet wurde — müssen wir erst Untersuchungen anstellen, wie wir in einem größeren Rahmen diese übernationale Gesetzgebung auf österreichische Verhältnisse übertragen können.

Ich möchte auf einige wenige Punkte hinweisen, über die ich vor kurzem im Europarat selbst gesprochen habe. Ich habe dort die Meinung vertreten, daß wir möglichst bald

Czernetz

einen Antrag einzubringen haben, wonach die Fachleute diese Probleme zu untersuchen hätten.

Hohes Haus! Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Schutz des Individuums ein wesentliches Anliegen der Menschenrechtskonvention ist, daß aber der Schutz der individuellen Rechte gerade durch die technische Entwicklung der jüngsten Zeit vor neue Probleme gestellt worden ist. Ich glaube auch, daß die Frage der Sicherung der Meinungsfreiheit, die zu den wesentlichen Problemen der Menschenrechtskonvention gehört, jetzt im Lichte der technischen Entwicklung neue Seiten zeigt. Nur ganz wenige Beispiele:

Ihnen allen, meine Damen und Herren, ist bekannt, daß die Abhör- und Beobachtungstechnik besonders in den Vereinigten Staaten phantastische Ausmaße angenommen hat. In allen Zeitungen kann man die Inserate sehen, es kann jeder für relativ billiges Geld solche Abhör- und Beobachtungsgeräte kaufen, die in Amerika eigentlich bereits zu einer Aufhebung des Privatlebens geführt haben. Es gibt prinzipiell keinerlei Schutz der Intimsphäre mehr, in Amerika, aber auch anderswo nicht mehr. Man ist imstande, mit diesen Geräten, versteckten Mikrofonen, mit Mikrophenen, die durch „Außenwandschuß“ angebracht werden, mit Mikrofonen, die an Telefonapparate angeschlossen werden, alles abzuhören, es werden Mikrofernsehkameras eingebaut und die tollsten anderen Dinge verwendet, um die Privatsphäre des Menschen „aufzuschließen“. Man ist imstande, mit mächtigen Verstärkergeräten ein Privatgespräch, das sich in einem einige hundert Meter entfernten Raum oder Garten abspielt, abzuhören beziehungsweise auf Tonband aufzunehmen.

Das geht so weit, daß man zum Beispiel im Nordflügel des Reichstagsgebäudes in Berlin, das wiederhergestellt worden ist, einen angeblich absolut abhörsicheren fensterlosen Saal mit einem Stahlmantel umschlossen hat, in der Annahme, dadurch vollkommen gegen Abhören sicher zu sein. Aber auch die westdeutschen Behörden sind der Meinung, es sei besser, für vertrauliche Gespräche diesen Saal nicht zu benützen, weil trotz der sehr teuren und schwierigen elektronischen Spürgeräte keine Garantie geschaffen werden kann.

Es gibt noch eine Besonderheit, die zu den grotesksten Erscheinungen gehört: Die deutsche Botschaft in Moskau hat einen schallsicheren Isolierraum auf Isolierfeilern in einen Raum des Botschaftsgebäudes hineingebaut. Angeblich soll er wirklich abhörsicher sein; jedenfalls wird er von Diplomaten

anderer westlicher Nationen benützt, wenn sie miteinander etwas besprechen wollen. Es ist also bereits zu tollen Zuständen gekommen.

Die gegenwärtige Situation zeigt, daß man diesem Einbruch in die Privatsphäre — ich rede jetzt gar nicht von der politischen oder militärischen Spionage; das ist etwas, was uns vom Standpunkt der Menschenrechte aus gesehen wirklich nicht interessieren muß, sondern uns interessiert der Schutz der Persönlichkeit, der Schutz des Individuums — schutzlos ausgeliefert ist.

Die nationale Gesetzgebung ist vollkommen unzureichend. Der Schweizer Justizminister hat mir in Straßburg gesagt: Wir versuchen, den ersten Ansätzen dieser Erscheinungen mit den Lizenzvorschriften beizukommen. Man braucht ja zum Abhören oder zum Betreiben der kleinen Sender Lizenzen. Aber er sagt: Wir finden aber die Leute gar nicht, die diese Instrumente widerrechtlich benützen. Artikel 8 der Menschenrechtskonvention, der vom Schutz des Individuums spricht, sieht überhaupt keine Sicherung gegenüber dieser neuen rasanten technischen Entwicklung vor. Man soll das ernsthaft prüfen. Ich glaube, das ist ein Anliegen der ganzen freien Menschheit, damit muß man sich beschäftigen.

Ich möchte noch auf eine zweite sehr wichtige technische Erscheinung aufmerksam machen, bei der es sich eigentlich auch um den Schutz des Individuums handelt. Es dürfte Ihnen vielleicht bekannt sein, daß man imstande ist, während des Ablaufens eines normalen Spielfilms durch die Projektion eines Lichtbildes mit kurzem Werbetext darauf, das auf die Filmleinwand wiederholt hintereinander kürzer als eine Sechzehntelsekunde geworfen wird, eine eigenartige Wirkung zu erzielen. Niemand kann den Text lesen, der kürzer als eine Sechzehntelsekunde auf der Leinwand ist, aber die Menschen werden unterbewußt, unter der Schwelle der Bewußtseinsbildung, beeinflusst. Man hat das in Kinos experimentell erprobt, wo man festgestellt hatte, daß bestimmte Süßwaren in gleicher Weise verkauft worden sind. Nachdem man eine bestimmte Marke einen ganzen Abend lang unter der Bewußtseinsschwelle den Menschen eingepreßt hatte, ist die propagierte Marke rasant abgegangen. Auf die Frage von Wissenschaftlern: Warum kaufen Sie jetzt das?, hat keiner eine Antwort gewußt. In Wirklichkeit ist das eine unheimliche Erscheinung, vor der wir stehen, bei der man sich aber vorstellen kann, was eine autoritäre Regierung, was eine diktatorische Bewegung damit anfangen kann, was unter Umständen auch international passieren kann,

Czernetz

wenn man ein ganzes Volk sozusagen unterschwellig zu nationalem Haß gegen ein Nachbarvolk aufwiegelt. Das ist also ein ernstes Anliegen, wie man hier unter der Bewußtseinschwelle das Individuum packt, beeinflusst, ohne daß es sich dagegen wehren kann.

Natürlich ist in der Demokratie jede Werbung zu erlauben, wenn sie im Rahmen der Menschenrechte vor sich geht, aber es muß eine Werbung sein, die sich an den Menschen richtet, mit der er sich auseinandersetzen und der er sich erwehren kann. Aber diese Art von unterschwelliger Werbung, die jetzt möglich geworden ist, ist wirklich eine Bedrohung der Menschenrechte selbst. Das ist ein weiterer Punkt, mit dem man sich ernsthaft zu befassen hat, wie das zu erfassen ist.

Völkerrechtler haben mir im Rahmen des Europarates und auch der Europäischen Menschenrechtskommission beziehungsweise des Europäischen Gerichtshofes gesagt, daß ihnen das sehr große Sorgen macht und daß man einen Weg finden muß, wie man das in der Konvention, aber auch im nationalen Recht erfassen kann.

Noch eine andere Erscheinung ist außerordentlich interessant. Im Artikel 10 der Menschenrechtskonvention ist die Freiheit der Meinungsäußerung gesichert. Damit ist klargestellt, daß jeder Staat, der die Menschenrechtskonvention ratifiziert hat, seinen Staatsbürgern das Recht nicht nur der freien mündlichen Äußerung, sondern vor allem der Pressefreiheit zu gewähren hat. Im Absatz 1 des Artikels 10 der Menschenrechtskonvention heißt es, daß dieser Artikel in keiner Weise die Staaten hindert, eine entsprechende Lizenzierung der Radio-, Fernseh- und Kino-Unternehmungen vorzunehmen. Das ist selbstverständlich.

Aber in Wirklichkeit stehen wir ja vor einer ganz anderen, sehr ernsten Erscheinung in fast allen Ländern. Ich will dabei gar nicht auf österreichische Verhältnisse anspielen, weil das ja eine internationale Erscheinung ist. Würde eine Regierung sagen: Wir geben eine Zeitung für alle Staatsbürger unseres Landes heraus, und wir sichern, daß jeder zu Wort kommt!, so ist das nach der Menschenrechtskonvention nicht möglich. Es muß jeder das Recht haben, unter bestimmten Sicherheitsbedingungen seine eigene Meinung zu publizieren. Das ist jetzt fast in allen Ländern im Zuge der enormen Entwicklung von Radio und Fernsehen in Frage gestellt worden.

Wie sieht es nun mit der Sicherung der Rechte von Minoritäten, der Rechte des Individuums im Zusammenhang mit der Meinungsäußerung im Wege von Radio und Fernsehen aus? Das ist nicht nur ein österreichisches,

das ist ein internationales Problem. Hier reicht der Artikel 10 der Menschenrechtskonvention einfach nicht aus. Dieses Problem ist beim Abfassen dieser Konvention noch nicht gesehen worden, es war damals noch nicht in dieser Bedeutung aktuell. Wir wissen zum Beispiel aus den Vereinigten Staaten, wo es kein Staatsmonopol gibt, wie stark Großfirmen, große Unternehmungen, die Massenmedia in den Händen haben, sind. Das Problem, vor dem wir international stehen, ist: Wie sichert man die Informationsfreiheit des Individuums?

Hohes Haus! In diesem Zusammenhang möchte ich noch mit ein paar Worten auf die zukünftige Entwicklung eingehen. Man berichtet uns jetzt, daß in den Vereinigten Staaten starke Kapitalinteressen dahinter sind, eine neue Entwicklung der Presse durchzusetzen. Diese Unternehmungen arbeiten daran, Maschinen fertigzustellen, die im Entwurf bereits vorhanden sind, mit denen man in drei bis fünf Jahren Mikrorillenzetungen auf Plastikfolien auf den Markt bringen wird. Man rechnet, daß das in drei bis fünf Jahren der Fall sein wird: Zeitungen auf Plastikfolien, die man in einem Leseapparat zu lesen haben wird, weil es Mikrozeitungen sind, oder vom Bildschirm zu Hause lesen kann. Das mag uns jetzt als Spielerei erscheinen. Was alles erschien uns, die wir hier sitzen, vor einigen Jahrzehnten als Spielerei oder als Phantasie und ist längst Wirklichkeit geworden! Das Problem, vor dem man dabei steht, ist vor allem eines: Wie sieht es mit der Meinungsfreiheit des Individuums oder kleiner Gruppen aus? Jetzt kann jeder, auch die kleinste Minorität, auch das Individuum, seine Meinung niederschreiben, abdrucken, der Öffentlichkeit präsentieren. Wohin kommen wir aber bei dieser technischen Entwicklung?

Wenn es jetzt schon die ersten Ansätze auf dem Gebiete der Zeitung gibt, dann darf ich noch erwähnen, daß die Vorbereitungen, die jetzt auf dem Gebiete der Herstellung von Mikrobüchern unternommen werden, etwas Phantastisches sind. Ich will gar nicht in den Bereich dessen übergehen, was man heute noch als „Science fiction“, als Utopie, bezeichnen kann, was aber in wenigen Jahren als Wirklichkeit über uns hereinbrechen kann. Schon gegenwärtig gibt es für Archivzwecke Verkleinerungen von Zeitungen auf ein Viertelstel bis ein Sechstel der Fläche. Ich habe in einem kleinen Raum der „New York Times“ hundert Jahrgänge auf Normalfilm kopiert gesehen, die man auf dem Lesepult lesen kann. Darüber hinaus arbeitet man jetzt schon nach dem Muster der Spionagearbeit der Geheimdienste mit Verkleinerungen, mit denen

Czernetz

eine Maschinschreibseite auf die Größe eines Punktes, höchstens auf einen Quadratmillimeter, verkleinert und wieder vergrößert werden kann und zu lesen ist. Uns interessiert dabei überhaupt nicht die Frage der Spionage, wieweit sie Sinn hat und berechtigt ist — das schalte ich aus —, uns interessiert die Frage, wie man hier mit technischen Instrumenten in das Leben der Menschen eingreift, wobei ich gar nicht das kulturelle Problem diskutieren will und welche Umwälzung des Lebens es bringen wird, wenn man nicht mehr Bücher hat, sondern vom Projektionsschirm liest. Wie schaut es bei einer solchen Entwicklung der Verkleinerungstechnik, des Mikrobuches mit der Freiheit der Meinungsäußerung aus? Das ist nicht mehr etwas, was ich selber als Minorität durchsetzen kann, sondern hier hänge ich ab von der wirtschaftlichen und technischen Macht großer Unternehmungen oder von der Supermacht des Staates selbst.

Wir werden das im Europarat selbst — ich weiß nicht, ob die Kollegen der anderen Fraktionen mitmachen werden — studieren müssen, und man wird sehen müssen, wie man imstande ist, gegenüber der drohenden Gefahr von Meinungsmonopolen, die auf der Grundlage der modernen Technik in Entwicklung begriffen sind, die Menschenrechte zu sichern, ich möchte sagen, wie man in dem Wirbelsturm der Wissenschaft und Technik Menschenrecht und Menschenwürde zu sichern vermag und in diesem Sinne auch die Vorkehrungen zu treffen hat, die im Rahmen der Europäischen Konvention der Menschenrechte ihren Niederschlag finden sollen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident Wallner: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir gelangen zur Abstimmung, die ich über jede der drei Vorlagen getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung wird den beiden Protokollen, jeweils mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit, einstimmig die Genehmigung erteilt; der Bericht der Bundesregierung wird einstimmig zur Kenntnis genommen.

9. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (239 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel über die Rechtshilfe in Strafsachen (379 der Beilagen)

Präsident Wallner: Wir gelangen nunmehr zum 9. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit Israel über die Rechtshilfe in Strafsachen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Kranzlmayr. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. Kranzlmayr: Zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel hat bisher ein Rechtshilfeverkehr in Strafsachen nur auf der Grundlage einer tatsächlichen Gegenseitigkeit stattgefunden. Obwohl dieser Rechtshilfeverkehr im allgemeinen zufriedenstellend abgewickelt werden konnte, ergaben sich mitunter doch gewisse rechtliche Schwierigkeiten, und es war daher das Bedürfnis vorherrschend, zu einer vertraglichen Regelung zu kommen.

Das vorliegende Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staate Israel über die Rechtshilfe in Strafsachen ist am 7. Juni 1966 in Jerusalem unterzeichnet worden.

Was den Inhalt des Abkommens anlangt, so ist hervorzuheben, daß die Gerichte des Staates Israel bei der Gewährung von Rechtshilfe für fremde Staaten weitgehend den Grundsätzen des anglo-amerikanischen Rechtskreises folgen. Im übrigen wurden dem Abkommen die bewährten, im zwischenstaatlichen Verkehr allgemein anerkannten Grundsätze des Rechtshilfeverkehrs in Strafsachen zugrunde gelegt.

Das vorliegende Abkommen, dem ein Schlußprotokoll angeschlossen ist, ist in einigen Punkten gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage beraten und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Namens des Justizausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Staat Israel über die Rechtshilfe in Strafsachen samt Schlußprotokoll die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Sollten Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Wallner: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Abkommen samt Schlußprotokoll einstimmig die Genehmigung erteilt.

10. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (298 der Beilagen): Zusatzabkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen (380 der Beilagen)

Präsident Wallner: Wir gelangen zum 10. Punkt der Tagesordnung: Zusatzabkommen mit Frankreich zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

Berichterstatter ist ebenfalls der Herr Abgeordnete Dr. Kranzlmayr. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. **Kranzlmayr**: Hohes Haus! Das vorliegende Zusatzabkommen zum Haager Prozeßübereinkommen 1954 ist am 15. Juli 1966 in Wien unterzeichnet worden. Dieses Zusatzabkommen regelt den Rechtsschutz der beiderseitigen Staatsangehörigen in Zivil- und Handelsachen und ergänzt das Haager Prozeßübereinkommen in seinen Bestimmungen über die Durchführung von Zustellungen, die Leistung der Rechtshilfe, die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten und die Vollstreckung von Kostenentscheidungen.

Das Zusatzabkommen ist in einigen Bestimmungen gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Feber 1967 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Zusatzabkommens zu empfehlen.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Ich stelle sohin namens des Justizausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem Zusatzabkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik zum Haager Übereinkommen vom 1. März 1954, betreffend das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Wallner: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Zusatzabkommen einstimmig die Genehmigung erteilt.

11. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (299 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes (381 der Beilagen)

Präsident Wallner: Wir gelangen zum 11. Punkt der Tagesordnung: Abkommen mit Frankreich über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes.

Berichterstatter ist wieder Herr Abgeordneter Dr. Kranzlmayr. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. **Kranzlmayr**: Hohes Haus! Das vorliegende Abkommen ist am 15. Juli 1966 in Wien unterzeichnet worden. Es regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen, insbesondere hinsichtlich der Erfordernisse für die Zuständigkeit des Titelgerichtes, und enthält diesbezüglich die in solchen Verträgen üblichen Versagungsgründe. Was die Anerkennung von Entscheidungen über den Personenstand oder die Handlungsfähigkeit von Personen anlangt, beschränkt es sich auf die Entscheidungen, die ausschließlich den Personenstand oder die Handlungsfähigkeit österreichischer Staatsbürger und französischer Staatsangehöriger betreffen. Obwohl nach französischem Recht gerichtliche Vergleiche grundsätzlich keine Exekutionstitel darstellen, konnte im Abkommen doch die Vollstreckbarkeit von Vergleichen, die in ihrem Ursprungsstaat vollstreckbar sind, somit insbesondere von in Österreich geschlossenen gerichtlichen Vergleichen, im anderen Staat vorgesehen werden.

Das vorliegende Abkommen ist in einigen Bestimmungen gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Feber 1967 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Abkommens zu empfehlen.

Auch hier ist der Justizausschuß der Meinung, daß die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-

3630

Nationalrat XI. GP. — 45. Sitzung — 8. Feber 1967

Dr. Kranzlmayr

Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Namens des Justizausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechtes die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Falls Wortmeldungen sind, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Wallner**: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Abkommen einstimmig die Genehmigung erteilt.

12. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (334 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über Nachlaßangelegenheiten (382 der Beilagen)

Präsident **Wallner**: Wir gelangen zum 12. Punkt der Tagesordnung: Vertrag mit der Ungarischen Volksrepublik über Nachlaßangelegenheiten.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Leitner. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Dr. **Leitner**: Ich berichte über den Vertrag mit der Ungarischen Volksrepublik über Nachlaßangelegenheiten.

Der vorliegende Vertrag wurde am 9. April 1965 in Wien unterzeichnet. Er ist in drei Abschnitte eingeteilt, welche sich in neunzehn Artikel gliedern.

Der Justizausschuß ist der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über Nachlaßangelegenheiten (334 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Wallner**: Eine Wortmeldung liegt mir nicht vor. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Vertrag einstimmig die Genehmigung erteilt.

13. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (335 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über wechselseitigen Verkehr in bürgerlichen Rechtssachen und über Urkundenwesen (383 der Beilagen)

Präsident **Wallner**: Wir gelangen zum 13. Punkt der Tagesordnung: Vertrag mit der Ungarischen Volksrepublik über wechselseitigen Verkehr in bürgerlichen Rechtssachen und über Urkundenwesen.

Berichterstatter ist wieder der Herr Abgeordnete Dipl.-Ing. Dr. Leitner. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Dr. **Leitner**: Ich berichte über den Vertrag mit der Ungarischen Volksrepublik über wechselseitigen Verkehr in bürgerlichen Rechtssachen und über Urkundenwesen.

Der vorliegende Vertrag, der am 9. April 1965 in Wien unterzeichnet worden ist, besteht aus 31 Artikeln und gliedert sich in vier Teile. Dem Vertrag ist angeschlossen ein Schlußprotokoll sowie ein Brief- und Notenwechsel.

Der erste Teil des Vertrages regelt den Rechtsschutz, die Befreiung von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten und die Vollstreckung von Kostenentscheidungen, das Armenrecht sowie die Zustellung und die Rechtshilfe in bürgerlichen Rechtssachen.

Im zweiten Teil sind die Bestimmungen über die Beglaubigung und über den Austausch von Urkunden enthalten.

Im dritten Teil ist die Erteilung von Rechtsauskünften zwischen den beiden Justizministerien vorgesehen.

Der vierte Teil schließlich enthält die üblichen allgemeinen und Schlußbestimmungen.

Das Schlußprotokoll enthält verschiedene Ergänzungen und Klarstellungen über den Charakter der in den beiden Staaten ausgestellten öffentlichen Personenstandsurkunden und Urkunden der Sozialversicherungsträger.

Der Briefwechsel sieht vor, daß andere einschlägige Verträge zwischen den beiden Staaten durch den Vertrag nicht berührt werden.

Der Notenwechsel betrifft die gegenseitige Übermittlung von Schul- und ähnlichen Dokumenten.

Der Hauptvertrag, das Schlußprotokoll und der Briefwechsel wurden am 9. April 1965 bei einem Staatsbesuch unterzeichnet. Der Text des Notenwechsels ist beim Abschluß

Dipl.-Ing. Dr. Leitner

der Verhandlungen paraphiert worden. Es wurde nachträglich festgestellt, daß die darin enthaltene Materie richtigerweise durch einen Gesetzesergänzenden Staatsvertrag geregelt werden muß. Da der Notenwechsel jedoch mit seiner Durchführung wirksam wird, war schon im Ministerratsbeschluß vom 24. März 1965 eine vorherige parlamentarische Genehmigung vorgesehen worden. Aus diesem Grunde konnten das Unterzeichnungsdatum und die Unterschriften noch nicht eingesetzt werden.

Der Vertrag ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Feber 1967 in Verhandlung gezogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Vertrages zu empfehlen. Er war außerdem der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Ich stelle somit namens des Justizausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik über wechselseitigen Verkehr in bürgerlichen Rechts-sachen und über Urkundenwesen samt Schlußprotokoll, Brief- und Notenwechsel die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Wallner: Eine Wortmeldung liegt mir nicht vor. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Vertrag samt Schlußprotokoll, Brief- und Notenwechsel einstimmig die Genehmigung erteilt.

14. Punkt: Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (337 der Beilagen): Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Ergänzung des Vertrages vom 1. April 1955 zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft (334 der Beilagen)

Präsident Wallner: Wir gelangen zum 14. Punkt der Tagesordnung: Vertrag mit dem Fürstentum Liechtenstein über die Ergänzung des Vertrages vom 1. April 1955 über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft.

Berichterstatter ist wieder Herr Abgeordneter Dipl.-Ing. Dr. Leitner. Ich bitte um seinen Bericht.

Berichterstatter Dipl.-Ing. Dr. Leitner: Ich berichte über den Vertrag mit dem Fürstentum Liechtenstein über die Ergänzung des Vertrages vom 1. April 1955 über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft.

Der vorliegende Vertrag, der am 1. Juni 1966 in Vaduz unterzeichnet worden ist, gliedert sich in zwei Abschnitte.

Der Abschnitt I regelt die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung der in den Vertragsstaaten in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen gefällten Entscheidungen und geschlossenen Vergleiche.

Der Abschnitt II besagt, daß die im Abschnitt I enthaltenen Bestimmungen nur auf solche Entscheidungen und Vergleiche anzuwenden sind, die nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages gefällt oder geschlossen werden. Weiters enthält er die Schlußbestimmungen.

Der Vertrag ist gesetzändernd und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung abgeschlossen werden.

Der Justizausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Feber 1967 in Verhandlung gezogen. Er war der Meinung, daß in diesem Falle die Erlassung eines Bundesgesetzes — im Sinne des Artikels 50 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der geltenden Fassung — zur Überführung dieses Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht notwendig ist.

Namens des Justizausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Ergänzung des Vertrages vom 1. April 1955 zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident Wallner: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Vertrag einstimmig die Genehmigung erteilt.

15. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses betreffend den vom Bundeskanzler vorgelegten Bericht des Verwaltungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahre 1965 (278 der Beilagen)

16. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über den Bericht der Bundesregierung, betreffend den Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes über das Jahr 1965 (279 der Beilagen)

Präsident **Wallner**: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 15 und 16 der heutigen Tagesordnung, über die ebenfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen. Es sind dies der vom Bundeskanzler vorgelegte Bericht des Verwaltungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahre 1965 und der Bericht der Bundesregierung, betreffend den Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes über das Jahr 1965.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Abgeordnete Dr. Kummer. Ich ersuche ihn um seine beiden Berichte.

Berichterstatter **Dr. Kummer**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Verwaltungsgerichtshof verfaßt gemäß § 20 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 alljährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und die hiebei gesammelten Erfahrungen und teilt diesen dem Bundeskanzler mit.

In Entsprechung des seinerzeit im Bericht des Verfassungsausschusses in 623 der Beilagen, IX. Gesetzgebungsperiode, einhellig geäußerten Wunsches werden diese Berichte des Verwaltungsgerichtshofes im Sinne des § 15 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrates, BGBl. Nr. 178/1961, dem Nationalrat vorgelegt.

Auf die eingehenden Ausführungen des vorliegenden Berichtes des Verwaltungsgerichtshofes kann ich der Kürze halber verweisen.

Der Verfassungsausschuß hat den Bericht in seiner Sitzung am 24. November 1966 in Verhandlung gezogen und nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Gratz einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Kenntnisnahme des vorliegenden Berichtes zu empfehlen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle den vom Bundeskanzler vorgelegten Bericht des Verwaltungsgerichtshofes über seine Tätigkeit im Jahre 1965 zur Kenntnis nehmen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Weiters referiere ich über den Bericht der Bundesregierung, betreffend den Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes über das Jahr 1965. Wie alljährlich hat das Bundeskanzleramt auch den Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes über das Jahr 1965 zum Anlaß genommen, die von diesem Höchstgericht vorgebrachten Anregungen zu legisla-

tiven Maßnahmen sowie aufgezeigten Mängel bei der Vollziehung von Bundesgesetzen den Ressortministerien mitzuteilen und diese um Stellungnahme einzuladen, welche Maßnahmen veranlaßt oder in Aussicht genommen wurden, um der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung zu tragen.

Die Bundesregierung hat auf Grund der abgegebenen Stellungnahmen zum Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes über das Jahr 1965, der indessen auch dem Nationalrat zugeleitet und am heutigen Tage gleichfalls der Vorberatung unterzogen worden ist, den vorliegenden Bericht an den Nationalrat erstattet.

Der Verfassungsausschuß hat den Bericht in seiner Sitzung am 24. November 1966 in Verhandlung gezogen. Nach einer Wortmeldung des Abgeordneten Gratz hat der Ausschuß mit Stimmeneinheit beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Namens des Verfassungsausschusses stelle ich somit den Antrag, der Nationalrat wolle den Bericht der Bundesregierung, betreffend den Tätigkeitsbericht des Verwaltungsgerichtshofes über das Jahr 1965, zur Kenntnis nehmen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, bitte ich auch diesmal, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident **Wallner**: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen. — Einwand hiegegen wird nicht erhoben. General- und Spezialdebatte wird daher unter einem vorgenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kleiner. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Dr. Kleiner (SPÖ)**: Herr Präsident! Hohes Haus! Wir Sozialisten bekennen uns rückhaltlos zum Verwaltungsgerichtshof als zu einer unentbehrlichen Garantienstanz für die Rechtmäßigkeit der Verwaltung. Das steht meiner Ansicht nach in keinem Widerspruch zu der Tatsache, daß wir gelegentlich Grund hatten, Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes zu kritisieren. Das ist nicht nur jedermanns Recht, sondern es ist auch für eine parlamentarische Fraktion selbstverständlich, daß sie es zum Ausdruck bringt, wenn sie der Meinung ist, daß eine Entscheidung nicht richtig ist. Aber grundsätzlich sind wir der Meinung, daß es einen Rechtsstaat ohne eine richterliche Garantierung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung nicht geben kann.

Daher begrüßen wir auch das Verständnis, das der Verwaltungsgerichtshof der Initiative des Nationalrates in dessen IX. Gesetzgebungsperiode entgegengebracht hat, dem National-

Dr. Kleiner

rat Berichte über seine Tätigkeit zu erstatten. Diese Berichterstattung ist nicht nur für den Nationalrat wegen der erteilten Informationen durch den Verwaltungsgerichtshof von großer Nützlichkeit, sondern sie ist auch ein sehr brauchbares, ein sehr nützliches Instrument für die Zusammenarbeit zwischen Nationalrat und Verwaltungsgerichtshof. Das mag vielleicht für diejenigen, die jetzt an die Lehre von der Gewaltentrennung denken, etwas merkwürdig klingen, aber es ist nicht merkwürdig, denn aus den Berichten des Verwaltungsgerichtshofes ergeben sich sehr viele Hinweise für die legistische Tätigkeit des Nationalrates. Der Gesetzgeber kann ja bei der Erfüllung seiner Aufgaben immer nur von den im Zeitpunkt der Beratung und Beschlußfassung vorliegenden Lebensstatbeständen unserer Gesellschaft ausgehen, während die Gerichte ständig mit der Konfrontation der Gesetzestatbestände mit den konkreten Lebensstatbeständen zu tun haben. Je nachdem, wie weit eine Entscheidung oder eine gerichtliche Maßnahme von der Beschlußfassung über ein Gesetz entfernt ist, können sich die Lebensverhältnisse in der Gesellschaft, unter Umständen auch maßgeblich, verändert haben. Deshalb ist die Berichterstattung des Verwaltungsgerichtshofes und die Mitteilung seiner Wahrnehmungen für den Nationalrat ein sehr maßgebendes Material, das er für die ständig notwendig werdende Gesetzesanpassung bestens brauchen kann.

In diesem uns vorliegenden Bericht des Verwaltungsgerichtshofes für das Jahr 1965 sind auch umfangreiche Feststellungen über das Enthalten, was der Verwaltungsgerichtshof anlässlich seiner Entscheidungstätigkeit wahrgenommen hat. Es liegen Feststellungen und Anregungen zur Änderung der Verwaltungspraxis in bestimmten Verwaltungsbereichen und auch konkrete Anregungen zu Gesetzesänderungen vor. Ich will sie nicht im einzelnen besprechen, sondern nur darauf hinweisen, daß die Bundesregierung die meisten dieser Anregungen aufgegriffen und die Vorbereitung von Vorlagen zur Abänderung der vom Verwaltungsgerichtshof besprochenen Gesetzesmaterien zugesagt hat. Ich möchte mir nur erlauben, auf eine Kuriosität des Verwaltungsgerichtshofberichtes hinzuweisen, der anlässlich der Besprechung des Körperschaftsteuergesetzes aufzeigt, daß das Einkommensteuergesetz durch einen Verweis auf das Körperschaftsteuergesetz ein groteske legistische Situation schafft. Der Verwaltungsgerichtshofbericht sagt in diesem Zusammenhang ungefähr folgendes:

Der Steuersatz für die im Abzugswege einzuhebende Körperschaftsteuer ist nicht mehr dem Körperschaftsteuergesetz zu entnehmen,

sondern er kann nur aus der „sinngemäßen Anwendung der Vorschriften des Einkommensteuergesetzes auf die Entrichtung der Körperschaftsteuer“ erraten werden. Dazu bemerkt der Verwaltungsgerichtshof noch, daß dieses Erraten auch dem Kommentator des Körperschaftsteuergesetzes, Pucharski, nicht gelungen ist, denn er weist in seinem Kommentar den besprochenen Steuersatz mit 37,5 Prozent aus, während die behördliche Praxis einschließlich der gesetzlichen Zuschläge einen Steuersatz von 24,5 anwendet. Das ist sicherlich eine sehr interessante Situation, von der allerdings der Bericht der Bundesregierung sagt, daß das, was der Verwaltungsgerichtshof erklärt, nicht stimmt, daß es ein Irrtum wäre. Wir werden ja sehen, wie der Verwaltungsgerichtshof und die Bundesregierung in ihren Ansichten zueinanderkommen.

Ich möchte mir aber erlauben, aus der Fülle der Wahrnehmungen des Verwaltungsgerichtshofes eine herauszugreifen, die die Stellung der armen Partei im Verwaltungsgerichtshofverfahren betrifft. Diese Stellung ist wesentlich schlechter als die der armen Partei im zivilgerichtlichen Verfahren. Wenn im zivilgerichtlichen Verfahren eine Partei das Armenrecht durch Antrag geltend macht, so wird durch diesen Antrag der Lauf von Fristen, vor allem von Rechtsmittelfristen, unterbrochen. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren tritt eine Hemmung des Fristenlaufes durch den Antrag auf Gewährung des Armenrechts nicht ein. Das hat für die arme Partei vor allem die unangenehme Wirkung, daß der nunmehr für sie bestellte Armenanwalt nicht mehr genügend Zeit für eine sorgfältige Ausarbeitung der Beschwerde hat.

Eine zweite Benachteiligung der Partei im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegenüber der Partei im zivilgerichtlichen Verfahren ist die, daß es nach dem Verwaltungsgerichtshofgesetz keine aufschiebende Wirkung aus Anlaß der Einbringung der Beschwerde gibt. Wenn aber ein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gestellt wird — das ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich —, so entscheidet über diesen Antrag die belangte Behörde, und die belangte Behörde ist im Verwaltungsgerichtshofverfahren gleichzusetzen mit der beklagten Partei im zivilprozessualen Verfahren. Das ist sicherlich eine Besonderheit, ich möchte fast sagen, eine Abnormität; denn daß man demjenigen, gegen den sich die Beschwerde der Partei richtet, also der belangten Behörde, die Entscheidung über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gibt, das ist etwas, was eine echte Benachteiligung der Partei im Verwaltungsgerichtshofverfahren darstellt.

Dr. Kleiner

Auch im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof gibt es so etwas nicht. Beim Verfassungsgerichtshof entscheidet der Gerichtshof selbst über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

Die sozialistische Fraktion hat daher diesen Sachverhalt aufgegriffen und einen Antrag auf Abänderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes eingebracht, der den Inhalt hat:

Der Abs. 3 des § 26 hat zu lauten:

„Hat die Partei innerhalb der Frist zur Erhebung der Beschwerde die Bewilligung des Armenrechtes beantragt (§ 61), so beginnt für sie die Frist zur Erhebung der Beschwerde mit der Zustellung des Beschlusses über die Beigabe und Bestellung des Armenrechtes an diesen.“ — Das bedeutet also für die Erhebung der Beschwerde im Verwaltungsgerichtshofverfahren, daß die Sechswochenfrist erst von der Entscheidung über den Antrag ab läuft. — „Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung des Armenrechtes abgewiesen, so beginnt die Frist zur Erhebung der Beschwerde mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei.“ — Das ist also das, was ich eben gesagt habe.

Der Abs. 2 des § 30 hat zu lauten:

„Auf Ansuchen des Beschwerdeführers hat jedoch der Verwaltungsgerichtshof die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen,“ — also der Verwaltungsgerichtshof und nicht mehr die belangte Behörde —, „wenn durch die Vollstreckung ein nicht wieder gutzumachender Schaden eintreten würde und nicht öffentliche Rücksichten die sofortige Vollstreckung gebieten. Das Ansuchen ist gleichzeitig mit der Beschwerde einzubringen.“

Ich bin davon überzeugt, daß diesem Antrag, der auch von einer unleugbaren Dringlichkeit ist, das Hohe Haus einstimmig beitreten wird.

Darf ich noch auf die summarischen Feststellungen des Verwaltungsgerichtshofes hinweisen. Sie sagen aus, daß von 3773 im Jahre 1965 vorliegenden Fällen 2318 erledigt wurden. Das ist sicherlich eine beachtlich große Zahl, die beweist, daß der Verwaltungsgerichtshof sehr gut beschäftigt ist. Unbefriedigend ist dabei die große Zahl von 1455 der am Ende des Jahres unerledigt gebliebenen Anträge beziehungsweise Beschwerden. Diese Tatsache muß uns aber darauf hinweisen, daß die Forderung des Verwaltungsgerichtshofes nach personeller Verbesserung, nach einer besseren Ausstattung mit Richtern zu unterstützen ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Bericht darauf hingewiesen, daß für vorübergehenden Bedarf vier Richterposten systemisiert sind, und ersucht geradezu, diese vier Richterposten in ständige umzuwandeln.

Wenn wir uns die Aufgliederung der Erledigungen des Verwaltungsgerichtshofes betrachten — das sind diese 2318 Fälle, von denen ich bereits gesprochen habe —, so gibt es da 1768 Fälle, die allein auf Zurückweisungen und auf Abweisungen von Beschwerden entfallen; das heißt, daß eine große Zahl von Beschwerden erhoben wird, die in Fällen von Zurückweisung den Verwaltungsgerichtshof gar nichts angehen — es sind das in der Regel Beschwerden, die unzuständigerweise an den Verwaltungsgerichtshof gerichtet werden —, und bei Abweisungen, in denen der Verwaltungsgerichtshof die Entscheidung der belangten Behörde bestätigen mußte. Es verbleiben aber immerhin 550 Aufhebungen von behördlichen Entscheidungen infolge Rechtswidrigkeit des Inhalts, wegen Unzuständigkeit und wegen Verfahrensmängel. Diese Zahl von 550 Aufhebungsfällen zeigt an, daß der Verwaltungsgerichtshof eine außerordentlich wichtige Instanz für die Garantierung der Rechtmäßigkeit der Verwaltung ist und daß durch den Verwaltungsgerichtshof die Staatsbürger einen hohen Schutz gegenüber den Behörden haben, vor allem einen hohen Schutz hinsichtlich des Gebrauches ihrer verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte.

Ich möchte abschließend erklären, daß die sozialistische Fraktion dem Antrag des Ausschusses, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen, zustimmen wird. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Wallner: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist nicht der Fall.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die ich über beide Berichte getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung werden die beiden Berichte einstimmig zur Kenntnis genommen.

17. Punkt: Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Dr. Broda und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Österreichische Strafgesetz 1945 durch eine Strafbestimmung gegen Verhetzung ergänzt wird (33/A)

Präsident Wallner: Wir gelangen nunmehr zum 17. Punkt der Tagesordnung: Erste Lesung des Antrages 33/A der Abgeordneten Dr. Broda und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Österreichische Strafgesetz 1945 durch eine Strafbestimmung gegen Verhetzung ergänzt wird.

Wir gehen in die Debatte ein. Zunächst erteile ich gemäß § 41 Abs. 2 Geschäftsordnungsgesetz dem Herrn Abgeordneten Doktor Broda das Wort.

Abgeordneter Dr. Broda (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Die Stellungnahme der Sozialisten zu religiöser, völkischer und rassistischer Verhetzung und Unduldsamkeit, wo immer und in welchem Gewand immer sie auftritt, ist so bekannt, daß ich darüber hier nicht zu sprechen habe.

Im vorliegenden Initiativantrag, sehr geehrte Damen und Herren, ist zur Diskussion gestellt, ob der Gesetzgeber innerhalb unserer Rechtsordnung bessere und wirksamere Maßnahmen zum strafrechtlichen Schutz gegen Verletzungen der Menschenwürde durch Exzesse des Rassenhasses ergreifen soll, auch wenn diese vereinzelt vorkommen, auch wenn sie ganz gewiß nicht typisch für das demokratische Österreich von heute sind, selbst wenn nur ein einziger Fall in fünf Jahren vorkäme — leider ist dies aber nicht der Fall.

Hohes Haus! Die Sozialisten hoffen auf eine einheitliche, würdige Kundgebung der Volksvertretung zu dieser brennenden Frage. Die jeden Zweifel ausschließende Stellungnahme des Parlaments gegen Rassenhetze und Antisemitismus kann nicht Sache der Regierung oder der Opposition, der Mehrheit oder der Minderheit, sondern nur Sache des ganzen Parlaments sein.

Sehr geehrte Damen und Herren! Es stellen sich drei Fragen:

1. Sollen verschärfte Strafbestimmungen gegen Verhetzung geschaffen werden?
2. Wann sollen diese Strafbestimmungen geschaffen werden?
3. Welchen Inhalt sollen diese Strafbestimmungen haben?

Der vom Bundesministerium für Justiz im Frühjahr 1966 fertiggestellte Entwurf für ein neues österreichisches Strafgesetz enthält als § 304 eine Strafbestimmung gegen Verhetzung. § 304 Abs. 1 des Entwurfes entspricht im wesentlichen dem § 302 des geltenden Strafgesetzes und stellt die öffentliche Aufforderung oder Aufreizung zu einer feindseligen Handlung gegen eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft oder gegen eine durch ihre Zugehörigkeit zu einer solchen Kirche oder Religionsgesellschaft, zu einer Rasse, zu einem Volk, einem Volksstamm oder einem Staat bestimmte Gruppe unter Strafe. Die Aufforderung oder Aufreizung muß geeignet sein, die öffentliche Ordnung zu gefährden.

§ 304 Abs. 2 des Strafgesetzentwurfes bestimmt, daß ebenso bestraft wird, wer öffentlich in einer die Menschenwürde verletzenden Weise gegen eine der im Absatz 1 bezeichneten Gruppen hetzt, sie beschimpft oder verächtlich zu machen sucht.

Eine diesem Vorschlag des § 304 Abs. 2 Strafgesetzentwurf gleichlautende Strafbestimmung gegen Verhetzung schlägt der Initiativantrag der sozialistischen Abgeordneten vor, den ich heute hier in erster Lesung zu vertreten habe.

Hohes Haus! Der Unterschied zwischen dem ersten Absatz des § 304 des Strafgesetzentwurfes — dem geltenden Recht entsprechend — und dem zweiten Absatz des § 304 ist folgender: Nach der vorgeschlagenen Bestimmung soll nicht nur die Aufforderung und nicht nur die Aufreizung zu Feindseligkeiten unter Strafsanktion gestellt werden, sondern auch die öffentliche Hetze oder Beschimpfung einer Gruppe oder ihrer Angehörigen wegen ihrer religiösen, rassistischen oder Volkszugehörigkeit, wenn dies in einer die Menschenwürde verletzenden Weise geschieht. Das ist der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Bestimmungen und damit auch gleichzeitig der wesentliche Unterschied zwischen der vorgeschlagenen Strafbestimmung des Initiativantrages und dem geltenden Recht. Die vorgeschlagene Strafbestimmung geht weiter als das geltende Recht. Sie will eine wirksamere Ahndung von Rassenhetze und antisemitischem Exzeß, als sie heute strafrechtlich möglich ist, bewirken.

Die österreichische Strafrechtskommission hat sich in ihrer Tagung im Haus Rief in Salzburg im Herbst 1962 gegen nur eine Stimme für diese Strafbestimmung ausgesprochen, weil eine jahrzehntelange Erfahrung mit dem geltenden Strafgesetz gezeigt hat, daß mit den geltenden Strafbestimmungen nur bestimmte Verhaltensweisen erfaßt werden können, nämlich das Auffordern und Aufreizen zu Feindseligkeiten, aber darüber hinausgehende oder nicht so weit gediehene Verhaltensweisen nicht erfaßt werden können, die aber nach dem allgemeinen Empfinden unserer Gesellschaft strafwürdig sind. Dazu gehören auch antisemitische Exzesse, die noch nicht als Aufforderung zu Feindseligkeiten oder als Aufreizung dazu erfaßt werden können. Wenn ich so sagen darf — dazu gehört das Säen des Samens des Hasses, bevor dieser Haß noch zur Flamme wird. Was wir hier vorschlagen in Übereinstimmung mit dem Strafgesetzentwurf und mit den Beschlüssen der Strafrechtskommission, ist kein Sondergesetz gegen eine bestimmte Art von Verhetzung, es ist ein Gesetzentwurf, der sich gegen jede Verhetzung richtet, wobei allerdings, das wissen wir, der antisemitische Exzeß der häufigste, der aktuellste, der derzeit wichtigste Fall dieser Art von Verhetzung ist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hohes Haus! Ich möchte auch am Schluß

Dr. Broda

einer langen Parlamentssitzung den Versuch machen, Ihnen mit ein paar Beispielen zu zeigen, daß das zu Diskussion gestellte aktuelle Problem nicht so inaktuell ist, wie viele meinen möchten, wie man sich manchmal selbst einreden möchte und wie man sich manchmal selbst trösten möchte — 20 Jahre und mehr nach Gründung der Zweiten Republik Österreich. Darf ich Ihnen einen Anlaßfall aus jüngster Zeit zitieren. Er beweist die Aktualität der Vorschläge der sozialistischen Abgeordneten.

Mit dem Datum 29. September 1966 ist ein Pamphlet ausgesendet worden; ich habe es, fein säuberlich adressiert, in meiner Eigenschaft als ehemaliger Bundesminister für Justiz und Abgeordneter zum Nationalrat zugeschickt erhalten. Ich nehme an, ich war nicht der einzige Adressat dieses Pamphlets. Ich darf Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren, Hohes Haus, ein paar Belegstellen aus diesem Pamphlet zitieren. Es heißt dort: „Obwohl das Märchen von den sechs Millionen ermordeten Juden endgültig widerlegt wurde, bekommen die Herren bis jetzt riesige Summen als sogenannte Wiedergutmachung.“ „Immer wieder versucht das Weltjudentum, in Österreich politisch Fuß zu fassen.“ „Ist Ihnen bekannt, wieviel Juden in der USA-Botschaft in Wien sitzen?“ „Oder in der Internationalen Atombehörde? Oder wieviel Juden es unter den Auslandsjournalisten gibt?“ „Die ‚bescheidenen‘ österreichischen Juden provozierten in amerikanischen Zeitungen eine gehässige Kampagne gegen den angeblichen Antisemitismus in Österreich. Von ihnen wurde auch der Geschäftsführende Vizepräsident des ‚American Jewish Committee‘, John Slawson, nach Wien beordert, der sich dann frech in unsere Angelegenheiten einmischte. Leider hatten Doktor Maleta und Kardinal Dr. König nicht den Mut, den Besuch Slawson abzuweisen.“ „Leider finden sich auch Österreicher, die für Geld die Würde unseres Volkes verkaufen. Die Komplizen der Juden Portisch und Fellner, die in ihren Blättern ‚Kurier‘ und ‚Neues Österreich‘ Lügen über die angebliche antisemitische Einstellung des österreichischen Volkes verbreiten.“ Und so fort.

Hohes Haus! Welcher Geist muß Menschen unter uns beseelen, die ein solches Pamphlet ersinnen (*Abg. Rosa Jochmann: Ungeist!*), schreiben, zu Papier bringen, hektographieren, adressieren und verbreiten! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das allein sollte uns zu denken geben. Das gegenständliche Pamphlet ist vom Landesgericht für Strafsachen Wien vor wenigen Wochen für verfallen erklärt worden, offenbar im objektiven Verfahren, weil es ein anonymes Pamphlet ge-

wesen ist. Dort haben Staatsanwaltschaft und Gericht den Tatbestand des § 302 des geltenden Strafgesetzes als gegeben erachtet, weil nach Meinung des Gerichtes die Grenze zur aktiven Aufforderung zu Feindseligkeiten überschritten worden ist. Aber das ist eine hauchdünne Grenze, und in zahlreichen anderen Fällen — und darauf will Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren, der sozialistische Initiativantrag aufmerksam machen — müssen die Staatsanwälte, nach der geltenden Gesetzeslage, Pamphlete ähnlichen Inhalts, Druckwerke ähnlichen Inhalts pflichtgemäß in der Verfolgung zurückstellen, sie können sie nicht verfolgen, weil die geltenden gesetzlichen Bestimmungen eben nicht ausreichen, weil diese hauchdünne Grenze, die hier gezogen ist, zwischen dem Aufreizen und dem Auffordern zu Feindseligkeiten nach unserem alten, altertümlichen Strafgesetz und der tatsächlichen antisemitischen Hetze eben noch nicht überschritten ist. Es ist nicht Aufforderung zur Feindseligkeit, es ist aber sicher antisemitische Hetze, die heute nicht verfolgt werden kann.

Noch ein anderes Beispiel: Ich habe im Juni vorigen Jahres in einer Fragestunde den Herrn Bundesminister für Justiz nach seiner Meinung über die Möglichkeit des Vorziehens der hier zur Diskussion stehenden Strafbestimmung, die der Entwurf für das Strafgesetz festlegt, gefragt. Die Damen und Herren werden sich an unsere Diskussion in dieser Sitzung erinnern. Wenige Tage später habe ich als damaliger Anfragesteller einen Brief erhalten, in äußerlich durchaus korrekter Form, mit korrekter Anschrift, korrekter Anrede, nicht anonym, unterschrieben. Ich möchte Ihnen zwei Stellen aus diesem Brief vorlesen. Der Briefschreiber sagt:

„Wie ich aus den Zeitungen entnehmen konnte, setzen Sie sich ganz kräftig für ein ‚Juden-Schutzgesetz‘ ein. Haben Sie, sehr geehrter Herr Nationalrat“ — sehr manierlich —, „dieses Vorhaben wirklich gut überlegt? Als ehemaliger Justizminister sollten Sie doch wissen, daß Gesetze sehr oft gegen- teilige Folgen bringen...“

„Solange ein Großteil der Juden überhaupt nicht arbeitet, keine Steuern zahlt und nur darauf ausgeht, das österreichische Volk zu betrügen, wird die Abneigung des österreichischen Volkes gegen die Juden kein Ende nehmen. Das ist kein Antisemitismus, sondern eine ganz selbstverständliche Abwehr.“

„Warum sorgen Sie nicht dafür, daß diese jüdischen Verbrecher nach Israel abgeschoben werden? Dort müßten sie fleißig zur Schaufel und zum Krampen greifen, und das schmeckt ihnen nicht. Wissen Sie in Österreich auch nur einen Juden, der sich mit den Händen sein

Dr. Broda

Brot verdient?“ „Sie werden klug handeln, wenn Sie die Lösung der Judenfrage in Österreich ohne den amerikanischen Juden in Gang setzen.“

Hohes Haus! Schaudert es Sie nicht, wenn Sie im Jahre 1966 diesen Ausdruck wieder hören: „Lösung der Judenfrage“? Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ist es nicht schrecklich, wenn nur ein einziger Briefschreiber (*Abg. Rosa Jochmann: Es gibt Hunderte!*) in diesen apokalyptischen Urgrund, in diesen apokalyptischen Untergrund einer Zeit, die wir alle vergangen hoffen, greift und solche Ausdrücke zu Papier bringt?

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich kehre zur Rechtsfrage zurück. Auch bei den Vorschlägen, die wir machen, würden die Gerichte sich sehr ernst mit der Frage zu beschäftigen haben, ob in einem solchen Fall im Hinblick auf die Art und Weise der Äußerung in einem Brief an einen bestimmten Adressaten gerichtlich einzuschreiten wäre. Unser Vorschlag ist nicht ein Vorschlag des Gesinnungsstrafrechtes. Wir wissen, daß man Gedanken nicht strafrechtlich verfolgen kann, sondern nur ihre aktive Äußerung in Handlungen in der Öffentlichkeit.

Wenn ich mir dann erlauben darf, Ihnen kurz den Tatbestand zu umreißen, den wir erfassen wollen, so werden Sie sehen, daß wir in voller Übereinstimmung mit den Mitgliedern der Strafrechtskommission, ersten Autoritäten unseres Rechtslebens, nach sehr langen Überlegungen einen sehr klaren, scharf umrissenen Tatbestand geschaffen haben, nicht einen Kautschukparagrafen, nicht einen Paragrafen, den man mißbrauchen kann.

Aber nach diesen beiden Leseproben, meine sehr geehrten Damen und Herren, werden Sie verstehen, daß wir die Frage, die wir Ihnen heute vorlegen, für aktuell, für dringlich halten und glauben, daß dieses Parlament sich zu einem klaren Entschluß und einer klaren Abwehrhandlung aufraffen sollte. Ich sagte schon, in dem einen Fall des Pamphlest — wie hieß es?: „Bund für nationale Erneuerung“ — konnten unsere Gerichte auch nach geltendem Recht erfolgreich einschreiten. In zahllosen anderen Fällen ist dieses Einschreiten unmöglich. Ich scheue mich auch nicht, hier auszusprechen: Es ist eine Schande, was Woche für Woche die „Deutsche National- und Soldatenzeitung“ schreiben kann, wogegen unsere Staatsanwälte nicht einschreiten können. Auch damit soll endlich einmal Schluß gemacht werden! (*Zustimmung bei der SPÖ.*) Woche für Woche veröffentlicht diese „Deutsche National- und Soldatenzeitung“, außerhalb unserer Grenzen herausgegeben, gespeist aus trüben innerösterreichischen Quellen, Artikel,

die förmlich imprägniert sind von offenem, verstecktem und unterschwelligem Antisemitismus. Es ist Zeit, daß wir hier im Parlament sagen: Es ist kein Platz in Österreich für Blätter nach Art des „Stürmers“, nach seinem Geist und auch nach seinen Worten. Lesen Sie einmal die Überschriften, nicht mehr. Lesen Sie die Überschriften der „Deutschen National- und Soldatenzeitung“.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nach geltendem Recht — § 302 Strafgesetz — sind die Exzesse der antisemitischen Rassenhetze, die noch nicht den Tatbestand der Aufreizung zu Feindseligkeiten erfüllen, nicht strafbar. Dazu gehören Rufe wie — ich habe es hier schon einmal gesagt —: „Hoch Auschwitz!“ Das kann man heute nach geltendem Recht nicht erfolgreich verfolgen. Man kann es nicht verfolgen, wenn Demonstranten, wie am 31. März 1965, in den Straßen der Wiener Innenstadt im Sprechchor rufen: „Es sind zu wenige Juden in Auschwitz vergast worden!“ An dem gleichen Tag, meine sehr geehrten Damen und Herren, an dem diese Rufe die Innenstadt erfüllten, an dem das erste Opfer der Verhetzung in der Zweiten Republik Österreich gefallen ist, an dem gleichen Tag hat der Nationalrat der vergangenen Gesetzgebungsperiode die Entschließung vom 31. März 1965 gegen den Antisemitismus angenommen. Ich bin überzeugt, daß sich dieser Nationalrat zum Geist dieser Entschließung bekennen wird.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Dazu muß man aber auch Taten setzen. Nicht strafbar ist heute das Verächtlichmachen von Gruppen von Mitbürgern durch Absingen von jüdenfeindlichen Liedern. Nicht strafbar ist das Beschimpfen einer ganzen Gruppe, wenn nicht eine einzelne Person beschimpft wird; die kann sich wehren. Wenn nur die ganze Gruppe beschimpft wird, kann sich die einzelne Person heute nicht wehren. Das ist ein Unterschied zu dem Vorschlag der Strafrechtskommission, denn nach diesem würden alle diese Exzesse verfolgbar sein, auch wenn nicht eine einzelne Person bezeichnet oder beleidigt wird, weil es sich ja um ein Officialdelikt handeln würde, gegen das der Staatsanwalt einzuschreiten hätte.

Hohes Haus! Man stellt die Gegenfrage: Kann man dem Antisemitismus und anderen Erscheinungsformen der Verhetzung mit den Mitteln des Strafgesetzes wirksam begegnen? (*Abg. Machunze: Nein! Nein!*) Natürlich nicht, Kollege Machunze! Natürlich nicht, wie man überhaupt nicht den Verirrungen menschlichen Geistes und Handelns mit den Mitteln des Strafgesetzes wirksam begegnen kann, denn sonst gäbe es keine Ver-

Dr. Broda

brecher, keine Rechtsbrecher, sonst brauchte man keine Staatsanwälte und Richter. Aber, Kollege Machunze, dennoch können wir weder auf Staatsanwälte noch auf Richter, die geltende wirksame Strafgesetze anwenden, verzichten, im vollen Bewußtsein dessen, daß noch keine Strafbestimmung der Welt den Diebstahl verhindert hat, den Raub verhindert hat, den Totschlag verhindert hat, den Mord verhindert hat. Dennoch, Kollege Machunze, meine sehr geehrten Damen und Herren, kann die menschliche Gesellschaft auf das Instrument der warnenden Abwehr und der möglichsten wirksamen Verhinderung des Rechtsbruches und der Übertretung der Normen, der Konventionen unseres Zusammenlebens nicht verzichten. Und warum sollte das für den antisemitischen Exzeß nicht gelten? Natürlich werden wir durch diese Strafbestimmung den antisemitischen Exzeß nicht verhindern und werden den Antisemitismus auch nicht ausrotten in Österreich. Aber soll deshalb der Gesetzgeber tatenlos zusehen, soll er darauf verzichten, endlich zu sagen, was in Österreich auf diesem Gebiet strafbar sein soll und daß die Grenzen der Strafbarkeit — nur darum geht es — weiter gezogen werden sollen, als es heute nach einem Gesetz aus dem Jahre 1803 der Fall ist, wo alle diese schrecklichen Probleme des Rassenhasses und des Rassenkampfes nicht diese Rolle gespielt haben wie in unserem Jahrhundert?

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Natürlich soll man von Staatsanwälten und Richtern nicht mehr fordern als das, wozu man selbst bereit ist: die Abwehr menschenunwürdigen Verhaltens. Aber das schlagen wir diesem Parlament vor. Der Gesetzgeber soll klar und, wie wir wünschen würden, einstimmig sagen, daß in Österreich der antisemitische Exzeß nicht einfach hingenommen wird und daß er nicht einfach als Kavaliärsdelikt betrachtet wird. Das ist die meinungsbildende Aufgabe des Gesetzgebers, des Strafgesetzgebers, und wenn er diese seine Aufgabe verfehlt, dann verfehlt er eine sehr wichtige ihm gestellte Aufgabe.

Noch eines, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich glaube, die Demokratie darf nicht dulden, daß man auf den Werten ungestraft herumtrampelt, auf denen sie aufgebaut ist und die sie nicht entbehren kann: das sind Toleranz, Menschenrecht und Menschenwürde. Das ist die Demokratie ihrem Ansehen schuldig.

Das waren die Gründe, die die Strafrechtskommission veranlaßt haben, nach reiflichster Überlegung ihre Beschlüsse zu fassen. Unser Initiativantrag enthält nichts anderes als diese Beschlüsse der Strafrechtskommission,

adaptiert an das geltende Strafgesetz. Ich wiederhole: Es handelt sich um keinen Kautschukparagrafen, sondern um ein fest umrissenes Tatbild; es soll ein Instrument für den Richter schaffen, wirksamer und besser als bisher in rechtsstaatlich geordneten Verfahren arbeiten und Recht sprechen zu können.

Fassen wir den Tatbestand zusammen: Unter Strafe soll die Hetze, die Beschimpfung und das Verächtlichmachen bestimmter Gruppen der Bevölkerung, religiöser, völkischer oder rassischer Gruppen, gestellt werden. Die Begehungsweise der Handlung muß öffentlich sein, ich sagte das schon. Tatbestandsmerkmal soll sein: Die Tat muß in einer die Menschenwürde verletzenden Weise begangen werden. Sehr wichtig: Heute kann gegen eine offenkundige Beschimpfung der einzelne nur wegen Ehrenbeleidigung klagen — also ein sehr schwächliches Instrument der Abwehr, wir wissen das —, in Zukunft soll es ein Offizialdelikt sein, wenn ein solcher Exzeß der Rassenhetze, der antisemitischen Hetze gesetzt wird. Strafdrohung ist nach dem Strafgesetzentwurf bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe. Aus Gründen der Systematik des geltenden Strafrechtes hat unser Initiativantrag einen Strafrahmen bis zu sechs Monaten Freiheitsstrafe.

Ich komme zum Schluß, Hohes Haus, und darf an die Vorgeschichte der vorgeschlagenen Strafbestimmung erinnern. Ursprünglich hat das Bundesministerium für Justiz der Regierung unter Vorsitz des Herrn Bundeskanzlers Dr. Gorbach eine Bestimmung dieses Inhalts im Strafrechtsänderungsgesetz 1962 vorgeschlagen. Im März 1962 konnte darüber im Ministerrat der damaligen Bundesregierung Gorbach keine Einstimmigkeit erzielt werden. Der Herr Altbundeskanzler Dr. Gorbach wird sich erinnern, daß er den damaligen Justizminister auf die Beratungen der Strafrechtskommission verwiesen hat und meinte, daß die Materie so komplex sei, daß sie besser im Zusammenhang mit dem Strafgesetzentwurf, der damals in der Endphase seiner Ausarbeitung stand, geregelt werden sollte. Dies war im März 1962. Tatsächlich hat in der Folge, und zwar im September 1962, die Strafrechtskommission in ihrer Beratung im Haus Rief gegen nur eine Stimme die Strafbestimmung gegen Verhetzung angenommen. Sie wurde dann unverändert in den Entwurf des Bundesministeriums für Justiz 1964 aufgenommen, in einem sehr intensiven Begutachtungsverfahren einer eingehenden Begutachtung unterzogen und hat schließlich in der von mir verlesenen Fassung in einen Entwurf des Bundesministeriums für Justiz für ein neues österreichisches Strafgesetz im Frühjahr 1966 noch unter der früheren Leitung des Justizministeriums Eingang gefunden.

Dr. Broda

Ich erwähne das alles deshalb, meine sehr geehrten Damen und Herren, weil ich, Herr Kollege Kummer, Ihnen als Redner der Mehrheit, wie ich glaube, zu dieser Frage gleich sagen möchte: Ich bitte Sie herzlichst, bringen wir die Erörterung dieser wichtigen Frage, die Erörterung dieses heißen Eisens unserer Strafrechtspolitik zu einem Ende, lösen wir sie von der Frage: Warum gerade jetzt, warum nicht früher, warum nicht später? Warum diese Strafbestimmung nicht früher angenommen worden ist, habe ich Ihnen jetzt, ins einzelne gehend, in Erinnerung gerufen. Sie jetzt vorzuschlagen, das ist Sinn des Initiativantrages, den ich zu vertreten die Ehre habe.

Daß wir nicht glauben, daß man die Verabschiedung dieser Strafbestimmung verschoben soll oder muß, das werde ich noch mit ein paar Worten weiter darzulegen versuchen.

Ich habe hier in diesem Hohen Haus immer wieder den Standpunkt vertreten, daß es keine glückliche Lösung sei, nun einen Fleckerlteppich der Strafrechtsreform zu beschließen oder an ihm zu weben. Veränderte Konstellationen im Nationalrat und in der Bundesregierung zwingen uns den Weg der Teilreformen auf. Davon war schon bei der ersten Lesung des sozialistischen Initiativantrages über die Aufhebung der Bestimmungen über das standrechtliche Verfahren die Rede, und heute handelt es sich um das gleiche Problem. Entweder — oder, meine sehr geehrten Damen und Herren von der Mehrheit, und: entweder — oder, Herr Bundesminister für Justiz, nachdem Sie sich — ich werte wieder nicht — zu dem Weg entschlossen haben, zuerst das Strafvollzugsgesetz vorzuziehen, dann das Strafprozeßänderungsgesetz. Da ein Viertel der Gesetzgebungsperiode bereits vergangen ist und daher auch nach dem optimistischen Terminplan, den Sie gesetzt haben, es mehr als fraglich erscheint, ob die Gesamtreform des österreichischen Strafgesetzes noch in dieser Gesetzgebungsperiode von Ihnen der Bundesregierung und von der Bundesregierung dem Parlament vorgelegt werden wird, muß es Teilnovellen geben, und wir werden — ich sage das schon jetzt, meine sehr geehrten Damen und Herren — nicht müde werden, in der Konfrontation unserer Standpunkte Ihnen solche Teilnovellen aus dem Bereich der Strafrechtsreform in den nächsten Monaten und Jahren vorzuschlagen. Dieser Weg ist uns durch den geänderten Zeitplan, für den sich der Herr Bundesminister für Justiz entschieden hat, aufgezwungen. Ich darf daran erinnern, daß wir frühestens in diesem Jahr den Entwurf für das Strafvollzugsgesetz er-

halten werden, um es hier beraten zu können. Vielleicht erhalten wir — ich weiß es nicht — das Strafprozeßänderungsgesetz, ganz sicher bekommen wir nicht den Strafgesetzentwurf. Das allein rechtfertigt schon das Vorziehen dieser Strafbestimmung, die wir Ihnen zur Annahme und zur Beratung nunmehr vorzuschlagen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Herr Bundesminister für Justiz hat in wiederholten Erklärungen im Inland und im Ausland inhaltlich, wenn ich ihn recht verstanden habe, dem Geist der vorliegenden Vorschläge, die ja heute nur in erster Lesung hier zur Diskussion stehen, zugestimmt. Der Herr Bundesminister für Justiz hat eine Initiative für eine europäische Regelung dieser Frage ergriffen, und er meint, auf diesem Wege wirksamer vorwärtszukommen — ganz sicher nicht, Herr Bundesminister für Justiz, rascher.

Dazu ein Wort: Es gibt bis heute noch keine einzige einheitliche europäische Bestimmung des materiellen Strafrechts. Selbst die uns — übrigens auch nach der heutigen Tagesordnung — beschäftigenden Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, die ja keine Strafbestimmungen materiellen Inhalts enthalten, wurden 1950 formuliert, 1958 ist Österreich der Menschenrechtskonvention beigetreten, und noch heute diskutieren wir — siehe die heutige Tagesordnung — über die Probleme des weiteren Ausbaues und der Anpassung dieser Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Ich will den Herrn Bundesminister für Justiz gar nicht fragen, welcher Zeitplan ihm für eine Annahme einer ersten europäischen — ersten, sie war noch nicht da — Strafbestimmung gegen die Verhetzung vor Augen schwebt. Ich möchte nur eines sagen: Das liegt alles weit in der Zukunft, weit über den Grenzen dieser und sicherlich auch der nächsten Gesetzgebungsperiode. Wir wissen nicht, ob diese europäische Initiative Erfolg haben wird, und wir wissen auch nicht, wann diese Initiative Erfolg haben wird. Wir glauben aber, daß wir nicht warten können, bis in Straßburg ein solches europäisches Gesetz gegen den Antisemitismus und den antisemitischen Exzeß geschaffen wird, sondern daß wir es hier in Wien, hier im österreichischen Parlament, und zwar rasch, beschließen sollen.

Da glaube ich — das will ich dem Herrn Bundesminister für Justiz zubilligen —, daß die Verantwortung bei der Mehrheit des Hauses liegt. Sie müssen, wenn Sie mit uns übereinstimmen, sagen, daß Sie bereit sind, diesen Vorschlag jetzt in seinen einzelnen Bestimmungen im Justizausschuß mit uns

Dr. Broda

zu diskutieren. Sie müssen uns sagen, ob Sie bereit sind, mit uns die beste Formulierung für ein notwendiges, längst fälliges Gesetz zu finden. Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn Sie dagegen sind, dann sagen Sie das auch ganz offen, dann sagen Sie nein und berufen Sie sich nicht auf den Europarat in Straßburg. Das hat keinen Sinn.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das sind die Gründe, die die sozialistischen Abgeordneten veranlaßt haben, den vorliegenden Initiativantrag einzubringen. Gerade weil wir den Schlußstrich unter die Vergangenheit gezogen haben, wollen wir immer wieder den Trennungsstrich ziehen, wann und wo immer der Versuch gemacht wird, Methoden anzuwenden oder zu dulden, von denen wir nur zu gut wissen, wohin sie geführt haben. Auch hier gilt: Man soll den Anfängen wehren.

Wenn dieses Parlament den vorliegenden sozialistischen Vorschlag aufnimmt und annimmt, dann wird es sich nicht nur um den Schutz neuer Opfer vor neuer Verhetzung handeln; es wird sich selbst durch seine Beschlüsse ehren.

Ich beantrage, den vorliegenden Initiativantrag dem Justizausschuß zur weiteren Beratung zuzuweisen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Präsident **Wallner**: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Kummer. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Dr. Kummer** (ÖVP): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das vom Herrn Abgeordneten Dr. Broda erwähnte Pamphlet des Bundes für nationale Erneuerung ist bekannt, und ich glaube, es hat niemanden in diesem Haus gegeben, der nicht erschüttert über dieses Pamphlet gewesen wäre. Es soll nicht die Wichtigkeit des im Initiativantrag aufgerissenen Problems verkannt werden, aber ich glaube, meine Damen und Herren, wir müssen es sehr nüchtern betrachten.

Das Problem der Bekämpfung jeglicher Form der Diskriminierung aus rassischen, nationalen oder religiösen Gründen beschäftigt zahlreiche Staaten und auch zwischenstaatliche Institutionen, wie den Europarat und die Vereinten Nationen.

Die Konsultativversammlung des Europarates hat am 27. Jänner 1966 einstimmig eine Empfehlung angenommen, die die Schaffung einheitlicher Strafbestimmungen gegen die Aufreizung zu rassischer, nationaler und religiöser Verfolgung zum Gegenstand hat.

Mit diesem Thema befaßte sich auch die 4. Konferenz der europäischen Justizminister, die vom 25. bis 27. Mai 1966 in Berlin stattgefunden hat. Bei dieser Konferenz unterstrichen

die Minister, einer Anregung des österreichischen Bundesministers für Justiz Dr. Klecatsky entsprechend, die Bedeutung dieser Initiative der Konsultativversammlung und lenkten die Aufmerksamkeit des Ministerkomitees des Europarates auf die Notwendigkeit, das Problem der Diskriminierung im Rahmen des Europarates zu behandeln.

Im Dezember 1965 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen ein internationales Übereinkommen über die Eliminierung aller Formen der rassischen Diskriminierung angenommen, in dem unter anderem die Verpflichtung der Vertragsstaaten normiert wird, jede Form rassischer Diskriminierung unter Strafe zu stellen. Dieses Übereinkommen liegt derzeit zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf. Von den Vereinten Nationen wird auch der Entwurf eines internationalen Übereinkommens und einer Erklärung über die Eliminierung aller Formen religiöser Intoleranz ausgearbeitet.

Über diese Tatsachen hat der Herr Justizminister bereits in der Fragestunde vom 15. Juni 1966 dem Hohen Haus berichtet.

Über diesen Fragenkomplex hat nunmehr der Generalsekretär des Europarates in jüngster Zeit eine Studie ausgearbeitet, die in den letzten Tagen auch bereits die Ministerdelegierten des Europarates beschäftigt hat. In dieser Studie wird zu der erwähnten Resolution der Konsultativversammlung des Europarates, betreffend Schaffung einheitlicher Strafbestimmungen gegen die Aufreizung zu rassischer, nationaler und religiöser Verfolgung, in durchaus positiver Weise Stellung genommen. Es ist daher zu erwarten, daß die diesem Ziele dienenden Expertenarbeiten demnächst aufgenommen werden. Ich glaube, Herr Abgeordneter Dr. Broda, Ihre Befürchtung, daß das in weiter Zukunft liegt und nicht so bald behandelt wird, ist nicht zutreffend.

Der Bundesminister für Justiz hat über dieses Thema eben erst am 24. Jänner heurigen Jahres vor der Konsultativversammlung des Europarates gesprochen. Der Herr Minister behandelte zunächst die Harmonisierung presserechtlicher Vorschriften der Mitgliedstaaten des Europarates und sagte dann — ich zitiere wörtlich —:

„Auch auf einem anderen Rechtsgebiet scheint mir eine Harmonisierung im Rahmen des Europarates besonders dringend geboten. Ich greife damit nur einen Gedanken auf, mit dem sich die Hohe Konsultativversammlung bereits vor Jahresfrist eingehend beschäftigt hat und der auch in einer von ihr gefaßten Resolution — es ist die Resolution 453 (1966) — ihren Niederschlag gefunden hat. Es handelt sich um die Schaffung einheitlicher europäischer Rechtsvorschriften gegen die Auf-

Dr. Kummer

reizung zum Haß aus rassischen, nationalen und religiösen Gründen. Es ist mir bewußt, daß dieses Problem für die einzelnen Mitgliedstaaten des Europarates von unterschiedlicher Bedeutung ist. Ich glaube jedoch, daß keiner dieser Staaten von sich behaupten kann, daß ihn dieses Problem überhaupt nicht berühre und auch in Zukunft nicht berühren werde. Ebenso wie beim Presserecht muß man auch hier anerkennen, daß es sich nicht bloß um rein juristische Fragen, sondern um solche eminent politischen Charakters handelt, womit zugleich auch eine Rechtfertigung für die Behandlung dieser Frage im Rahmen der politischen Debatte gegeben ist.

Der innere Frieden eines Staates kann durch rassische, nationale und religiöse Hetze auf das schwerste gefährdet und gestört werden. Wird aber der innere Friede eines Staates gestört oder zumindest gefährdet, so vermag das wie eine Seuche auf andere Staaten überzugreifen, sodaß auch deren innerer Friede in Mitleidenschaft gezogen wird. Darüber hinaus aber kann die Störung des inneren Friedens, wie die Erfahrung leider lehrt, auch den Frieden zwischen den einzelnen Staaten, ja sogar den Weltfrieden gefährden. Die Bekämpfung der rassischen, nationalen und religiösen Diskriminierung kann daher als eine politische Aufgabe höchsten Ranges bezeichnet werden. Ich möchte daher diese Gelegenheit benützen, um, ebenso wie ich dies schon bei der 4. Konferenz der europäischen Justizminister getan habe, auf die Bedeutung der von der Hohen Konsultativversammlung gefaßten Resolution Nr. 453 hinzuweisen, und meiner Genugtuung darüber Ausdruck geben, daß die Justizministerkonferenz die Bedeutung dieser Resolution durch eine eigene Entschließung unterstrichen hat, und schließlich an die zuständigen Instanzen appellieren, diese Initiative der Hohen Konsultativversammlung tatkräftig zu unterstützen und ihr zu einem baldigen Erfolg zu verhelfen.“

So der Herr Justizminister Dr. Klecatsky.

Mag es auch derzeit noch nicht möglich sein, genau vorherzusagen, wann diese Arbeiten beendet sein werden, so sollte mit der Schaffung einer Strafbestimmung gegen Verhetzung in Österreich doch zunächst noch so lange zugewartet werden, bis die schon verhältnismäßig weit gediehenen Arbeiten des Europarates zu einem Übereinkommen oder einer Empfehlung geführt haben. Andernfalls besteht nämlich die Gefahr, daß eine so bedeutsame innerstaatliche Strafbestimmung wie die Bestrafung der Verhetzung bereits bald nach ihrem Inkrafttreten auf Grund einer anderslautenden internationalen Empfehlung oder Konvention geändert werden müßte.

Sollten sich jedoch die Arbeiten des Europarates ungebührlich verzögern oder sollte durch andere Umstände eine neue Situation geschaffen werden, die zu sofortigen legislativen Maßnahmen nötigt, so müßte selbstverständlich unabhängig von den erwähnten Arbeiten im Europarat und noch vor einer Gesamtreform des österreichischen Strafrechtes eine Strafbestimmung gegen Verhetzung etwa nach der im Strafgesetzentwurf 1966 vorgeschlagenen Art geschaffen werden.

Meine Damen und Herren! Ich gebe aber noch etwas gegenüber dem vorliegenden Initiativantrag zu bedenken. Der vom vorliegenden Initiativantrag vorgeschlagene Weg, dem § 302 Strafgesetz über Aufreizung zu Feindseligkeiten gegen Nationalitäten und so weiter einen § 302 a anzufügen, der im wesentlichen mit dem 2. Absatz des die „Verhetzung“ behandelnden § 304 des Strafgesetzentwurfes 1966 übereinstimmt, wäre jedoch bedenklich. Auf diese Weise würden nämlich zwei Paragraphen aneinandergereiht werden, die sowohl inhaltlich als auch sprachlich völlig unterschiedlich wären. Zieht man eine Neugestaltung der Strafbestimmungen gegen die Verhetzung unabhängig von den erwähnten internationalen Vereinheitlichungsbestrebungen in Betracht, so empfiehlt es sich, dieses Teilgebiet des Strafrechtes zur Gänze, etwa in der vom Strafgesetzentwurf 1966 in seinem § 304 vorgesehenen Art, neu zu fassen.

Wir sind für eine Aufnahme von Strafbestimmungen gegen Verhetzung in das Strafgesetzbuch, jedoch nicht ganz in der Fassung des Initiativantrages, sondern etwa im Sinne des Strafgesetzentwurfes 1966; wir sollten vorläufig aber, wenn auch nur kurze Zeit, zuwarten, wie sich auf internationalem Gebiet dieses Problem entwickelt. Ich glaube nicht, daß es in so weiter Zukunft liegt, wie das der Herr Abgeordnete Dr. Broda gemeint hat. Wir sind zur Diskussion im Justizausschuß bereit. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Präsident **Wallner**: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Zeillinger. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Zeillinger** (FPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir stehen vor zwei sehr ernstesten Fragen: Erstens vor der grundsätzlichen Frage, wie wir den Strafgesetzentwurf, der von einer Kommission ausgearbeitet worden ist, in weiterer Zukunft behandeln wollen, und zweitens vor der Frage, welche Stellung wir nun zu dem sozialistischen Antrag, der zur Diskussion steht, beziehen, dessen Inhalt von dem Sprecher der sozialistischen Fraktion heute — das bedaure ich, denn das lag nicht im Sinne der Strafrechtskommission — zu einem Antisemitenparagraphen

Zeillinger

gestempelt worden ist. Eine solche Absicht war — ich habe mir die Protokolle angesehen — nicht die Meinung der Strafrechtskommission. Man will natürlich das auch erfassen, aber ich halte es für falsch, das nun allein unter diesen Aspekt zu stellen. Ich persönlich als ein humanistisch erzogener Mensch, der es ablehnt, daß Menschen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder Gemeinschaft verfolgt werden, halte es auch deswegen für falsch, weil mir die Erfahrung nach dem zweiten Weltkrieg gezeigt hat, daß durch kleine Fehler Menschen geradezu hingelenkt werden auf Fehler, die wir eigentlich überwinden sollen. Um es praktisch zu sagen: Ich weiß, daß mein Sohn, der noch klein ist, gar nicht weiß, was Juden und Antisemiten sind, daß er aber infolge eines Kampfes gegen den Antisemitismus mich nun dauernd fragt, was da eigentlich los ist. (*Abg. Dr. Broda: Das war schon in der Kommission unsere Auffassungsdifferenz!*)

Daher, Herr Minister, möchte ich als einer, der bei den Arbeiten der Strafrechtskommission — ich will mich gar nicht mit Federn schmücken — an der Wiege gestanden ist, hoffentlich nicht an der Bahre gestanden ist, der vom Anfang bis zum Ende dabei war, sagen: Ich glaube, wir würden diesem Paragraphen, wenn wir dem sozialistischen Antrag in der vorgeschlagenen Weise folgen, eine von der Strafrechtskommission nicht gewollte, falsche Richtung geben, wenn wir nur den 2. Absatz herausgreifen. In diesem 2. Absatz heißt es nämlich: „Ebenso wird bestraft, wer öffentlich in einer die Menschenwürde verletzenden Weise gegen eine der im Absatz 1 bezeichneten Gruppen hetzt, sie beschimpft oder verächtlich zu machen sucht.“ Der sozialistische Antrag hat logischerweise aus dem Absatz 1 die Formulierung herunternehmen müssen, und er zitiert diese Formulierung aus dem Absatz 1.

Ich muß Sie, meine Damen und Herren, darauf aufmerksam machen, daß der Absatz 1 des § 304 in der Kommission nicht unbestritten war. Der Absatz 1 hat zwei Minderheitsvoten gehabt, wovon ein Minderheitsvotum vom sozialistischen Abgeordneten Mark beantragt worden ist, dem auch der sozialistische Mandatar Dr. Tschadek beigetreten ist. Es ist auch Douda als Beamter dabei gewesen; ich glaube, er steht Ihrer Ideologie nahe. Ein Mann wie Estl war dabei; ich habe jahrelang mit ihm in der Kommission gearbeitet, aber ich kenne seine politische Einstellung nicht. Professor Rittler und auch meine Wenigkeit haben diesen Minderheitsantrag unterstützt. Das heißt also, daß in der Kommission in einem Falle sogar ein Sozialist, im anderen Fall Professor

Rittler als Antragsteller aufgetreten ist, die beide Minderheitsvoten gegen den Absatz 1 eingebracht haben, den nun die antragstellende sozialistische Fraktion zitiert und ihrerseits beantragt. Das bedeutet somit, daß die sozialistische Fraktion in Fachkreisen keineswegs übereinstimmender Meinung war, sondern sie war der Meinung, daß der Entwurf, den Sie nun vorlegen, abgeändert gehört. Es war nicht beantragt worden, das herauszunehmen, sondern es abzuändern. Ich möchte Sie aber jetzt gar nicht mit Details und mit Zitaten aus dem Protokoll aufhalten.

Selbstverständlich waren alle Mitglieder der Kommission der Ansicht — ich bekenne namens der Freiheitlichen, daß auch wir dieser Ansicht waren —, daß die Verhetzung bestraft gehört, nur über die Formulierung, über die Absteckung des Rahmens herrschten verschiedene Meinungen. Das drückte sich durch die zwei Minderheitsanträge aus, die ja im Protokoll und auch in den Erläuternden Bemerkungen zum Strafgesetzentwurf, der auch hier im Hause aufliegt, abgedruckt sind. Auch sozialistische Mitglieder der Kommission einschließlich Tschadek, der sogar einmal Justizminister war und sich seine Stellungnahme sicherlich überlegt hat, waren also durchaus anderer Meinung.

Ich wollte mit diesem Zitat jetzt nur die Problematik aufzeigen, die vorhanden ist, wenn man nun darangeht, nicht nur einen Paragraphen, sondern sogar nur den 2. Absatz eines Paragraphen herauszunehmen. Ich muß sagen — ich habe das erst heute durch die Ausführungen des Ministers a. D. Broda so richtig wahrgenommen —, daß man daraus gleichzeitig einen Antisemitenparagraphen macht, was nicht sein soll und nicht sein darf.

Sosehr ich mich gegen die Verhetzungen, die Sie zitiert haben, stelle, darf ich Ihnen sagen, Herr Minister, daß ich dieses Pamphlet, das Sie zitiert haben, nicht bekommen habe. Ich bin offenbar nicht für würdig befunden worden, es zu bekommen, und ich bin froh darüber. Aber ich habe in den letzten 14 Jahren sehr viele Pamphlete bekommen, bei denen sich in mir in gleicher Weise alles entgegenstellte. (*Abg. Rosa Jochmann: Ich auch!*) Es muß allen diesen Erscheinungen ein Riegel vorgeschoben werden! Ich denke gar nicht an jenen Briefschreiber, der erklärte, es wäre für Österreich ein Unglück, solange es Freiheitliche gebe, und der in dem an mich gerichteten Brief vorgeschlagen hat, die Freiheitlichen in einem Konzentrationslager einzusperren. Ich habe das als Narrentum empfunden und es in meiner Curiosa-Mappe abgelegt. Aber ich glaube doch, daß wir allen diesen anonymen und manchmal auch mit falschen Namen unter-

Zeillinger

zeichneten Briefen nicht allzuviel Bedeutung beilegen müssen.

Ich möchte die Gefahr, die zum Beispiel in dem Pamphlet liegt — ich glaube, man könnte das auf noch sehr viele Gebiete erweitern —, keineswegs verniedlichen. Ich möchte aber verhindern, daß nun plötzlich in der Öffentlichkeit der Eindruck entsteht — das ist ein zweiter Punkt, der uns Freiheitliche zu unserer Stellungnahme bewegt —, daß es in Österreich nur das antisemitische Problem gibt. Es ist vorhanden, und ich muß sagen: Es werden sogar sehr viele Fehler gemacht, die dazu angetan sind, es noch zu vergrößern. Es wäre auch falsch, gerade vor der Öffentlichkeit so zu tun, daß ein unrichtiger Eindruck bezüglich dieses großen Werkes entsteht, das vorliegt und in dem viele grundlegende Reformen vorgesehen sind und das, wie ich sagen muß, sehr vieles enthält, was ich lieber noch heute in Beratung ziehen würde als morgen. Ich wäre froh, wenn dem Justizminister, der hier sitzt, in dieser Sache mehr Glück beschieden wäre als seinen Vorgängern. Aber es würde ein falsches Bild entstehen, wenn wir sagen würden, daß uns nur ein bestimmter Paragraph am Herzen liegt, daß wir nur den vorziehen müssen und daß uns alles andere weniger reformbedürftig erscheint.

Die Gefahr eines Aufblühens des Antisemitismus ist in Österreich, wie in anderen Staaten, vorhanden. Ich möchte zur Rechtfertigung Österreichs sagen: Die heftigsten Antisemiten nach dem Krieg habe ich in Amerika kennengelernt. Ich war erstaunt, daß es einen solchen Antisemitismus auch in anderen Staaten geben kann. Das ändert aber nichts an der Tatsache. Es soll nur der Eindruck vermieden werden, daß wir im Moment nichts Dringlicheres zu tun haben, als aus diesem Strafrechtsentwurf gerade diesen Paragraphen über Verhetzung vorzuziehen und ihm noch dazu den Mantel der Bekämpfung nur des Antisemitismus umzuhängen, obwohl es auch andere Arten der Verhetzung gibt. Derjenige, der zum Beispiel sagt: „Ihr blöden Gojim!“, gehört genauso wegen Verhetzung verfolgt. Ansonsten bekommt die Öffentlichkeit ein völlig falsches Bild.

Abgesehen davon, daß gerade das ein umstrittener Paragraph war, zu dem es in der Strafrechtskommission sozialistische Minderheitsanträge gegeben hat, wäre sachlich noch dazu zu sagen: Es erscheint uns wichtig, daß der Strafgesetzentwurf ohne Ballast möglichst bald in Beratung kommt.

Im sozialistischen Antrag wurde eine einstimmige Resolution des Parlaments aus dem Jahre 1954 zitiert, daß dringende Teilreformen des Strafrechtes ohne Hinsicht auf das Schick-

sal der Gesamtreform vorgezogen werden sollen. Ich bekenne mich dazu. Sosehr wir den „Fleckerlteppich“ beim Autobahnbau oder in anderen Bereichen bekämpfen, sehen wir ein, daß Teilreformen notwendig gewesen sind. Sie werden auch in Zukunft notwendig sein, wenn es nicht gelingt, die Strafrechtsreform zu verwirklichen. Unter „Teilreform“ kann aber niemals verstanden werden, daß man von einem Paragraphen nur den zweiten, auf den ersten Absatz bezugnehmenden Absatz herauszieht und ihn mit Formulierungen ergänzt und ausstattet, die im ersten Absatz im Kommissionsentwurf bestritten sind und auch von der Fraktion der Antragsteller selbst als abänderungswürdig empfunden worden waren.

Ich bin über etwas erstaunt: Wenn es so dringend wäre, gerade diesen Paragraphen vorzuziehen, dann erlauben Sie mir eine Frage. Der erste Strafrechtsentwurf liegt seit 1962 im Hause. Warum haben Sie den Antrag nicht gestellt, solange die sozialistische Fraktion in der Regierung war, solange Sie mehr Chancen gehabt hätten, das durchzuziehen? Ich sage Ihnen: Wir Freiheitlichen hätten auch damals Bedenken gehabt, es zu verwirklichen, aber damals hätten Sie, wenn Sie wirklich gewollt hätten, die Chance gehabt, das durchzuziehen. Daß ich der Regierungspartei nicht besonders freundlich gegenüberstehe, dürfte in diesem Hause bekannt und unbestritten sein, aber trotzdem muß ich Sie daran erinnern: Der Antisemitismus ist nicht erst seit dem Frühjahr 1966 entstanden, sondern es gibt ihn bedauerlicherweise schon länger, und es wird ihn, je mehr wir davon reden, auch weiterhin in verstärktem Maße geben. Warum haben Sie die Vorziehung vorher nicht beantragt? Weil Sie und Ihre Fachleute das selbst nicht als richtig empfunden haben!

Daher erweckt der Antrag, der nun zur Diskussion steht und der, ich möchte sagen, irgendwie mit dem Problem des Antisemitismus belastet ist, den Eindruck, es sei ein oppositioneller Antrag, gestellt, um der Regierung Schwierigkeiten zu machen. Da muß ich Ihnen als Mitglied der Strafrechtskommission sagen: Ich bin sehr dafür, daß wir dieser monocoloren Regierung Schwierigkeiten machen, und Sie werden sehen und haben es oft schon gesehen, daß wir Freiheitlichen Sie dabei unterstützen. (*Abg. Dr. Pittermann: Sie haben ihr auch das Vertrauen ausgesprochen!*) Nein, Herr Vizekanzler! Das haben Sie schon einmal vor dem Fernsehen gesagt. Sie sind noch zu jung in Opposition (*Heiterkeit*), um den Unterschied zu sehen, der vorhanden ist, wenn der Regierung das Vertrauen ausgesprochen wird und wenn einem verunglückten und in der Form völlig unüblichen, in keinem Parlament üblichen Mißtrauensantrag nicht beigetreten

Zeillinger

wird. (*Abg. Dr. Pittermann: Also es war eine Oppositions-Alterserscheinung!*) Ich habe es schon im Parlament gesagt, Herr Vizekanzler: Diese Meinung konnte nur entstehen, weil Sie offenbar versehentlich der Ansicht sind, daß wir Freiheitlichen ein „Anhängsel der SPÖ“ sind. (*Abg. Dr. Pittermann: Nein, nein!*) Der Ansicht sind wir nicht. Aber wenn Sie, ohne mit jemandem zu reden, einen Mißtrauensantrag stellen und sich dann wundern, daß wir dem nicht beitreten, dann muß ich Ihnen sagen, daß der Irrtum bei Ihnen liegt. (*Abg. Dr. Pittermann: Nein, Sie haben für die Regierung gestimmt! — Der Präsident übernimmt wieder den Vorsitz.*)

Aber ich darf noch einmal zum Strafgesetzesentwurf zurückkehren. Uns Freiheitlichen erscheint der Strafgesetzesentwurf zu wichtig, als daß man ihn dazu benützen sollte, der Regierung Klaus Schwierigkeiten zu bereiten. Wir wollen eine Reform des Strafgesetzes. Wir wollen auf anderen Gebieten zweifellos die Politik der Regierung Klaus und der ÖVP-Mehrheit bekämpfen. Wir werden sie aber nicht bekämpfen, wenn Sie bereit sind, meine Herren, den vorliegenden Strafgesetzesentwurf — ich will gar nicht sagen: in unveränderter Form — hier im Hause in Beratung zu ziehen. Da steckt der Verhetzungsparagraph mit drin, und wir Freiheitlichen werden uns gerne mit den Abgeordneten der anderen Parteien zusammensetzen, um geeignete Mittel zu finden, auch die Verhetzung — nicht nur die antisemitische Verhetzung — in Österreich bekämpfen zu können. Wir sind aus den dargelegten Gründen aber nicht bereit, nur deswegen dem vorliegenden Antrag zuzustimmen, um der Regierung Schwierigkeiten zu machen.

In Aufrechterhaltung meines Standpunktes, den ich in der Strafrechtskommission vertreten habe, werden wir Freiheitlichen uns der Vorziehung beziehungsweise der derzeitigen Behandlung dieser Teilregelung nicht anschließen. Wir möchten auch die Antragsteller einladen, mit ihren Kollegen, die in der Strafrechtskommission Minderheitsanträge gestellt haben, darüber zu sprechen, warum auch sie damals anderer Meinung waren. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident: Zum Wort hat sich der Herr Bundesminister für Justiz gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Justiz Dr. Klecatsky: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir noch ein ganz kurzes Wort. Ich brauche Sie nicht damit aufzuhalten, Ihnen darzulegen, was meine grundsätzliche Stellungnahme zum Verhetzungsparagraphen ist. Herr Abgeordneter Dr. Kummer hat die Freundlichkeit gehabt, meine Bemühungen um eine solche Regelung hier zu kennzeichnen. Ich

habe mich im Hohen Hause und außerhalb des Hohen Hauses, in Österreich und außerhalb Österreichs dafür ausgesprochen, daß Strafbestimmungen gegen den Antisemitismus und alle anderen Formen der Verhetzung erlassen werden sollten.

Aber, meine sehr geehrten Damen und Herren, noch ein ganz prinzipielles Wort zur Frage der großen Strafrechtsreform. Der Herr Bundesminister a. D. Abgeordneter Dr. Broda hat gemeint, daß der geänderte Zeitplan des jetzigen Justizministers es verhindert habe, daß wir bereits in Österreich einen Verhetzungsparagraphen haben. Der geänderte Zeitplan hat das nicht verhindert! Denn wie schaut denn dieser Zeitplan aus? Ich habe gemeint, daß das Strafvollzugsgesetz vorgezogen werden soll, und zwar deswegen, weil das Strafvollzugswesen heute in Österreich völlig unzureichend und verfassungswidrig geregelt ist. Auf dem Gebiet des Strafvollzugswesens herrscht in Österreich im großen und ganzen eine riesige, verfassungsrechtlich höchst bedenkliche Lücke. Ich habe gemeint, daß man diese Lücke zunächst schließen muß, denn ein Strafgesetz haben wir ja. Das Strafgesetz ist sicher wichtig, es muß verbessert, es muß reformiert werden, aber wir haben kein Strafvollzugsgesetz.

Ich möchte dem Hohen Hause versichern, daß die Arbeiten am Strafgesetzesentwurf nach wie vor mit der alten Intensität fortgesetzt werden. Ich darf in diesem Hohen Hause sagen — ich habe auch mit dem Herrn Bundesminister a. D. Dr. Broda darüber wiederholt gesprochen —, daß ich hinsichtlich des Strafgesetzesentwurfes nur jenen Weg beschritten habe, den schon er in Aussicht genommen hat, denn der Strafgesetzesentwurf 1966 war ja nicht ein Endpunkt in der Strafrechtsreform, sondern nur eine, zweifellos sehr wichtige, aber doch nur eine Etappe. Es waren noch viele Fragen zu klären, die nicht nur ich zu klären habe, sondern die auch mein Herr Amtsvorgänger noch zu klären gehabt hätte, bevor er das Strafgesetz als reife Frucht hätte einbringen können.

Es hat sich also am Zeitplan des Justizministers nur eines geändert — ich darf das mit Nachdruck wiederholen —: es soll eine große und empfindliche, eine verfassungsrechtlich bedenkliche Rechtslücke in unserer Rechtsordnung auf dem Gebiete des Strafvollzugswesens endlich und sofort geschlossen werden. Ich wollte mir nicht den Vorwurf machen lassen, nicht alles getan zu haben, um diese Arbeit sofort zu beginnen. Denn ich glaube, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß die Verfassung immer und überall Vorrang haben muß! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Dr. Broda. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Broda (SPÖ): Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nur ein paar Feststellungen: Der Herr Abgeordnete Kummer hat namens der Mehrheit des Hauses erklärt, daß seine Partei unter den Voraussetzungen, die er hier angeführt hat, zur Diskussion über den sozialistischen Initiativantrag bereit ist. Ich glaube, das war eine faire Erklärung.

Über den Terminplan einer Vereinheitlichung des europäischen Strafrechtes, der erstmaligen Schaffung eines einheitlichen europäischen Strafgesetzes in einer sehr wichtigen Frage will ich heute nicht rechten, wir werden ja Gelegenheit haben, in den nächsten Monaten die Berichte des Herrn Bundesministers für Justiz über den Fortschritt dieser Arbeiten zu hören.

Auch wir haben unsere Erfahrungen mit den Arbeiten zur europäischen Rechtsvereinheitlichung; das sind Perspektiven von Jahrzehnten, sicher Perspektiven von vielen Jahren. Wir glauben, daß dieses Parlament diese wichtige Bestimmung in Beratung nehmen soll. Soviel zur Erklärung des Herrn Abgeordneten Dr. Kummer.

Herr Bundesminister für Justiz! Ich möchte folgendes klarstellen: Ich habe in keiner Weise gesagt — das ganze Haus ist Zeuge —, daß Ihr Zeitplan es verhindert hat, daß bisher eine Strafbestimmung gegen Verhetzung in Kraft getreten ist. Ich meinte nur, daß Ihr Zeitplan für die Strafrechtsreform, der sich von meinem unterscheidet, aller Wahrscheinlichkeit nach eine Beratung über den Strafgesetzentwurf, der in dieser Fassung ja bekannt ist und im Frühjahr 1966 fertiggestellt war, in dieser Gesetzgebungsperiode in diesem Hohen Hause nicht mehr möglich machen wird. Da bin ich genauso skeptisch wie Kollege Zeillinger. Aber darüber zu rechten ist jetzt überflüssig.

Herr Bundesminister für Justiz! Wir waren nie uneins über die Bedeutung der Arbeit am Strafvollzugsgesetz. Sie konnten auf einem bereits begutachteten fertiggestellten Entwurf für ein Strafvollzugsgesetz aufbauen. Herr Bundesminister! Wir sind sicher einer Meinung: Wenn dieser Entwurf für das Strafvollzugsgesetz noch in diesem Jahr, wie Sie uns sagten, das Hohe Haus beschäftigen wird, so wird dies im wesentlichen der Entwurf sein, der schon im Jahre 1964 beziehungsweise im Jahre 1965 im Bundesministerium für Justiz ausgearbeitet wurde, den man versandte, begutachtete und der daher schon zur Verfügung stand. Ich möchte auch das nur deswegen sagen, damit es vor dem Hohen Hause klargestellt ist.

Herr Bundesminister für Justiz! Der Unterschied im Zeitplan besteht ja darin: Wir dachten früher im Bundesministerium für Justiz, daß es besser ist, wenn das Hohe Haus die Strafrechtsreform in Form einheitlicher Gesetzentwürfe für ein neues österreichisches Strafgesetz, für ein Strafprozeßänderungsgesetz, für ein Strafvollzugsgesetz, für ein Militärstrafgesetz und für ein Bewährungshilfegesetz vorgelegt erhält, weil alle diese Entwürfe zusammen das große Werk der österreichischen Strafrechtsreform dieses Jahrhunderts ausmachen.

Dieser Zeitplan hätte es ermöglicht, die Verhetzungsbestimmung unter einem zu beraten. Da nun anders vorgegangen wird, haben wir Sozialisten einen Initiativantrag eingebracht. Das wollte ich zur Klarstellung sagen.

Herrn Kollegen Zeillinger möchte ich nur folgendes erwidern: Es ist richtig, daß bei den Beratungen über diesen sehr, sehr heiklen und sehr wichtigen Paragraphen sehr viel, wie überhaupt in der Strafrechtsreformkommission, diskutiert wurde.

Es ist richtig, daß es dabei sehr viele Meinungen — wie überhaupt in der Strafrechtsreformkommission — nach rein sachlichen Gesichtspunkten gegeben hat. Gerade aus den Namen, die Sie zitiert haben, kann sich das Hohe Haus über diese Arbeit ein Bild machen. Ich danke Ihnen dafür, Kollege Zeillinger, daß Sie wieder einmal den Vorhang, den man so gerne herunterläßt, wenn von den Arbeiten der Strafrechtsreformkommission die Rede ist, gelüftet und damit gezeigt haben, wie sachlich und ohne jede politische Frontenbildung dort verhandelt worden ist.

Aber, Kollege Zeillinger, erstens habe auch ich in meiner Rede heute gesagt, daß es kein Sondergesetz sein soll, sondern eine Bestimmung gegen Verhetzung aller Art. Es ist nicht zu bestreiten, daß in unseren Breiten die antisemitische Hetze leider die aktuellste Form der Rassenhetze ist.

Kollege Zeillinger! Ich habe doch heute noch einmal in Erinnerung gerufen, daß wir im Jahre 1962 einen solchen Antrag in der Bundesregierung eingebracht haben und abschlägig beschieden wurden. Ich habe dann erklärt, warum wir in der Folge im Rahmen der großen Strafrechtsreform mit dem anderen Zeitplan diese Bestimmung weiterverfolgt haben. Und schließlich, Kollege Zeillinger, wenn Sie heute so sehr als Verteidiger des § 304 Abs. 1 und 2 des Entwurfes des Bundesministeriums für Justiz und der Arbeiten der Strafrechtsreformkommission aufgetreten sind, dann darf ich doch auch das Hohe Haus darüber unterrichten, daß es gegen den Absatz 1 des Entwurfes des § 304 der Strafrechtskommission fünf

3646

Nationalrat XI. GP. — 45. Sitzung — 8. Feber 1967

Dr. Broda

Stimmen gab — das ist zutreffend —, darunter die Stimme des Mitglieds der Strafrechtskommission Abgeordneten Zeillinger, und daß es gegen die Fassung des Absatzes 2 der Kommission eine einzige Gegenstimme gab, nämlich die des Abgeordneten und Mitglieds der Strafrechtskommission Zeillinger. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Im Sinne des gestellten Antrages nehme ich, falls kein Widerspruch erhoben wird, die sofortige Zuweisung des Antrages 33/A an den Justizausschuß vor. — Widerspruch wird nicht erhoben, der Antrag 33/A ist somit dem Justizausschuß zugewiesen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Nationalrates berufe ich für Mittwoch, den 15. Feber um 11 Uhr mit folgender Tagesordnung ein:

1. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (332 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Hoch-

schulassistentengesetz 1962 neuerlich abgeändert wird (6. Novelle zum Hochschulassistentengesetz) (385 der Beilagen);

2. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (363 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem Überschreitungen der Ansätze des Bundesfinanzgesetzes 1967 genehmigt werden (1. Budgetüberschreitungs-gesetz 1967) (386 der Beilagen);

3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über den Bericht des Bundesministeriums für Finanzen, betreffend Veräußerung von unbeweglichem Bundeseigentum im ersten Vierteljahr 1965 (387 der Beilagen); und

4. Erste Lesung des Antrages 38/A der Abgeordneten Rosa Weber und Genossen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (20. Novelle zum ASVG.).

Diese Sitzung wird mit einer Fragestunde eingeleitet.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 17 Uhr 25 Minuten